

**Ausgabe Nr. 05/2020  
vom 14. Juli 2020**

## Inhalt

<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 306. Sitzung am 07.05.2020)</i>	<b>351</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 306. Sitzung am 07.05.2020)</i>	<b>358</b>
<b>Fachspezifischer Teil INFORMATIK der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 306. Sitzung am 07.05.2020)</i>	<b>365</b>
<b>Modulbeschreibungen für die Lehreinheit „Informatik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 306. Sitzung am 07.05.2020)</i>	<b>367</b>
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	<b>445</b>
<b>Schwerpunktbereichsprüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück</b> <i>(Schreiben des Nds. Justizministeriums vom 12.06.2020)</i>	<b>505</b>
<b>Fachspezifischer Teil SACHUNTERRICHT der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildung, Erziehung und Unterricht“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 309. Sitzung am 25.06.2020)</i>	<b>515</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 310. Sitzung am 09.07.2020)</i>	<b>518</b>
<b>Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 310. Sitzung am 09.07.2020)</i>	<b>526</b>

## **Impressum**

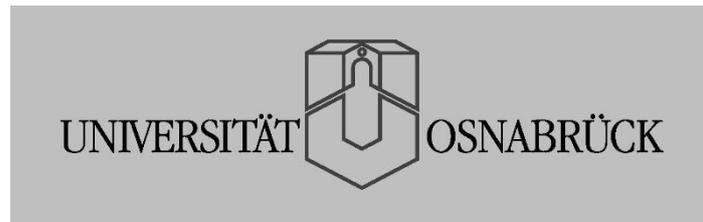
### **Herausgeber:**

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„INFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

281. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.02.2019

befürwortet in der 149. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 27.03.2019

genehmigt in der 289. Sitzung des Präsidiums am 13.06.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 934

Änderung beschlossen in der

287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020

befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

genehmigt in der 306. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 351

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	353
§ 2	Zweck der Prüfung .....	353
§ 3	Hochschulgrad.....	353
§ 4	Prüfungsausschuss .....	353
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	353
§ 6	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	356
§ 7	Bachelorarbeit .....	356
§ 8	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	357
§ 9	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung .....	357

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang „Informatik“ der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück (APO) in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs „Informatik“.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung erworben hat und außerdem seine Kenntnisse soweit vertieft hat, dass er im Bereich der Informatik als technisch wissenschaftliche Fachkraft arbeiten kann.

## § 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science (BSc)“ im Studiengang Informatik verliehen.

## § 4 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Informatik im Fachbereich Mathematik/Informatik.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Informatik erlaubt zwei **Ausprägungen**, von denen nur genau eine gewählt werden kann: *Informatik mit Anwendungsfach* und *Informatik ohne Anwendungsfach*.
- (2) <sup>1</sup>Die Ausprägung *Informatik mit Anwendungsfach* umfasst den Pflichtbereich Informatik (51 LP), den Pflichtbereich Mathematik (27 LP), den Erweiterungsbereich Informatik (mind. 66 LP), ein Anwendungsfach (mind. 24 LP), sowie die Bachelorarbeit (12 LP). <sup>2</sup>Das Anwendungsfach wird im Zeugnis genannt. <sup>3</sup>Es kann eines der in Absatz 9 genannten Anwendungsfächer gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausprägung *Informatik ohne Anwendungsfach* umfasst den Pflichtbereich Informatik (51 LP), den Pflichtbereich Mathematik (27 LP), den Erweiterungsbereich Informatik (mind. 90 LP), sowie die Bachelorarbeit (12 LP). <sup>2</sup>Im Zeugnis wird diese Ausprägung schlicht *Informatik* genannt. <sup>3</sup>Zusätzlich kann eine *Spezialisierung* im Zeugnis genannt werden, siehe Absatz 7.
- (4) <sup>1</sup>Der **Pflichtbereich Informatik** umfasst die folgenden Module:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen*
<b>Pflichtbereich Informatik</b>						
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1	1	–
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	1	1	–
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	1	2	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	1	2	INF-INF-E-AD
INF-INF-PP	Programmierpraktikum	4	6	1	3–4	*
INF-INF-BS-g	Informatik-Seminar	2	3	1	≥ 3	*, **

INF-INF-BS-g <sub>2</sub>	Informatik-Seminar	2	3	1	≥ 4	*, **
INF-INF-BAS	Bachelor Abschlussseminar	2	3	1	6	BSc-Arbeit begleitend

\* Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen sowie in den jeweils konkret angebotenen Veranstaltungen detailliert.

\*\* Dabei sind  $g_1, g_2$  ( $g_1 \neq g_2$ ) jeweils Kürzel einer Arbeitsgruppe der Lehrinheit Informatik.

<sup>2</sup>Das Praktikum INF-INF-PP und die beiden Seminare INF-INF-BS1, INF-INF-BS2 werden i.d.R. von unterschiedlichen Arbeitsgruppen der Informatik angeboten; aus diesem Angebot kann gewählt werden.

- (5) Der **Pflichtbereich Mathematik** umfasst 27 LP, unterscheidet sich jedoch in den zu absolvierenden Modulen danach, ob das Anwendungsfach Mathematik gewählt wird:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich A: Mathematik ist nicht Anwendungsfach</b>						
MATH-301	Mathematik für Anwender I	6	9	1	1	-
MATH-142	Diskrete Mathematik	6	9	1	2	MATH-301 od. (-101 und -103)
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3	MATH-301 od. MATH-103
<b>Pflichtbereich B: Mathematik ist Anwendungsfach</b>						
MATH-101	Grundlagen Algebra (Bachelor)	12	18	2	1+2	-
MATH-160	Einführung in die Stochastik für Informatiker	6	9	1	3	MATH-301 od. MATH-103

- (6) <sup>1</sup>Je nach Ausprägung (vgl. Absatz 2 und 3, jeweils Satz 1) sind im **Erweiterungsbereich Informatik** insgesamt mindestens 66 bzw. 90 LP zu erbringen. <sup>2</sup>Der Erweiterungsbereich Informatik besteht aus vier **Erweiterungssäulen** – *Algorithmik, Software Konstruktion, KI und Systemnahe Informatik* – sowie einem **extrasäularen** Bereich.

- (7) <sup>1</sup>Jede **Säule des Erweiterungsbereichs Informatik** umfasst jeweils zwei Semipflichtmodule sowie weitere Vertiefungsmodule. <sup>2</sup>In jeder Säule des Erweiterungsbereichs sind mindestens 15 LP zu erbringen, wobei jeweils mindestens eines der Semipflichtmodule zu wählen ist. <sup>3</sup>Werden in einer Säule des Erweiterungsbereichs mindestens 33 LP eingebracht, und auch die Bachelorarbeit in dieser Säule geschrieben, so wird der Name der Säule als *Spezialisierung* im Zeugnis genannt. <sup>4</sup>Es kann nur maximal eine Säule als *Spezialisierung* absolviert werden, und die Möglichkeit besteht nur in der Ausprägung *Informatik ohne Anwendungsfach*.

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empf. Sem.	Voraussetzungen
<b>Erweiterungssäule Algorithmik</b>						
<i>Semipflichtmodule</i>						
INF-INF-ALG-KO	Kombinatorische Optimierung	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
INF-INF-ALG-CG	Computergrafik	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
<i>Vertiefungsmodule</i> *						
INF-INF-ALG-x-y	Vertiefung in Algorithmik y	2–6	3–9	1	≥ 4	je nach Veranstaltung

Erweiterungssäule Software Konstruktion						
<i>Semipflichtmodule</i>						
INF-INF-SK-DBS	Datenbanksysteme	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
INF-INF-SK-SWE	Software Engineering	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
<i>Vertiefungsmodule *</i>						
INF-INF-SK- <i>x-y</i>	Vertiefung in Software Konstruktion <i>y</i>	2–6	3–9	1	≥ 4	je nach Veranstaltung
Erweiterungssäule KI						
<i>Semipflichtmodule</i>						
INF-INF-KI-KI	Künstliche Intelligenz	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
INF-INF-KI-RO	Robotik	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
<i>Vertiefungsmodule *</i>						
INF-INF-KI- <i>x-y</i>	Vertiefung in KI <i>y</i>	2–6	3–9	1	≥ 4	je nach Veranstaltung
Erweiterungssäule Systemnahe Informatik						
<i>Semipflichtmodule</i>						
INF-INF-SYS-BS	Betriebssysteme	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD, INF-INF-E-TEC
INF-INF-SYS-RN	Rechnernetze	6	9	1	3–5	INF-INF-E-AD
<i>Vertiefungsmodule *</i>						
INF-INF-SYS- <i>x-y</i>	Vertiefung in Systemnaher Informatik <i>y</i>	2–6	3–9	1	≥ 4	je nach Veranstaltung

\* Das genannte Schema bezeichnet unterschiedliche Module, mit inhaltsspezifischen Untertiteln. Dabei bezeichnet  $x \in \{3,6,9\}$  die LP des Moduls;  $y \in \{A,B,C,\dots\}$  ist einen Subidentifikator, um inhaltlich unterschiedliche Module zu destinguieren.

(8) <sup>1</sup>Im **extrasäularen Bereich** können bis zu insgesamt 6 LP durch universitäre Sprachkurse (i.d.R. ab Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen A2), Industriepraktika oder speziell ausgewiesene Angebote der Lehrinheit Informatik (nicht 4Schritte+) erbracht werden; diese Leistungen sind unbenotet. <sup>2</sup>Die Anerkennung eines Industriepraktikums erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(9) <sup>1</sup>Falls die Ausprägung *Informatik mit Anwendungsfach* gewählt wird, so ist ein **Anwendungsfach** zu wählen, und darin mindestens 24 LP nachzuweisen und in die Bachelornote einzubringen. <sup>2</sup>Es ist in der Regel eines der folgenden Fächer zu wählen:

- Angewandte Systemwissenschaft,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Cognitive Science,
- Geoinformatik,
- Mathematik,
- Physik,
- Volkswirtschaftslehre.

<sup>3</sup>Die jeweils zugehörigen Studienpläne werden stets im Prüfungsamt und auf den Webseiten der Lehrinheit Informatik bekannt gemacht. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Informatik, mit Zustimmung der betroffenen Lehrinheit, davon abweichende Studienpläne oder Anwendungsfächer zulassen.

(10) <sup>1</sup>Jede Veranstaltung kann nur einmal eingebracht werden. <sup>2</sup>Ein Auslandssemester im 4. oder 5. Studiensemester wird ausdrücklich befürwortet. <sup>3</sup>Bachelorarbeiten aus anderen Studiengängen oder anderen Hochschulen können nicht angerechnet werden.

## § 6 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Informatik zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss Informatik gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgezogen werden.
- (2) <sup>1</sup>Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - a. die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und der bislang erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 5,
  - b. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - c. Vorschläge für Prüfende, und
  - d. eine Erklärung, in welcher Ausprägung der Studiengang absolviert wird, inklusive Nennung des gewählten Anwendungsfaches bzw. der gewählten Spezialisierung (oder der Angabe, dass keine Spezialisierung verfolgt wird).
- (3) <sup>1</sup>Zur Bachelorarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer
  - a. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe dieser Ordnung mit Prüfungsleistungen gemäß § 5 im Umfang von mindestens 120 LP nachweist und
  - b. mindestens seit dem Semester vor dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit an der Universität Osnabrück für den Bachelorstudiengang Informatik eingeschrieben ist.<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss Informatik. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
  - a. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  - b. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  - c. die Bachelorprüfung im Informatikstudium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschulen bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit (Modul INF-INF-BSC-THESIS) soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus dem Bereich der Informatik unter Anleitung bearbeiten und selbständig darstellen kann. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

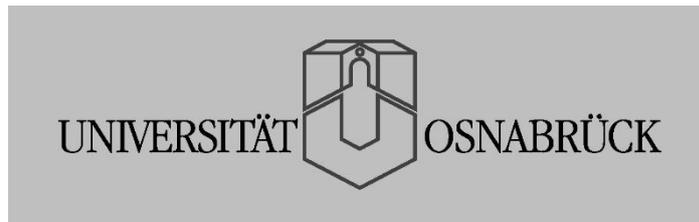
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

## § 8 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus
- a. der Note für die Bachelorarbeit und
  - b. der gemäß Absatz 2 errechneten Studiennote
- im Verhältnis 1:3. <sup>2</sup>Bei der errechneten Gesamtnote der Bachelorprüfung werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen; dabei wird nicht gerundet.
- (2) <sup>1</sup>Die Studiennote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Notenmittel aller benoteter Module, die gemäß § 5 erfolgreich zu absolvieren sind und unter Beachtung von Absatz 3 und 4 mit Note berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Bei der so errechneten Note werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen; dabei wird nicht gerundet. <sup>3</sup>Es können sowohl im Informatik Erweiterungsbereich als auch im Anwendungsfach maximal so viele Module zur Notenberechnung herangezogen werden, bis die Mindestvorgabe an Leistungspunkten gemäß § 5 erreicht wird. <sup>4</sup>Dabei können Module jedoch stets nur ganz, nie anteilig, herangezogen werden. <sup>5</sup>Ganze Module, die mit ihren vollen Leistungspunkten nach Aufsummierung über diesen Mindestvorgaben liegen, sind entsprechend Absatz 3 zu behandeln.
- (3) <sup>1</sup>Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Module erfolgreich absolviert als im Informatik Erweiterungsbereich oder Anwendungsfach vorgesehen sind, ist jeweils die Wahlmöglichkeit entsprechend Allgemeiner Prüfungsordnung § 19 Absatz 3 anzuwenden. <sup>2</sup>Trifft die bzw. der Studierende diesbezüglich keine Auswahl, werden die Module mit den numerisch schlechtesten Noten aus der Notenrechnung herausgenommen; sollten mehrere Module in Frage kommen, so sind es derer diejenigen mit der größten Anzahl an Leistungspunkten; sollte diese Auswahl nicht eindeutig sein, wird eine zufällige entsprechende Auswahl getroffen. <sup>3</sup>Die Wahlmöglichkeit durch die oder den Studierenden besteht bis zu 4 Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung, maximal aber bis zum Tag der Zeugnisausstellung.
- (4) <sup>1</sup>Bei der Notenberechnung gemäß Absatz 2 können bis zu zwei berücksichtigte Module mit insgesamt 12 LP gestrichen werden. <sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeit durch die oder den Studierenden besteht bis zu 4 Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung, maximal aber bis zum Tag der Zeugnisausstellung. <sup>3</sup>Sollte die oder der Studierende keine Auswahl treffen, so wird ein einzelnes Modul mit 9–12 LP mit der schlechtesten Note ausgewählt; sollten mehrere Module in Frage kommen, so ist es ein beliebiges derer mit der größten Anzahl an Leistungspunkten.

## § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Prüfungsordnung in der Fassung vom 03.09.2019 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 934) wechseln automatisch in die neue Ordnung.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die nach der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ in der Fassung vom 11.02.2016 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2016 vom 10.02.2016, S. 3) studieren, gilt diese Ordnung weiterhin. <sup>2</sup>Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Die alte studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2016 vom 10.02.2016, S. 3, tritt zum 30.09.2023 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2023 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

STUDIENGANGSSPEZIFISCHE PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„INFORMATIK“

Neufassung  
beschlossen in der  
287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020  
befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020  
genehmigt in der 306. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 358

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	360
§ 2	Zweck der Prüfung .....	360
§ 3	Hochschulgrad .....	360
§ 4	Prüfungsausschuss .....	360
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums .....	360
§ 6	Projektgruppe .....	361
§ 7	Spezialisierung .....	362
§ 8	Zulassung zur Masterarbeit.....	362
§ 9	Masterarbeit und Kolloquium .....	363
§ 10	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	363
§ 11	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung .....	364

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang „Informatik“ an der Universität Osnabrück gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs „Informatik“.

## § 2 Zweck der Prüfung

<sup>1</sup>Nach vier Fachsemestern erfolgt mit der Masterprüfung ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungen sichern einen Standard der Ausbildung, der der Regelstudienzeit angemessen ist und dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der beruflichen Praxis gerecht wird. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

## § 3 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science (MSc)“ im Studiengang Informatik verliehen.

## § 4 Prüfungsausschuss

Der zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss Informatik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

## § 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Masterstudiengangs Informatik umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP). Dies gliedert sich in vier *Bereiche*: einen **Pflichtbereich** (15 LP, siehe Abs. 2), einen **Angleichungsbereich** (bis zu 18 LP, siehe Abs. 3), einen **Wahlpflichtbereich** (mindestens 57 LP, siehe Abs. 4) sowie einen **Abschlussbereich** (30 LP, siehe Abs. 5). <sup>2</sup>Bei entsprechender Modulauswahl kann im Zeugnis eine *Spezialisierung* genannt werden, siehe § 7.

(2) Der **Pflichtbereich** umfasst:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Anmerkungen
INF-INF-PG1-z	Projektgruppe, 1. Teil	8	12	siehe § 6
INF-INF-MS-g	Masterseminar	2	3	g ist das Kürzel einer Arbeitsgruppe der Lehrinheit Informatik

(3) <sup>1</sup>Der **Angleichungsbereich** dient dazu, dass Studierende unterschiedliche Grundlagenkenntnisse nachholen bzw. vertiefen können, die für den weiteren Verlauf des Studiengangs relevant sind. <sup>2</sup>Bei der Zulassung zum Studiengang können Auflagen erteilt werden, welche Module in diesem Bereich eingebracht werden müssen. <sup>3</sup>Darüber hinaus können in diesen Bereich folgende Module eingebracht werden:

(a) Semipflichtmodule des Bachelor Informatik,

(b) weitere Module, die als Zulassungsvoraussetzung für Module des Wahlpflichtbereichs (siehe Absatz 4) genannt werden.

<sup>4</sup>Diese Module (bzw. Module mit zu stark überlappenden Inhalten) dürfen nicht verwendet worden sein, um die Zulassung zum Masterstudiengang zu erhalten; insbesondere dürfen sie nicht im vorangegangenen Bachelorstudiengang eingebracht worden sein. <sup>5</sup>Über die Zulässigkeit der Auswahl, insb. auch bzgl. inhaltlicher Überlappungen, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Falls weniger als 18 LP im Angleichungsbereich eingebracht werden, müssen die zur Summe von 18 LP fehlenden Leistungspunkte zusätzlich im Wahlpflichtbereich erbracht werden.

- (4) <sup>1</sup>Der **Wahlpflichtbereich** gliedert sich in die drei **Säulen** *Algorithmik* (Kürzel **A**), *Eingebettete Systeme* (Kürzel **E**) und *Künstliche Intelligenz* (Kürzel **K**), sowie ein **Umfeld** (Kürzel **U**). <sup>2</sup>Die einzelnen Module des Wahlpflichtbereichs (mit Ausnahme des Seminars) sind entweder einer Säule oder dem Umfeld zugeordnet. <sup>3</sup>Es müssen jeweils mindestens 6 LP in jeder Säule durch Spezialisierungsmodule eingebracht werden. <sup>4</sup>Es können maximal 18 LP aus dem Umfeld eingebracht werden. <sup>5</sup>Der Wahlpflichtbereich umfasst die folgenden Module:

Identifizier	Modultitel	Zuordnung	SWS	LP	Anmerkungen
<b>Projektgruppe (maximal 1 Modul)</b>					
INF-INF-PG2-z	Projektgruppe, 2. Teil	eine oder mehrere Säulen	8	12	siehe § 6
INF-INF-PG1-z	Projektgruppe, 1. Teil				
<b>Seminar (maximal 1 Modul)</b>					
INF-INF-MS-g	Masterseminar	keine	2	3	Das Kürzel g muss sich vom Seminar im Pflichtbereich unterscheiden.
<b>Spezialisierungsmodule</b>					
INF-INF-MA-x-y	Spezialisierungsmodul Algorithmik	Algorithmik	2x/3		Das genannte Schema bezeichnet unterschiedliche Module, mit inhalts-spezifischen Untertiteln. Dabei bezeichnet $x \in \{3,6,9\}$ die LP des Moduls; $y \in \{A,B,C,\dots\}$ ist einen Subidentifikator, um inhaltlich unterschiedliche Module zu distinguieren.
INF-INF-ME-x-y	Spezialisierungsmodul Eingebettete Systeme	Eingebettete Systeme			
INF-INF-MK-x-y	Spezialisierungsmodul Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz			
INF-INF-MU-x-y	Spezialisierungsmodul Umfeld	Umfeld			

- (5) Der **Abschlussbereich** umfasst die Masterarbeit (INF-INF-MSCTHESIS) mit zugehörigem Kolloquium, siehe § 9.
- (6) <sup>1</sup>Falls Spezialisierungsmodule von einer anderen Lehrinhalten angeboten bzw. importiert werden, gelten die Bedingungen der jeweiligen Lehrinhalte. <sup>2</sup>In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Informatik mit Zustimmung der jeweiligen Lehrinhalte davon abweichende Regelungen festlegen.
- (7) Module und Veranstaltungen, die für einen Studienabschluss angerechnet wurden, der die Zulassung zum Masterstudium erlaubt (insb. zum Beispiel in einem vorausgegangenen Bachelorstudium), oder die mit solchen Modulen/Veranstaltungen gleichwertig oder überwiegend inhaltsgleich sind, können nicht für den Masterstudiengang Informatik eingebracht werden.

## § 6 Projektgruppe

- (1) <sup>1</sup>Eine Projektgruppe ist eine forschungsnahe Gruppenarbeit, die einzeln benotet wird; dabei wird sowohl die fachliche als auch die soziale Kompetenz der Studierenden gestärkt. <sup>2</sup>Projektgruppen werden von verschiedenen Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen angeboten. <sup>3</sup>Jeder Projektgruppe ist einer oder mehreren Säulen zugeordnet. <sup>4</sup>In der Regel dauert eine Projektgruppe ein Jahr, also 2 Semester (Sommer- und Wintersemester); diese beiden *Teile* werden jedoch durch getrennte Module abgebildet.
- (2) Die Identifikator einer Projektgruppe ist INF-INF-PGt-z; dabei bezeichnet  $t \in \{1,2\}$  ob es sich um den ersten oder zweiten Teil einer Projektgruppe handelt; die Kürzelkette z, mit  $z \in \{A,E,K,AE,AK,EK,AEK\}$ , gibt die Kürzel der zugeordneten Säule(n) an.
- (3) <sup>1</sup>Um Auslandsaufenthalte leichter zu ermöglichen, ist nur der erste Teil einer Projektgruppe verpflichtend. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, den zweiten Teil der Projektgruppe ebenfalls zu belegen und im Wahlpflichtbereich einzubringen. <sup>3</sup>Wird kein zweiter Teil einer Projektgruppe eingebracht, so kann die/der Studierende (maximal) ein weiteres Modul INF-INF-PG1-z in den Wahlpflichtbereich einbringen. <sup>4</sup>Dabei muss die Kürzelkette z jedoch von dem im Pflichtbereich eingebrachten Projektgruppenmodul abweichen.

## § 7 Spezialisierung

<sup>1</sup>Eine Säule kann als Spezialisierung im Zeugnis genannt werden, falls

- (a) mindestens 12 Leistungspunkte durch Spezialisierungsmodulen im Wahlpflichtbereich dieser Säule zugeordnet sind,
- (b) die Projektgruppe (1. Teil) im Pflichtbereich dieser Säule zugeordnet ist, und
- (c) die Masterarbeit dieser Säule zugeordnet ist.

<sup>2</sup>Die Masterarbeit muss einer einzelnen Säule zugeordnet sein, sodass die Spezialisierung (sofern vorhanden) eindeutig ist. <sup>3</sup>Über diese Zuordnung entscheidet der Erstprüfer.

## § 8 Zulassung zur Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss Informatik innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. <sup>2</sup>Meldefristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

(2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen

- (a) die Nachweise der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 5,
- (b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in Studiengängen der Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
- (c) Vorschläge für Prüfende, und
- (d) eine Erklärung, ob, und wenn ja welche, Spezialisierung im Zeugnis genannt werden soll, gemäß § 7.

<sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer

- (a) alle Zulassungsaufgaben (soweit erteilt) erfüllt hat und die Module des Angleichungsbereichs (soweit vorgegeben) erfolgreich bestanden hat; und
- (b) ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe dieser Ordnung mit Prüfungsleistungen gemäß § 5 im Umfang von mindestens 63 LP, darunter die erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen im Pflichtbereich, nachweist; und
- (c) mindestens seit dem Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang Informatik eingeschrieben ist.

<sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Masterprüfung in einem Studiengang Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## § 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit (Modul INF-INF-MSCTHESIS) soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>3</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>4</sup>Die Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag der/des zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss um in der Regel maximal drei Monate verlängert werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als individuelle Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der zu Prüfende zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren im zuständigen Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) <sup>1</sup>Im Kolloquium zur Masterarbeit soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die wesentlichen Fragestellungen und Ergebnisse der Masterarbeit einem sachkundigen Publikum vorstellen und sie in den fachlichen Gesamtzusammenhang einordnen kann. <sup>2</sup>Dieser Vortrag soll vor der Abgabe der Arbeit erfolgen. <sup>3</sup>Spätere Termine sind nur in Ausnahmen zulässig; über die Zulässigkeit entscheidet der Erstbetreuer.
- (7) <sup>1</sup>Die Bewertung der Leistung der/des zu Prüfenden im Kolloquium geht in die Bewertung der Masterarbeit durch die Erst- und Zweitprüfenden im Sinne einer Gesamtnote mit ein. <sup>2</sup>Eine Note für das Kolloquium wird nicht eigens ausgewiesen. <sup>3</sup>Sollte der abschließende Kolloquiumsvortrag erst nach der Abgabe der Arbeit erfolgen, so zählt das Datum dieses Vortrags als Prüfungsdatum der Masterarbeit; dies beeinflusst nicht die Fristsetzung der Abgabe nach Absatz 5.

## § 10 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus
  - (a) der (gemittelten) Note für die Masterarbeit und
  - (b) der gemäß Absatz 2 errechneten Studienanteilsgesamtnoteim Verhältnis 1:2. <sup>2</sup>Bei der errechneten Gesamtnote der Masterprüfung werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienanteilsgesamtnote errechnet sich als das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten aller benoteter Module, außer der Masterarbeit, die im Studiengang eingebracht werden. <sup>2</sup>Bei der so errechneten Studienanteilsgesamtnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.
- (3) <sup>3</sup>Es können in jedem Bereich nur so viele Module eingebracht werden, bis die jeweilige Mindest- bzw. Maximalvorgabe an Leistungspunkten gemäß §5 Absatz 1 gerade erreicht wird. <sup>4</sup>Ganze Module, die mit ihren vollen Leistungspunkten nach Aufsummierung über diesen Vorgaben liegen, sind entsprechend Absatz 4 zu behandeln.

- (4) <sup>1</sup>Wurden von einem oder einer Studierenden mehr Module erfolgreich absolviert als im jeweiligen Bereich vorgesehen sind, ist die Wahlmöglichkeit entsprechend Allgemeiner Prüfungsordnung § 19 Absatz 3 anzuwenden. <sup>2</sup>Trifft die bzw. der Studierende diesbezüglich keine Auswahl, werden die Module mit den numerisch schlechtesten Noten aus der Notenrechnung gemäß Absatz 3 herausgenommen. <sup>3</sup>Die Wahlmöglichkeit durch die oder den Studierenden besteht bis zu 4 Wochen nach dem Tag der letzten Prüfungsleistung, maximal aber bis zum Tag der Zeugnisausstellung.
- (5) <sup>1</sup>Bei der Notenberechnung gemäß Absatz 3 bleibt eine Note im Wahlpflichtbereich unberücksichtigt, d.h. das zugehörige Modul wird wie ein unbenotetes Modul behandelt. <sup>2</sup>Es ist dies die numerisch schlechteste Note eines Moduls mit maximal 9 Leistungspunkten. <sup>3</sup>Sollten mehrere Module in Frage kommen, so ist es eines derer mit der größten zulässigen Anzahl an Leistungspunkten.

## **§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2020 im Masterstudiengang „Informatik“ eingeschrieben waren, gilt weiterhin die studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ in der Fassung vom 10.02.2016 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2016 vom 10.02.2016, S. 13). <sup>2</sup>Auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss können sie in die neue studiengangsspezifische Prüfungsordnung wechseln.
- (3) <sup>1</sup>Die bisherige studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ in der Fassung 10.02.2016 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2016 vom 10.02.2016, S. 13) tritt zum 30.09.2023 endgültig außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende nach Absatz 2 Satz 1 unterfallen ab dem 01.10.2023 automatisch der zum Zeitpunkt des außer Kraft Tretens gültigen studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informatik“.

## Fachspezifischer Teil

### Informatik

#### der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik/Informatik hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 287. Sitzung vom 12.02.2020 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* vom 09.05.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2019, S. 460) beschlossen, der in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 11.03.2020 befürwortet und in der 306. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2020 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 365).

### § 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss Didaktik des Fachbereichs Mathematik/Informatik.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Informatik im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor* erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen in der Informatik im Umfang von insgesamt 63 LP und teilt sich in einen Pflichtbereich (57 LP) und einen Wahlpflichtbereich (6 LP). Das Studienprogramm gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
<b>Pflichtbereich</b>					
INF-INF-E-AD	Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1.	–
INF-INF-E-SW	Einführung in die Software-Entwicklung	6	9	2. oder 4.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TEC	Einführung in die Technische Informatik	6	9	3.	INF-INF-E-AD
INF-INF-E-TH	Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	2. oder 4.	INF-INF-E-AD
MATH-301	Mathematik für Anwender 1	6	9	1. oder 3.	–
INF-INF-DID1	Didaktik der Informatik I	3	5	1. oder 3.	
INF-INF-DID2	Didaktik der Informatik II	3	4	2. oder 4.	
INF-INF-DIDS	Seminar zur Didaktik der Informatik	2	3	2. bis 4.	INF-INF-E-AD, INF-INF-DID1
<i>Summe Pflichtbereich</i>		38	57		
<b>Wahlpflichtbereich</b>					
INF-INF-ALG-6-P	Prinzipien des Algorithmenentwurfs	4	6	3.-4.	INF-INF-E-AD
INF-INF-DIDP	Praktikum zur Didaktik der Informatik	4	6	2.-4.	INF-INF-E-AD
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		4	6		

### § 3 Zulassungsbedingungen zur Masterarbeit

Zur Anmeldung zur Masterarbeit muss eine Studierende bzw. ein Studierender mindestens folgende Leistungen nachweisen:

- das Seminar oder ein Praktikum,
- das Modul „Didaktik der Informatik I“ und
- weitere 3 Pflichtmodule aus dem Pflichtbereich (ohne Zählung des Seminars).

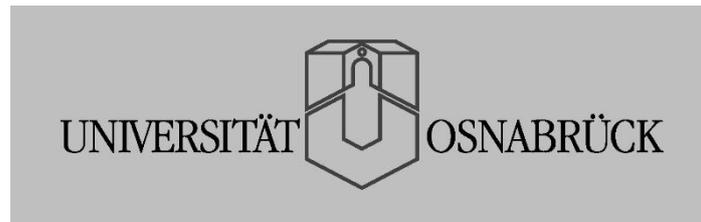
### § 4 Masterkolloquium

Wird die Masterarbeit im Fach Informatik geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Informatik zu absolvieren.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
INF-LKOL	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. § 3

### § 5 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum **01.10.2020** in Kraft. <sup>2</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung ersetzt den fachspezifischen Teil „Informatik“ zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*Lehramt an berufsbildenden Schulen für Fachbachelor*“ (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 06/2019, S.962), der gleichzeitig außer Kraft tritt.



FACHBEREICH MATHEMATIK/INFORMATIK

## MODULBESCHREIBUNGEN

### FÜR DIE LEHREINHEIT

### „INFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

281. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 27.02.2019

befürwortet in der 149. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 27.03.2019

genehmigt in der 289. Sitzung des Präsidiums am 13.06.2019

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2019 vom 03.09.2019, S. 964

Änderungen beschlossen in der

287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik/Informatik am 12.02.2020

befürwortet in der 154. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 11.03.2020

genehmigt in der 306. Sitzung des Präsidiums am 07.05.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 367

**INHALT :**

---

<b>Vorbemerkung .....</b>	<b>369</b>
<b>Definitionen und Abkürzungen .....</b>	<b>370</b>
<b>Studiengangsbezogene Übersicht.....</b>	<b>371</b>
<b>Module der Lehrinheit Informatik.....</b>	<b>375</b>

## Vorbemerkung

In diesem Modulhandbuch sind alle von der Lehrinheit Informatik angebotene Module aufgeführt, die regelmäßig für folgende Studiengänge (sowie als Export für weitere Studiengänge) angeboten werden:

- 1) Bachelor of Science Informatik
- 2) Bachelor of Science Eingebettete Softwaresysteme
- 3) 2-Fächer-Bachelor (Informatik)
- 4) 2-Fächer-Bachelor (Geoinformatik)
- 5) Bachelor Berufliche Bildung (Informatik)
- 6) Master of Science Informatik
- 7) Master of Science Geoinformatik
- 8) Master Lehramt an Gymnasien (Informatik)
- 9) Master Lehramt an berufsbildenden Schulen (Informatik)

Eine Reihe von Veranstaltungen, z.B. aus den Kognitions- und Wirtschaftswissenschaften können, auf Antrag an den Prüfungsausschuss Informatik, in den Informatik Studiengängen importiert werden. Standardregelungen durch getroffene Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind stets auf den Webseiten des Instituts veröffentlicht.

Im Bachelorstudiengang Informatik können i.d.R. Module des Masterstudiengangs auf Antrag angerechnet werden. Dabei ist **zu beachten**:

Wenn später ein Masterstudium Informatik in Osnabrück angestrebt wird, sollte bei der Auswahl darauf geachtet werden, ausreichend Master-Module übrig zu lassen. Module, die bereits für den Bachelorstudiengang eingebracht wurden, können nicht nochmals im Masterstudiengang zur Anrechnung kommen.

Dies ist gewährleistet, wenn im Wesentlichen Bachelor-Module studiert werden.

## Definitionen und Abkürzungen

Auf den folgenden Seiten werden nach einem Überblick ausführliche Modulbeschreibungen der Lehreinheit Informatik präsentiert. Die Beschreibungen folgen den Vorgaben der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor-/Masterstudiengänge der Universität Osnabrück.

Einige der Einträge in den unteren Modulbeschreibungen sind stets mit der generischen Bedeutung belegt, wie sie in der Allgemeinen Prüfungsordnung definiert werden. In diesen Fällen werden die folgenden Einträge freigelassen:

*Berechnung der Modulnote:* Dies ist die Abschlussnote der studienbegleitenden Prüfung des Moduls.

*Bestehensregelung für dieses Modul:* Das Modul ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen bestanden ist.

*Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung:* Sofern nicht anders angegeben, besteht zur Notenverbesserung nur die Möglichkeit über die „Joker“-Regelung der APO.

Wenn im Weiteren von *Erfolgreicher Teilnahme am Übungsbetrieb* bzw. *an Seminaren* genannt wird, hat dies den folgenden Hintergrund:

Praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten können nur durch wiederholtes Üben erworben werden. Dies erfordert eine erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Übungsbetrieb seitens der Studierenden und wird deshalb insbesondere in allen Modulen mit Übungskomponente als Studiennachweis gefordert. Andernfalls können die praktisch ausgerichteten Qualifikationsziele des Übungsbetriebs nicht erreicht werden.

Für die Seminare wird regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung als Studiennachweis gefordert, da die Qualifikationsziele Präsentieren, Reflektieren und Diskutieren fachlicher und methodischer Aspekte in deutscher und zum Teil auch in englischer Sprache nur hierdurch erreicht werden können.

Für allgemeine Richtlinien zur Anwesenheitspflicht von Studierenden wird auf die „Leitlinie zum Umgang mit Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen“ der Universität Osnabrück verwiesen.

Die nachstehende Tabelle benutzt folgende Abkürzungen.

Abkürzung	Studiengang
2FB	Zwei-Fächer-Bachelor
BSc	Bachelor of Science
BB	Bachelor-Studiengang berufliche Bildung
MSc	Master of Science
MEd	Master of Education Lehramt an Gymnasien bzw. Master of Education Lehramt für berufsbildende Schulen
MEd F	Master „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen für Fachbachelor“

Für jeden Studiengang sind Pflichtmodule (P), Semipflichtmodule (S) und Wahlpflichtmodule (W) aufgeführt. Die Buchstaben sind eingeklammert, falls diese Zuordnung von weiteren Details innerhalb der PO abhängig ist.









## **Module der Lehrinheit Informatik**

### **Vorlesungen und Übungen**

<b>Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen</b>	378
<b>Einführung in die Software-Entwicklung</b>	379
<b>Einführung in die Technische Informatik</b>	380
<b>Einführung in die Theoretische Informatik</b>	381
<b>Kombinatorische Optimierung</b>	382
<b>Computergrafik</b>	383
<b>Datenbanksysteme</b>	384
<b>Software Engineering</b>	385
<b>Künstliche Intelligenz</b>	386
<b>Robotik</b>	387
<b>Betriebssysteme</b>	388
<b>Rechnernetze</b>	389
<b>Vertiefung in Algorithmen y</b>	390
<b>Vertiefung in Software Konstruktion y</b>	391
<b>Vertiefung in KI y</b>	392
<b>Vertiefung in Systemnaher Informatik y</b>	393
<b>Spezialisierungsmodul Algorithmik y</b>	394
<b>Spezialisierungsmodul Eingebettete Systeme y</b>	395
<b>Spezialisierungsmodul Künstliche Intelligenz y</b>	396
<b>Spezialisierungsmodul Umfeld y</b>	397
<b>Didaktik der Informatik I</b>	398
<b>Didaktik der Informatik II</b>	399
<b>Einführung in eingebettete Softwaresysteme</b>	400
<b>Konstruktion eingebetteter Softwaresysteme</b>	401
<b>Analyse eingebetteter Softwaresysteme</b>	402
<b>Fernerkundung</b>	403
<b>Geoinformatik und GIS</b>	404
<b>Digitale Bildverarbeitung</b>	405
<b>GIS und räumliche Modellierung</b>	406
<b>Fortgeschrittene Methoden der Fernerkundung</b>	407
<b>Regionale Themen der (angewandten) Erdbeobachtung</b>	408

**Speziell gelistete Vertiefungsmodule**

<b>Prinzipien des Algorithmenentwurfs</b>	409
<b>Betriebssystembau</b>	410
<b>Betriebssystembau</b>	411
<b>IT- und Netzwerksicherheit</b>	412
<b>IT- und Netzwerksicherheit</b>	413

**Praktika, u.ä.**

<b>Programmierpraktikum</b>	414
<b>Projektgruppe t. Teil</b>	415
<b>Praktikum zur Didaktik der Informatik</b>	416
<b>Fachpraktikum LbS im Fach Informatik</b>	417
<b>Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Informatik (LaG)</b>	418
<b>Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Informatik (LaG)</b>	419
<b>Programmierpraktikum</b>	420
<b>Bachelor Projektgruppe</b>	421
<b>Geoinformatik-Programmierpraktikum</b>	422
<b>Kleines Geoinformatik-Programmierpraktikum</b>	423
<b>Studienprojekt</b>	424

**Seminare**

<b>Informatik-Seminar</b>	425
<b>Abschlussseminar für Bachelor</b>	426
<b>Masterseminar g</b>	427
<b>Seminar zur Didaktik der Informatik</b>	428
<b>Masterkolloquium Informatik (Gym und LbS)</b>	429
<b>Seminar</b>	430
<b>Bachelor Abschlussseminar</b>	431
<b>Vertiefung Fernerkundung und Geoinformatik y</b>	432
<b>Geodatenanalyse</b>	433
<b>Ausgewählte Themen der Fernerkundung und Geoinformatik y</b>	434
<b>Masterkolloquium Geoinformatik</b>	435

**Abschlussarbeiten**

<b>Bachelorarbeit</b>	436
<b>Bachelorarbeit</b>	437
<b>Bachelorarbeit</b>	438
<b>Masterarbeit</b>	439
<b>Masterarbeit</b>	440

**Module für Importe extern erbrachter Leistungen**

**Externe Anrechnungen y** 441

**Professionalisierung**

**4 Schritte+: Schritt 1 bzw. 2 bzw. 3** 442

**4 Schritte+: Schritt 4** 443

**Ausgewiesenes Modul für den Extrasäularen Bereich y** 444

Identifizier	INF-INF-E-AD			
Modultitel	<b>Einführung in Algorithmen und Datenstrukturen</b>			
Englischer Modultitel	<b>Introduction to Algorithms and Data Structures</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen</li> <li>• Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Es werden (anhand einer Programmiersprache) die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume, Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-E-SW			
Modultitel	<b>Einführung in die Software-Entwicklung</b>			
Englischer Modultitel	<b>Introduction to Software Development</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis und Fähigkeit zur Anwendung fortgeschrittener Programmierkonzepte und fortgeschrittener Software-Entwicklungsprinzipien</li> <li>• Kenntnisse von Konzepten der objektorientierten Programmierung an einer objektorientierten Programmiersprache (z. B. Java)</li> <li>• Transfer dieser Kenntnisse in die praktische Umsetzung</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Objektorientierte Basiskonzepte (z. B. Klassen, Konstruktoren, Vererbung, Typen, Modularisierung, Schnittstellen, Fehlerbehandlung), Einführung in die Modellierung (z. B. UML), weiterführende Programmierkonzepte (z. B. Persistenz, Nebenläufigkeit, Synchronisation), grafische Benutzeroberflächen und Event-Handling, Netzwerkprogrammierung, spezielle Themen (z. B. mobile Anwendungen)			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-E-TEC			
Modultitel	<b>Einführung in die Technische Informatik</b>			
Englischer Modultitel	<b>Introduction to Technical Computer Science</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse von technischen Grundlagen der Informatik sowie typischer Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen</li> <li>• Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Es werden die Grundlagen der technischen Informatik und Rechnerhardware auf verschiedenen Abstraktionsebenen vermittelt. Dazu erfolgt eine Einführung in die Digitaltechnik und in Rechnerarchitekturen ausgehend von der Schaltalgebra, der Gatterebene mit Schaltnetzen, Flip-Flops und Schaltwerken über typische Grundschaltungen und Entwurfsverfahren bis hin zu Mikroprozessoren und einfacher Assemblerprogrammierung.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-E-TH			
Modultitel	<b>Einführung in die Theoretische Informatik</b>			
Englischer Modultitel	<b>Introduction to Theoretical Computer Science</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse grundlegender Begriffe und Methoden der Theoretischen Informatik</li> <li>• Anwendung dieser Kenntnisse auf einfache Probleme</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Es werden die klassischen Gebiete der Theoretischen Informatik behandelt: Grammatiken und Automaten, Berechenbarkeit/Entscheidbarkeit, Komplexitätstheorie (P und NP, NP-Vollständigkeit, ...)			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb und an den Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-ALG-KO			
Modultitel	<b>Kombinatorische Optimierung</b>			
Englischer Modultitel	<b>Combinatorial Optimization</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Modellierung praktischer Probleme als kombinatorische Optimierungsprobleme bzw. lineare Programme</li> <li>• Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von kombinatorischen Optimierungsproblemen</li> <li>• Implementierung von Algorithmen</li> <li>• Transfer auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Einführung in die Grundbegriffe der kombinatorischen Optimierung, allgemeine Lösungsmethoden: Branch-and-Bound-Algorithmen, Constraint Programming, Dynamische Programmierung, Lokale Suche, Genetische Algorithmen, Ameisenalgorithmen, Lineare Programmierung, Netzflussprobleme			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-ALG-CG			
Modultitel	<b>Computergrafik</b>			
Englischer Modultitel	<b>Computer Graphics</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Kenntnisse der algorithmischen Grundlagen der Computergrafik, insbesondere der Modellierung, Beleuchtung, und Projektion von 3D-Szenen zur Bilderzeugung. Verständnis der Erfordernisse für hardwaregestützte Echtzeitimplementierung.			
Exemplarische Inhalte	2D- und 3D-Objektrepräsentation, Kurven, Polygonnetze, räumliche Transformation, Projektion, Perspektive, Rasterung, Farbe, Beleuchtung, Schatten, Texturing, Grafik-APIs, Raytracing, Radiosity, Bildfilterung			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	In der Regel alle 1-2 Jahre			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SK-DBS			
Modultitel	<b>Datenbanksysteme</b>			
Englischer Modultitel	<b>Database Systems</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände			
Exemplarische Inhalte	Konzeptuelle Modellierung, Logische Datenmodelle, Physikalische Datenorganisation, SQL, Datenintegrität, Trigger, Datenbankapplikationen, XML, Relationale Entwurfstheorie, Transaktionsverwaltung, Mehrbenutzersynchronisation, Recovery, Sicherheit, Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel alle 1-2 Jahre			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SK-SWE			
Modultitel	<b>Software Engineering</b>			
Englischer Modultitel	<b>Software Engineering</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Kenntnisse der grundlegenden Methoden und Werkzeuge für die ingenieurmäßige Entwicklung und Anwendung von umfangreichen Softwaresystemen			
Exemplarische Inhalte	Motivation und Entstehung des Software Engineering, Vorgehensmodelle, Techniken und Modellierungssprachen für die Analyse, den Entwurf und die Implementierung, grundlegende Qualitätssicherung, Projektmanagement, Softwareergonomie, Konfigurationsmanagement			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-KI-KI			
Modultitel	<b>Künstliche Intelligenz</b>			
Englischer Modultitel	<b>Artificial Intelligence</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die Gebiete der KI</li> <li>• Transfer von Informatik-Methoden und Konzepten in die KI</li> <li>• Vertiefte Kenntnis grundlegender Algorithmen und Methoden in einigen KI-Teilgebieten (s. Inhalte)</li> <li>• Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Agenten-Metapher als Abstraktion von KI-Systemen; Logik und Inferenz, Handlungsplanung, Schließen unter Unsicherheit, Maschinelles Lernen, beispielhafte Anwendungen in der Robotik			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-KI-RO			
Modultitel	<b>Robotik</b>			
Englischer Modultitel	<b>Robotics</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überblick über die Robotik und ihre Teilgebiete</li> <li>• Vertiefte Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und Methoden der Steuerung mobiler Roboter</li> <li>• Anwendung dieser Kenntnisse in der Steuerung realer mobiler Roboter</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	<p>Einführung in die Steuerung autonomer mobiler Roboter: Sensorik und Aktuatorik, Lokalisierung, Kartierung, Navigation, Umgebungswahrnehmung, Roboterkontrollarchitekturen;</p> <p>Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden in Simulation und auf realen Robotern</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel alle zwei Jahre			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS-BS			
Modultitel	<b>Betriebssysteme</b>			
Englischer Modultitel	<b>Operating Systems</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Funktionsweise und des Aufbaus von Betriebssystemen. Verständnis der Betriebssystemkonzepte und ihre Implementierungen.			
Exemplarische Inhalte	Überblick über die aktuellen Betriebssysteme und deren Konzepte, Aufgaben von Betriebssystemen, Architektur von Betriebssystemen, Prozessinteraktion, Scheduling, Speicherverwaltung, Dateisysteme, spezielle Betriebssysteme (für Echtzeitsysteme und eingebettete Systeme, für Mehrprozessor-Systeme), Systemsicherheit\			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS-RN			
Modultitel	<b>Rechnernetze</b>			
Englischer Modultitel	<b>Computer Networks</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Kenntnisse des Aufbaus und der Aufgaben von Rechnernetzen sowie der zugehörigen Implementierungsmöglichkeiten. Fähigkeit zur Einschätzung der Eignung von Netzwerktechnologien.			
Exemplarische Inhalte	Überblick über Techniken und Protokolle zur Realisierung von Rechnernetzen, Netzwerktopologien, Protokollhierarchien, Aufgaben und Implementierung der Protokollschichten, Netzwerksicherheit, Lastkontrolle, Anwendungen			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	4,5 LP		
	Übung	4,5 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	3 SWS (45 Std.)	90 Std.	135 Std.
	Übung	3 SWS (45 Std.)	90 Std.	135 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-ALG-x-y			
Modultitel	<b>Vertiefung in Algorithmen y</b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization in Algorithms y</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Algorithmen			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Algorithmen II</li> <li>• Approximationsalgorithmen</li> <li>• Graphenalgorithmen</li> <li>• Kryptographische Verfahren</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel 1–2 derartige Module pro Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SK-x-y			
Modultitel	<b>Vertiefung in Software Konstruktion y</b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization in Software Construction y</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Software			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Programmiersprache C++</li> <li>• Programmiersprachenkonzepte</li> <li>• Web-Technologien</li> <li>• Compilerbau</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel 1–2 derartige Module pro Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-KI- $x$ - $y$			
Modultitel	<b>Vertiefung in KI <math>y</math></b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization in AI <math>y</math></b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich KI			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3D Sensordatenverarbeitung</li> <li>• [Lehrimporte aus den KI-Bereichen der Kognitionswissenschaften]</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel 1–2 derartige Module pro Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS- $x$ - $y$			
Modultitel	<b>Vertiefung in Systemnaher Informatik <math>y</math></b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization in Systems <math>y</math></b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Systemnahe Informatik			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• IT- und Netzwerksicherheit</li> <li>• Betriebssystembau</li> <li>• Entwurf digitaler Systeme</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel 1–2 derartige Module pro Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-MA- $x$ - $y$			
Modultitel	<b>Spezialisierungsmodul Algorithmik <math>y</math></b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization module Algorithmic <math>y</math></b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Algorithmik			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Algorithm Engineering</li> <li>• Komplexe Schedulingprobleme</li> <li>• Fortgeschrittene Graphenalgorithmen</li> <li>• Geometrieverarbeitung</li> <li>• Algorithmische Mehrkriterielle Optimierung</li> <li>• Ressourcenbeschränkte Projektplanung</li> <li>• Scheduling</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	im Wechsel mit anderen Modulen im WP-Bereich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-ME- $x$ - $y$			
Modultitel	<b>Spezialisierungsmodul Eingebettete Systeme <math>y</math></b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization module Embedded Systems <math>y</math></b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Eingebettete Systeme			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hardware für eingebettete Systeme</li> <li>• Mobilkommunikation</li> <li>• Software Qualität</li> <li>• Rekonfigurierbare und parallele Rechnerarchitekturen</li> <li>• Robuste Vernetzte Systeme</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	im Wechsel mit anderen Modulen im WP-Bereich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-MK- $x$ - $y$			
Modultitel	<b>Spezialisierungsmodul Künstliche Intelligenz <math>y</math></b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization module Artificial Intelligence <math>y</math></b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Künstliche Intelligenz			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Robotikprojekt</li> <li>• 3D-Sensordatenverarbeitung</li> <li>• Wissensbasierte Systeme</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	im Wechsel mit anderen Modulen im WP-Bereich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-MU- $x$ - $y$			
Modultitel	<b>Spezialisierungsmodul Umfeld <math>y</math></b>			
Englischer Modultitel	<b>Specialization module environment <math>y</math></b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich Umfeld			
Exemplarische Inhalte	<p>z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geodatenanalyse</li> <li>• Fortgeschrittene Methoden der Fernerkundung</li> <li>• GIS und räumliche Modellierung</li> </ul> <p>Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren <math>y \in \{A, B, C, \dots, Z\}</math> unterschieden.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP	Vorlesung	$x_V$ LP, mit $0 \leq x_V \leq x$		
	Übung	$x_U = x - x_V$ LP		
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{3, 6, 9\}$			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	$2x_V/3$ SWS ( $10 \cdot x_V$ Std.)	$20 \cdot x_V$ Std.	$30 \cdot x_V$ Std.
	Übung	$2x_U/3$ SWS ( $10 \cdot x_U$ Std.)	$20 \cdot x_U$ Std.	$30 \cdot x_U$ Std.
	Gesamt	$2x/3$ SWS ( $10 \cdot x$ Std.)	$20 \cdot x$ Std.	$30 \cdot x$ Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	im Wechsel mit anderen Modulen im WP-Bereich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb bzw. Testaten, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-DID1			
Modultitel	<b>Didaktik der Informatik I</b>			
Englischer Modultitel	<b>Didactics in Computer Science I</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse der Grundlagen der Fachdidaktik und der Unterrichtsplanung im Fach Informatik</li> <li>• Transfer dieser Kenntnisse auf Fallstudien</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	<p>Es werden die Grundlagen des fachbezogenen Lehrens und Lernens erarbeitet und die Rahmenbedingungen von Unterricht (Standards, Curricula) vorgestellt. Verschiedene didaktische Ansätze werden in Theorie und anhand von Fallbeispielen vorgestellt und verglichen.</p> <p>An ausgewählten Fallbeispielen wird in die Planung von Unterricht eingeführt. Eine enge Verzahnung mit der Schulpraxis durch Unterrichtsbesuche etc. wird angestrebt.</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	1,5 LP		
	Übung	3,5 LP		
LP des Moduls	5 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	1 SWS (15 Std.)	30 Std.	45 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	75 Std.	105 Std.
	Gesamt	3 SWS (45 Std.)	105 Std.	150 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung und Präsentation (Referat)			
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-DID2			
Modultitel	<b>Didaktik der Informatik II</b>			
Englischer Modultitel	<b>Didactics in Computer Science II</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse schulpraktischer und kognitiver Aspekte von Modellierung und Implementierung</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse der Unterrichtsplanung</li> <li>• Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Leistungsmessung im Informatikunterricht und Aspekte der praktischen Umsetzung</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Es werden die Planung und Gestaltung von Unterricht vertieft, die Analyse und Bewertung von Lehr- und Lernprozessen erarbeitet und Informatiksysteme für den Unterricht vorgestellt. Eine enge Verzahnung mit der Schulpraxis durch Unterrichtsbesuche etc. wird angestrebt.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	1,5 LP		
	Übung	2,5 LP		
LP des Moduls	4 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	1 SWS (15 Std.)	30 Std.	45 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	45 Std.	75 Std.
	Gesamt	3 SWS (45 Std.)	75 Std.	120 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung und Präsentation (Referat)			
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse über die Inhalte des Moduls			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-ESS-E			
Modultitel	<b>Einführung in eingebettete Softwaresysteme</b>			
Englischer Modultitel	<b>Introduction to Embedded Software Systems</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Ein grundlegendes Verständnis über Einsatzgebiete eingebetteter Softwaresysteme, ein einfaches Hardware-Modell, Methoden zu deren Modellierung und Programmierung auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen sowie die dabei auftretenden Herausforderungen.			
Exemplarische Inhalte	Gastvortrag über eingebettete Softwaresysteme in der praktischen Anwendung (ggf. Exkursion); Grundbegriffe wie „Cyber-physische Systeme“, „Sensoren“, „Aktoren“, „Steuern und Regeln“; Instruktionssatzarchitektur eines Beispiel-Microcontrollers; hardwarenahe Programmierung in C/C++; Zustandsautomaten; Modellgetriebene Softwareentwicklung ; Programmierschnittstelle eingebetteter Betriebssysteme; Anforderungen bzgl. des Sparens von Speicher, Rechenleistung und Energie sowie Echtzeitfähigkeit, Zuverlässigkeit und Sicherheit.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-ESS-K			
Modultitel	<b>Konstruktion eingebetteter Softwaresysteme</b>			
Englischer Modultitel	<b>Embedded Software System Construction</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen nach dem Besuch der Veranstaltung in der Lage sein, Kernkomponenten der Software eingebetteter Systeme zu bewerten, zu modifizieren oder neu zu entwickeln. Daher gibt es praktische Übungen an kleinen, drahtlos vernetzten Rechnersystemen.			
Exemplarische Inhalte	Grundlagen und Konstruktionsprinzipien der Software eingebetteter Systeme: Ausgehend von einer kurzen Betrachtung typischer Hardwareplattformen werden schwerpunktmäßig die verschiedenen Ebenen der Systemsoftware (Betriebssysteme, Middleware und Datenhaltungssysteme) behandelt. Auf allen Ebenen werden jeweils für diese Domäne geeignete Systeme aus Industrie oder Forschung vorgestellt und bezüglich allgemeiner Konstruktionsprinzipien analysiert. Die dabei festgestellten Gemeinsamkeiten ergeben sich durch die überall gleichen Randbedingungen eingebetteter Softwaresysteme, wie Ressourcenknappheit bezüglich Speicher, Energie und Rechenleistung, eingeschränkte Netzwerkkonnektivität, Echtzeit- und Zuverlässigkeitsanforderungen sowie Kontextabhängigkeit des Verhaltens. Einzelne Entwicklungsmethoden und Programmiertechniken werden herausgegriffen und vertieft behandelt.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	6 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-ESS-A			
Modultitel	<b>Analyse eingebetteter Softwaresysteme</b>			
Englischer Modultitel	<b>Analysis of Embedded Software Systems</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierende sollen Analysetechniken kennenlernen, mit denen sich ein tiefergehendes Verständnis des Verhaltens eingebetteter Systeme erlangen lässt, um besser testen und Fehler besser diagnostizieren zu können. Betrachtet wird das Verhalten der Software, ihre Interaktionen mit Peripheriekomponenten und die Kommunikation mit anderen eingebetteten Systemen bis hinunter zu elektrischen Signalverläufen.			
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Software-Testverfahren, Remote Debugging</li> <li>• Digitale Peripherie-Bussysteme: Grundlegende Schaltungen der Digitalelektronik, Leitungstheorie und Netzwerkanalyse</li> <li>• Drahtgebundene und drahtlose digitale Kommunikation: Grundlagen der Nachrichtentechnik</li> <li>• Messtechnik: Logic Analyzer, Speicheroszilloskop</li> </ul>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-B-FE			
Modultitel	<b>Fernerkundung</b>			
Englischer Modultitel	<b>Remote Sensing</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der Fernerkundung, von der Datenerfassung bis zur thematischen Auswertung.			
Exemplarische Inhalte	Einführung mit Schwerpunkt auf Datenerfassung und einfache Auswerteverfahren: Physikalische Grundlagen, Reflexionsverhalten natürlicher Oberflächen, Datenaufnahme (Luft- und Satellitenbilder, LIDAR, RADAR), Bildauswertung.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-B-GI			
Modultitel	<b>Geoinformatik und GIS</b>			
Englischer Modultitel	<b>Geoinformatics and GIS</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Erkennen und Verständnis für grundlegende Konzepte in der Geoinformatik und in GIS; Fähigkeit zur konzeptionellen und logischen Modellierung von Anwendungen mit GIS; Fähigkeit zur Umsetzung der Modelle mit einem konkreten System; Fähigkeit zur Bewertung von GIS-Produkten und -Ergebnissen.			
Exemplarische Inhalte	Überblick über die Geoinformatik mit Schwerpunkt auf GIS: Einführung in Fragestellungen und Arbeitsweisen der Geoinformatik, räumliche Objekte einschl. Bezugssysteme und Geobasisdaten, Datengewinnung, Datenmodellierung und Datenanalyse mit GIS-Funktionalitäten. Umsetzung der theoretischen Inhalte anhand eines marktführenden GIS-Produktes (z.B. ArcGIS): Struktur, Datenmodelle, Erfassung und Editieren von Geoobjekten (geometrische Daten, Sachdaten), grundlegende analytische Funktionalitäten.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-B-DBV			
Modultitel	<b>Digitale Bildverarbeitung</b>			
Englischer Modultitel	<b>Digital Image Analysis</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Erlangung inhaltlicher und methodischer Grundlagen der digitalen Bildverarbeitung.			
Exemplarische Inhalte	Einführung in die Konzepte der Bildverarbeitung, Analog/Digital-Wandlung, Bildspeicherung und -zugriff, Darstellung digitaler Bilder, grundlegende Algorithmen zur Bildverbesserung, Geometrische Entzerrung, Bilddatentransformationen, Klassifikation digitaler Fernerkundungsdaten.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-MOD			
Modultitel	<b>GIS und räumliche Modellierung</b>			
Englischer Modultitel	<b>GIS and Spatial Modelling</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Vertiefung geoinformatischer Fähigkeiten und Kenntnisse raumzeitlicher Systeme sowie deren Modellierung. An ausgewählten Beispielen wird die GIS- und softwaremäßige Umsetzung erarbeitet. Studierende sollen anhand praktischer Problemstellungen Kompetenz in der Umsetzung ausgewählter Probleme in Software-Umgebungen erlangen.			
Exemplarische Inhalte	<p>1. Komponente: Daten-Strukturen, Netzwerke, unterschiedliche Ansätze der räumlichen Modellierung, Probleme unterschiedlicher räumlicher und zeitlicher Skalen vor allem bei umfangreichen hybriden Systemen, wie z.B. Entscheidungsunterstützungssystemen (DSS)</p> <p>2. Komponente: vektor- und rasterbasierte Verfahren zur Kopplung von geographischen Informationssystemen (GIS) und Modellen</p> <p>3. Komponente: Problemorientierte Einführung in eine Skriptsprache (z.B. Python)</p>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Seminar	3 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) o. mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-MFE			
Modultitel	<b>Fortgeschrittene Methoden der Fernerkundung</b>			
Englischer Modultitel	<b>Advanced Methods in Remote Sensing</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in speziellen, weiterführenden Bereichen der Fernerkundung. Die Studierenden verfügen über das notwendige fortgeschrittene methodische Wissen und die erweiterten Kompetenzen der Datenanalyse einschließlich der Fähigkeit, dieses Wissen eigenständig anzuwenden und umzusetzen. Zudem besitzen sie die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog sowie zum Transfer der erlernten Methoden und Werkzeuge auf andere Anwendungen sowie zur Diskussion und Ergebnispräsentation.			
Exemplarische Inhalte	Anhand ausgewählter geowissenschaftlicher Beispiele erwerben die Studierenden Kenntnisse in speziellen Verfahren der Fernerkundung (z. B. Maschinelles Lernen, Zeitreihenanalysen, Radar-Fernerkundung, Hyperspektralfernerkundung). Neben dem notwendigen theoretisch-methodischen Hintergrundwissen erhalten die Studierenden die notwendige Fähigkeit, die Methoden computergestützt mittels ausgewählter Softwarelösungen (z. B. R, Python etc.) umzusetzen. Die speziellen Themen werden zudem vor dem Hintergrund aktueller Forschungsfragen vertiefend behandelt und diskutiert.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Seminar	6 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) o. mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-RFE			
Modultitel	<b>Regionale Themen der (angewandten) Erdbeobachtung</b>			
Englischer Modultitel	<b>Regional Topics in (Applied) Earth Observation</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über Regionalkompetenzen und sind in der Lage, spezifische räumliche Phänomene einzuordnen sowie das gelernte Fachwissen der Fernerkundung – Inhalte, Theorien und Modelle – auf regionsspezifische Fragen und Problemstellungen anzuwenden. Sie sind mit verschiedenen aktuellen Forschungsthemen aus Theorie und Praxis vertraut und besitzen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog sowie zur konstruktiven kritischen Auseinandersetzung mit fachrelevanten Themen.			
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in fortgeschrittenen Verfahren der Fernerkundung zur Bearbeitung regionalspezifischer Problem- und Fragestellungen mittels fernerkundlicher Methoden anhand ausgewählter Beispiele. Komplexe, regionsspezifische raum-zeitliche Muster und Prozesse werden fokussiert und diskutiert. Sie erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse ausgewählter regionalgeographischer Themen und Fragestellungen und erweiterte Fähigkeiten zur Analyse, Transfer, Diskussion und Ergebnispräsentation.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Seminar	6 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) o. mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-ALG-6-P			
Modultitel	<b>Prinzipien des Algorithmenentwurfs</b>			
Englischer Modultitel	<b>Principles of Algorithm Design</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse grundlegender Algorithmen und ihrer Analyse aus verschiedenen Fachrichtungen und Anwendungsgebieten der Informatik</li> <li>• Vertiefte Kenntnisse über grundlegende algorithmische Konzepte und ihre Anwendungen</li> <li>• Anwendung der Prinzipien zum Entwurf von Algorithmen an praxistauglichen Beispielen</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlegende Algorithmen aus verschiedenen Anwendungsbereichen, z.B. Computergrafik, Web- und Graphalgorithmen, Kodierungstheorie, Kryptographie</li> <li>• Algorithmenkonzepte: z.B. Greedy-Verfahren, Rekursion, dynamische Programmierung, Divide &amp; Conquer, Backtracking</li> <li>• Aspekte des Einsatzes im Schulunterricht</li> </ul>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jedes Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	<p>Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter.</p> <p>Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.</p>			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS-6-B			
Modultitel	<b>Betriebssystembau</b>			
Englischer Modultitel	<b>Operating System Construction</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Ein tiefgehendes Verständnis der nebenläufigen Vorgänge in einem Betriebssystem sowie an der Schnittstelle zwischen Systemsoftware und Rechnerhardware.			
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung vermittelt konzeptionelle Grundlagen und wichtige Techniken, die für den Bau eines Betriebssystems erforderlich sind. In der vorlesungsbegleitenden Übung werden diese Kenntnisse praktisch angewendet, indem ein einfaches PC-Betriebssystem in kleinen Arbeitsgruppen von Grund auf neu entwickelt wird. Um dies zu bewerkstelligen, sind fundierte Kenntnisse über Aufbau und Funktionsweise der PC-Hardware erforderlich, die ebenfalls in der Lehrveranstaltung vermittelt werden. Angesprochen werden zum Beispiel das Programmiermodell der Intel®64-Architektur, aktuelle PC-Bussysteme und moderne Multiprozessor-Interruptsysteme. Gleichzeitig werden Grundlagen aus dem Betriebssystembereich wie Unterbrechungen, Synchronisation und Ablaufplanung wiederholt und vertieft.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS-9-B			
Modultitel	<b>Betriebssystembau</b>			
Englischer Modultitel	<b>Operating System Construction</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Ein tiefgehendes Verständnis der nebenläufigen Vorgänge in einem Betriebssystem sowie an der Schnittstelle zwischen Systemsoftware und Rechnerhardware.			
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung vermittelt konzeptionelle Grundlagen und wichtige Techniken, die für den Bau eines Betriebssystems erforderlich sind. In der vorlesungsbegleitenden Übung werden diese Kenntnisse praktisch angewendet, indem ein einfaches PC-Betriebssystem in kleinen Arbeitsgruppen von Grund auf neu entwickelt wird. Um dies zu bewerkstelligen, sind fundierte Kenntnisse über Aufbau und Funktionsweise der PC-Hardware erforderlich, die ebenfalls in der Lehrveranstaltung vermittelt werden. Angesprochen werden zum Beispiel das Programmiermodell der Intel®64-Architektur, aktuelle PC-Bussysteme und moderne Multiprozessor-Interruptsysteme. Gleichzeitig werden Grundlagen aus dem Betriebssystembereich wie Unterbrechungen, Synchronisation und Ablaufplanung wiederholt und vertieft.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Übung	6 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS-6-S			
Modultitel	<b>IT- und Netzwerksicherheit</b>			
Englischer Modultitel	<b>IT and Network Security</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Kenntnisse der grundlegenden Konzepte im Bereich IT-Sicherheit und Netzwerksicherheit. Dies beinhaltet Risiken und Schwachstellen aktueller Betriebssysteme und Rechnernetze, Konzepte um das Sicherheitsniveau anzuheben, sowie Reaktions- und Gegenmaßnahmen.			
Exemplarische Inhalte	Bedrohungs- und Angriffsszenarien, organisatorische und rechtliche Aspekte, technische Aspekte wie Firewalls, IDS, Sicherheitsprotokolle, Hash-Funktionen, Zertifikate, Privacy-Protection.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	3 LP		
	Übung	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Übung	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	im Wechsel mit anderen Modulen im WP-Bereich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-SYS-9-S			
Modultitel	<b>IT- und Netzwerksicherheit</b>			
Englischer Modultitel	<b>IT and Network Security</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Kenntnisse der grundlegenden Konzepte im Bereich IT-Sicherheit und Netzwerksicherheit. Dies beinhaltet Risiken und Schwachstellen aktueller Betriebssysteme und Rechnernetze, Konzepte um das Sicherheitsniveau anzuheben, sowie Reaktions- und Gegenmaßnahmen.			
Exemplarische Inhalte	Bedrohungs- und Angriffsszenarien, organisatorische und rechtliche Aspekte, technische Aspekte wie Firewalls, IDS, Sicherheitsprotokolle, Hash-Funktionen, Zertifikate, Privacy-Protection.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vorlesung	4,5 LP		
	Übung	4,5 LP		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Vorlesung	3 SWS (45 Std.)	90 Std.	135 Std.
	Übung	3 SWS (45 Std.)	90 Std.	135 Std.
	Gesamt	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	im Wechsel mit anderen Modulen im WP-Bereich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Übungsbetrieb, erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter. Diese Vorleistungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur studienbegleitenden (Modulabschluss-)Prüfung.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Klausur (90 oder 120 min) oder mündliche Prüfung (30 min), ggf. andere gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO (Bekanntgabe zu Vorlesungsbeginn)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-PP			
Modultitel	<b>Programmierpraktikum</b>			
Englischer Modultitel	<b>Programming Lab</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Studierende sollen anhand praktischer Problemstellungen Kompetenz in der Umsetzung ausgewählter Probleme in algorithmische Lösungen, in der Benutzung von Programmiersprachen, im Entwurf kompletter Systeme, in ihrer Implementierung und in der Dokumentation von Software erlangen. Abhängig vom Thema des Praktikums sollen sie ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse dieses Informatik-Themas vertiefen und auf eine praktische Problemstellung anwenden.			
Exemplarische Inhalte	In kleinen Teams erstellen die Studierenden Software zur Lösung eines vorgegebenen Anwendungsproblems, dokumentieren und präsentieren sie.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum	6 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik.		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Praktikum	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester Das Praktikum wird über die Vorlesungszeit oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.			
Angebotsturnus	Jedes Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Implementation, Dokumentation, Präsentation			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-PG $t$ - $z$			
Modultitel	<b>Projektgruppe <math>t</math>. Teil</b>			
Englischer Modultitel	<b>Project Group <math>t</math>. Part</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Thema der Projektgruppe orientierte inhaltliche Lernziele</li> <li>• Vertrautheit mit Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Strukturierung komplexer Problemstellungen, Präsentation, Dokumentieren, Verfassen wissenschaftlicher Texte</li> <li>• Vertrautheit mit Teamarbeit: Projektleitung und Projektmitarbeit, Arbeitsschnittstellen definieren und einhalten, Konfliktmanagement</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Inhaltliche Beschreibung, je nach PG-Thema. Eine Projektgruppe besteht aus zwei Teilen, die durch unterschiedliche Module abgebildet werden. $t$ bezeichnet, ob es sich um den 1. oder 2. Teil einer Projektgruppe handelt. $z \in \{A,E,K,AE,AK,EK,AEK\}$ bezeichnet die entsprechende Säulenzuordnung.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Projektgruppe	12 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik		
LP des Moduls	12 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Projektgruppe	8 SWS (120 Std.)	240 Std.	360 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jährlich (Teil 1 startet im Sommersemester, Teil 2 findet im darauf folgenden Wintersemester statt)			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitende Präsentationen</li> <li>• Fertigstellung der Projektarbeiten</li> <li>• Schriftliche Dokumentation der Arbeiten und Ergebnisse</li> </ul>			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-DIDP			
Modultitel	<b>Praktikum zur Didaktik der Informatik</b>			
Englischer Modultitel	<b>Didactics in Computer Science Lab</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Studierende mit dem Studienziel Lehramt Informatik sollen einen Einblick in das Planen und Durchführen von Unterricht (im weiteren Sinne) bekommen. Die dort gemachten Erfahrungen können zur Einordnung und Eignung für den angestrebten Lehrerberuf genutzt werden. Zudem können diese Erfahrungen im Master-Studium zur weiteren Professionalisierung der Ausbildung zum Lehrer, sowie als praktisches Erfahrungswissen zur Einordnung und Anbindung fachdidaktischer Methoden und Konzepte in der Lehramtsausbildung helfen.			
Exemplarische Inhalte	In kleinen Teams erarbeiten die Studierenden Themen der Informatik für Schüler (z.B. mittels Lego-Mindstorms) und führen dazu Workshops an Schulen durch.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum	6 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Praktikum	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich im Sommersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Ausarbeitung und Dokumentation			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-FPLbS	
Modultitel	<b>Fachpraktikum LbS im Fach Informatik</b>	
Englischer Modultitel	<b>LbS Computer Science Lab</b>	
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen anhand eines exemplarischen Einblicks in Fragen und Aufgaben des Informatikunterrichts den Nutzen fachdidaktischer Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Informatikunterrichts erkennen. Sie sollen Handlungskompetenz im Schulalltag erwerben.	
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von Informatikunterricht	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum	2 LP
LP des Moduls	2 LP	
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum über 5 Wochen	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	einmal jährlich	
Studiennachweise		
Prüfungsvorleistungen		
Art der studienbegleitenden Prüfung		
Prüfungsanforderungen		
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.	
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik	
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff	
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung	

Identifizier	INF-INF-FPBGym	
Modultitel	<b>Schulisches Basisfachpraktikum im Fach Informatik (LaG)</b>	
Englischer Modultitel	<b>LaG Computer Science Lab</b>	
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik	
Qualifikationsziele	<p>Die Studierenden sollen anhand eines exemplarischen Einblicks in Fragen und Aufgaben des Informatikunterrichts den Nutzen fachdidaktischer Theorien zur Bewältigung der Anforderungen des Informatikunterrichts erkennen. Sie sollen Handlungskompetenz im Schulalltag erwerben.</p> <p>Die mit der Aufnahme des Masterstudiums getroffene Entscheidung für den Lehrerberuf an Gymnasien soll im Hinblick auf die gewählte Schulform und die Schulwirklichkeit nochmals eingehend reflektiert werden.</p>	
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von gymnasialem Informatikunterricht	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	2 LP
	Vollzeitpraktikum	6 LP
LP des Moduls	8 LP	
SWS des Moduls	Seminarkomponente: 2 SWS (25 Std. Präsenz, 35 Std. Selbststudium) Praktikumskomponenten: Vollzeitpraktikum über 5 Wochen	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	einmal jährlich	
Studiennachweise	Anfertigung eines Praktikumsberichtes	
Prüfungsvorleistungen		
Art der studienbegleitenden Prüfung		
Prüfungsanforderungen		
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet	
Bestehensregelung für dieses Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung</li> <li>• Nach Möglichkeit sollen innerhalb der fünf Wochen mindestens 25 Unterrichtsstunden hospitiert werden. Alternativ ist die aktive Beteiligung an AGs im Bereich der Informatik im entsprechenden Zeitumfang möglich.</li> <li>• Im Rahmen des Praktikums sollen mindestens 6 Unterrichtsstunden durchgeführt werden.</li> </ul>	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik	
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff	
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung	

Identifizier	INF-INF-FPEWGym	
Modultitel	<b>Schulisches Erweiterungsfachpraktikum im Fach Informatik (LaG)</b>	
Englischer Modultitel	<b>LaG Computer Science Lab</b>	
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in der Lage sein, ihr Fachwissen, ihr Fachdidaktikwissen und ihre Erfahrungen aus bereits absolvierten Praktika auf die Analyse, Planung und Durchführung gymnasialen Informatikunterrichts anzuwenden. Sie sollen weitere Handlungskompetenz im Schulalltag erwerben.	
Exemplarische Inhalte	Theoriegeleitete Planung, Durchführung und Analyse von gymnasialem Informatikunterricht	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Vollzeitpraktikum	6 LP
LP des Moduls	6 LP	
SWS des Moduls	Vollzeitpraktikum über 4 Wochen	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	einmal jährlich	
Studiennachweise		
Prüfungsvorleistungen		
Art der studienbegleitenden Prüfung		
Prüfungsanforderungen		
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.	
Bestehensregelung für dieses Modul	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absolvierung des Praktikums gemäß den Vorgaben in der Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung</li> <li>• Nach Möglichkeit sollen innerhalb der 4 Wochen mindestens 25 Unterrichtsstunden hospitiert werden. Alternativ ist die aktive Beteiligung an AGs im Bereich der Informatik im entsprechenden Zeitumfang möglich.</li> <li>• Im Rahmen des Praktikums sollen mindestens 6 Unterrichtsstunden durchgeführt werden.</li> <li>• Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung zum Praktikum</li> </ul>	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik	
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff	
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung	

Identifizier	INF-ESS-PP			
Modultitel	<b>Programmierpraktikum</b>			
Englischer Modultitel	<b>Programming Lab</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Studierende sollen anhand praktischer Problemstellungen Kompetenz in der Umsetzung ausgewählter Probleme in algorithmische Lösungen, in der Benutzung von Programmiersprachen, im Entwurf kompletter Systeme, in ihrer Implementierung und in der Dokumentation von Software erlangen. Abhängig vom Thema des Praktikums sollen sie ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse eines Themas im Bereich der eingebetteten Softwaresysteme vertiefen und auf eine praktische Problemstellung anwenden.			
Exemplarische Inhalte	In kleinen Teams erstellen die Studierenden Software zur Lösung eines vorgegebenen Anwendungsproblems, dokumentieren und präsentieren sie.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum	6 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik.		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Praktikum	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester Das Praktikum wird über die Vorlesungszeit oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.			
Angebotsturnus	Mindestens jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Implementation, Dokumentation, Präsentation			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-ESS-BPG			
Modultitel	<b>Bachelor Projektgruppe</b>			
Englischer Modultitel	<b>Bachelor Project Group</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Am Thema der Projektgruppe orientierte inhaltliche Lernziele</li> <li>• Vertrautheit mit Techniken wissenschaftlichen Arbeitens: Strukturierung komplexer Problemstellungen, Präsentation, Dokumentieren, Verfassen wissenschaftlicher Texte</li> <li>• Vertrautheit mit Teamarbeit: Projektleitung und Projektmitarbeit,</li> <li>• Arbeitsschnittstellen definieren und einhalten, Konfliktmanagement</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Inhaltliche Beschreibung, je nach PG-Thema. Eine Projektgruppe verzahnt Vorlesungs-, Seminar- und Praktikumsanteile mit theoretisch/methodischem Schwerpunkt mit einem konkreten praktischen Entwicklungsziel.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Projektgruppe	9 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik		
LP des Moduls	9 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	6 SWS (90 Std.)	180 Std.	270 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Mindestens jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitende Präsentationen</li> <li>• Fertigstellung der Projektarbeiten</li> <li>• Schriftliche Dokumentation der Arbeiten und Ergebnisse</li> </ul>			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-B-GIP			
Modultitel	<b>Geoinformatik-Programmierpraktikum</b>			
Englischer Modultitel	<b>Geoinformatics Programming Lab</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Studierende sollen anhand praktischer Problemstellungen der Fernerkundung und/oder Geoinformatik Kompetenzen in der Benutzung von Programmiersprachen (z.B. R, Python) und ihrer Implementierung erlangen. Abhängig vom Thema des Praktikums sollen sie ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse der Fernerkundung und/oder Geoinformatik vertiefen und auf eine praktische Problemstellung anwenden.			
Exemplarische Inhalte	Programmierparadigmen und Konzepte, Skriptsprachen, Programmierschnittstellen und Bibliotheken in der Geodatenverarbeitung .Die Studierenden entwickeln Software zur Lösung eines vorgegebenen Anwendungsproblems in der Fernerkundung und/oder Geoinformatik.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum	6 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Praktikum	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester Das Praktikum wird über die Vorlesungszeit oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-GIPs			
Modultitel	<b>Kleines Geoinformatik-Programmierpraktikum</b>			
Englischer Modultitel	<b>Small Geoinformatics Programming Lab</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Studierende sollen anhand praktischer Problemstellungen der Fernerkundung und/oder Geoinformatik Kompetenzen in der Benutzung von Programmiersprachen (z.B. R, Python) und ihrer Implementierung erlangen. Abhängig vom Thema des Praktikums sollen sie ihre theoretischen und methodischen Kenntnisse der Fernerkundung und/oder Geoinformatik vertiefen und auf eine praktische Problemstellung anwenden.			
Exemplarische Inhalte	Programmierparadigmen und Konzepte, Skriptsprachen, Programmierschnittstellen und Bibliotheken in der Geodatenverarbeitung .Die Studierenden entwickeln Software zur Lösung eines vorgegebenen Anwendungsproblems in der Fernerkundung und/oder Geoinformatik.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Praktikum	3 LP		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Praktikum	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester Das Praktikum wird über die Vorlesungszeit oder als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt.			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-SP			
Modultitel	<b>Studienprojekt</b>			
Englischer Modultitel	<b>Study Projekt</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über eine wissenschaftliche Theorie- und Methodenkompetenz, um an Hand einer konkreten Forschungsfrage aus dem Bereich der Fernerkundung und Geoinformatik ein geeignetes Untersuchungsdesign zu entwickeln. Sie sind in der Lage, die unterschiedlichen Primär- und Proxydaten eigenständig, z.B. auch im Rahmen von Geländearbeiten zu erheben, die Daten aufzubereiten und anschließend zu analysieren. Sie können Forschungsfragen formulieren und die Untersuchungsergebnisse vor dem Hintergrund der konkreten Fragestellungen auswerten und darstellen. Sie besitzen methodische Kompetenzen im Projektmanagement. Die Studierenden können aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen und den vorläufigen Ergebnissen eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung eigenständig bearbeiten.			
Exemplarische Inhalte	Die Studentinnen können aufbauend auf den erworbenen wissenschaftlichen Methodenkompetenzen und den vorläufigen Ergebnissen eine konkrete wissenschaftliche Fragestellung eigenständig bearbeiten. Im Modul werden unter Anleitung die selbst erhobenen Daten ausgewertet und interpretiert. Damit wird die aufgeworfene wissenschaftliche Fragestellung abschließend behandelt. Die Ergebnisse werden auf unterschiedlicher Weise präsentiert sowie mit aktuellen Forschungsfragen und Literatur verknüpft.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Projekt	15 LP		
LP des Moduls	15 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Projekt	6 SWS (180 Std.)	270 Std.	450 Std.
Dauer des Moduls	2 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) und Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In den Prüfungen werden sämtliche durch das Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-BS-g			
Modultitel	<b>Informatik-Seminar g</b>			
Englischer Modultitel	<b>Computer Science Seminar g</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in einem Informatik-Gebiet</li> <li>• Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben</li> <li>• Reflexion der Qualität wissenschaftlicher Texte</li> <li>• Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von spezifischem Fachwissen anhand aktueller Literatur, Tagungs- oder Fachzeitschriften</li> <li>• Training in wissenschaftlichem Schreiben und Vortragen</li> <li>• Fachvortrag mit anschließender Diskussion</li> <li>• Schriftliche Ausarbeitung</li> <li>• Das g steht für ein Kürzel einer Arbeitsgruppe der Lehrereinheit Informatik, z. B. DI, ES, KO, CG, SE, SI, TE, TH, VS oder WS.</li> </ul>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (Studienjahrweise wechselndes Angebot)	3 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vortrag (Referat) und Ausarbeitung; ggf. weitere (Software-Demo, Stellungnahme zu Ausarbeitungen)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote				
Bestehensregelung für dieses Modul	Erfolgreiche Teilnahme am Seminar sowie bestandene Prüfung.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung				
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-BAS			
Modultitel	<b>Abschlussseminar für Bachelor</b>			
Englischer Modultitel	<b>Bachelor Graduation Seminar</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung und Präsentation eines Vortrags</li> <li>• Wissenserwerb aus einem Vortrag</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Präsentation im Themengebiet der Bachelorarbeiten			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vortrag			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote				
Bestehensregelung für dieses Modul	Erfolgreiche Teilnahme am Seminar sowie eigener Vortrag.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung				
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-MS-g			
Modultitel	<b>Masterseminar g</b>			
Englischer Modultitel	<b>Master Seminar g</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet</li> <li>• Ausarbeitung und Präsentation eines Vortrags</li> <li>• Wissenschaftliches Schreiben</li> <li>• Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	In diesem Modul werden spezielle Themen der Forschungsgruppen in Seminarform behandelt. Dabei soll neben den grundsätzlichen Konzepten auch dafür geeignete Software vorgestellt werden. Die aktiv Teilnehmenden berichten über ein vorbereitetes und ausgetestetes Thema. Selbstdefinierte Themen sind nach Absprache auch möglich. Das g steht für ein Kürzel einer Arbeitsgruppe der Lehrereinheit Informatik, z. B. DI, ES, KO, CG, SE, SI, TE, TH, VS oder WS.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (Studienjahrweise wechselndes Angebot)	3 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Sommersemester; teilweise auch im Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vortrag mit Ausarbeitung (Referat)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote				
Bestehensregelung für dieses Modul	Erfolgreiche Teilnahme am Seminar sowie bestandene Prüfung.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung				
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-DIDS			
Modultitel	<b>Seminar zur Didaktik der Informatik</b>			
Englischer Modultitel	<b>Didactics in Computer Science Seminar</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen die Kompetenz, Inhalte, Methoden und Konzepte ihres bisherigen wissenschaftlichen Informatikstudiums auf die Schülerwelt und den Bildungsraum Schule zu fokussieren, und entwickeln, basierend auf aktuellen Prinzipien und Standards von Informatikunterricht, geeignete Lernumgebungen für einen modernen Informatikunterricht.			
Exemplarische Inhalte	Basierend auf einem fachdidaktischen Unterrichtskonzept werden "Lernumgebungen" für den Informatikunterricht entwickelt und hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit analysiert.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich im Wintersemester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vortrag (Referat) und Ausarbeitung			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-LKOL	
Modultitel	<b>Masterkolloquium Informatik (Gym und LbS)</b>	
Englischer Modultitel	<b>Master colloquium in computer science (Gym and LbS)</b>	
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben auf Basis ihrer eigenen wissenschaftlichen und/oder unterrichtspraktischen Arbeit (die in der Regel aus ihrer Masterarbeit resultiert) die Fähigkeit, sich kritisch und theoriegeleitet mit didaktischen und schulpraktischen Fragen der Informatik auseinander zu setzen. Zudem vertiefen sie ihre Kompetenzen im Bereich der Präsentation, des mündlichen Vortragens und der Diskussionsfähigkeit.	
Exemplarische Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten. Dies schließt unter anderem die folgenden Bereiche ein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Erprobung von Methoden und Inhalten für den Informatikunterricht</li> <li>• Entwicklung und Erprobung von Werkzeugen für den Informatikunterricht</li> <li>• Konzepte und Methoden der informatikdidaktischen Forschung</li> <li>• Anwendung von theoretischen Ergebnissen zur Gestaltung und Evaluation von Unterrichtssequenzen</li> </ul>	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP
LP des Moduls	3 LP	
SWS des Moduls	2 SWS	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	Jedes Semester	
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreiche Teilnahme am Seminar</li> <li>• Vortrag und Diskussion</li> </ul>	
Prüfungsvorleistungen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vorstellung der Ergebnisse der jeweiligen Masterarbeit in einem Vortrag mit anschließender Diskussion.	
Prüfungsanforderungen	Selbstständige Erarbeitung des Themenkomplexes der Masterarbeit und Präsentation der Ergebnisse.	
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.	
Bestehensregelung für dieses Modul	Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik	
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff	
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung	

Identifizier	INF-ESS-BS			
Modultitel	<b>Seminar</b>			
Englischer Modultitel	<b>Seminar</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der eingebetteten Softwaresysteme</li> <li>• Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben</li> <li>• Reflexion der Qualität wissenschaftlicher Texte</li> <li>• Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen</li> <li>• Praxis im Gebrauch der englischen Sprache</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung von spezifischem Fachwissen anhand aktueller Literatur, Tagungs- oder Fachzeitschriften aus dem Thema der Seminarveranstaltung (z.B. im Bereich KI, Robotik, technische Informatik, Software Entwicklung, Programmierung, Betriebssysteme)</li> <li>• Training in wissenschaftlichem Schreiben und Vortragen in englischer Sprache</li> <li>• Fachvortrag mit anschließender Diskussion in englischer Sprache</li> <li>• Schriftliche Ausarbeitung in englischer Sprache</li> </ul>			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar (Studienjahrweise wechselndes Angebot)	3 LP, zu wählen aus dem aktuellen Veranstaltungsangebot der Informatik		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Mindestens jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vortrag (Referat) und Ausarbeitung (englisch); ggf. weitere (Software-Demo, Stellungnahme zu Ausarbeitungen)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden sämtliche durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote				
Bestehensregelung für dieses Modul	Erfolgreiche Teilnahme am Seminar sowie bestandene Prüfung.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung				
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-ESS-BAS			
Modultitel	<b>Bachelor Abschlusssseminar</b>			
Englischer Modultitel	<b>Graduation Seminar</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung und Präsentation eines Einführungs- und eines Abschlussvortrags</li> <li>• Wissenserwerb aus einem Vortrag</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte	Präsentation im Themengebiet der Bachelorarbeiten			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	3 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	Jedes Semester			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen				
Art der studienbegleitenden Prüfung	Vortrag			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote				
Bestehensregelung für dieses Modul	Erfolgreiche Teilnahme am Seminar sowie zwei eigene Vorträge.			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung				
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-B-VFG-y			
Modultitel	<b>Vertiefung Fernerkundung und Geoinformatik y</b>			
Englischer Modultitel	<b>Advanced Remote Sensing and Geoinformatics y</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Erwerb von Spezialkenntnissen in einem Teilbereich der Fernerkundung oder Geoinformatik			
Exemplarische Inhalte	Ausgewählte Themen der Fernerkundung oder Geoinformatik Verschiedene Modulinhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren $y \in \{A, B, C, \dots, Z\}$ unterschieden.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP		
	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-GDA			
Modultitel	<b>Geodatenanalyse</b>			
Englischer Modultitel	<b>Geo Data Analysis</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit der Analyse räumlicher Daten mit unterschiedlichen methodischen Vorgehensweisen.			
Exemplarische Inhalte	Räumliche Analyseverfahren, geostatistische Ansätze, räumliche Modellierung.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP		
	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Gesamt	4 SWS (60 Std.)	120 Std.	180 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Klausur (ca. 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten) oder Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbegleitzende Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-TFG-y			
Modultitel	<b>Ausgewählte Themen der Fernerkundung und Geoinformatik y</b>			
Englischer Modultitel	<b>Selected Topics in Remote Sensing and Geoinformatics y</b>			
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	Erwerb von fortgeschrittenen Kenntnissen in einem Teilbereich der Fernerkundung oder Geoinformatik			
Exemplarische Inhalte	Vertiefende Themen der Fernerkundung oder Geoinformatik Verschiedene Modulnhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren $y \in \{A, B, C, \dots, Z\}$ unterschieden.			
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar	3 LP		
	Seminar	3 LP		
LP des Moduls	6 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
	Seminar	2 SWS (30 Std.)	60 Std.	90 Std.
Dauer des Moduls	1 Semester			
Angebotsturnus	in der Regel jährlich			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	Erfolgreiche Teilnahme, Übungsaufgaben; für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Prüfungsvorleistungen erforderlich.			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Komponente 1: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) Komponente 2: Referat (ca. 30 Minuten) oder Referat (ca. 15 Minuten) mit Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Die bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Es gilt die bessere Modulnote der beiden Versuche.			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-M-MK	
Modultitel	<b>Masterkolloquium Geoinformatik</b>	
Englischer Modultitel	<b>Master colloquium in Geoinformatics</b>	
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben auf Basis ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit die Fähigkeit, sich kritisch und theoriegeleitet mit Fragen der Fernerkundung und/oder Geoinformatik auseinander zu setzen. Zudem vertiefen sie ihre Kompetenzen im Bereich der Präsentation, des mündlichen Vortragens und der Diskussionsfähigkeit.	
Exemplarische Inhalte	Die Inhalte orientieren sich an den Themen der jeweiligen Masterarbeiten. Dies schließt unter anderem die folgenden Bereiche ein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einarbeiten in die Thematik unter Verwendung der aktuellen Literatur, eigenständige Organisation von Daten</li> <li>• Anwendung von Analyse- und Darstellungsmethoden</li> <li>• Verfassen von Texten nach wissenschaftlichen Regeln</li> </ul>	
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Kolloquium	3 LP
LP des Moduls	3 LP	
SWS des Moduls	2 SWS	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Angebotsturnus	Jedes Semester	
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium</li> <li>• Konzeptpräsentation, Vortrag und Diskussion</li> </ul>	
Prüfungsvorleistungen		
Art der studienbegleitenden Prüfung	Referat (ca. 10 min) und Referat (ca. 30 min)	
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.	
Berechnung der Modulnote		
Bestehensregelung für dieses Modul	Für den erfolgreichen Studienabschluss sind alle Studiennachweise nachzuweisen.	
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung		
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik	
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff	
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung	

Identifizier	INF-INF-BSCTHESIS			
Modultitel	<b>Bachelorarbeit</b>			
Englischer Modultitel	<b>Bachelor's Thesis</b>			
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreute aber im wesentlichen selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder didaktischen Fragestellung größeren Umfangs aus einem der Gebiete der Informatik-Arbeitsgruppen</li> <li>• Verschriftlichung von Vor- und eigenen Arbeiten.</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte				
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Bearbeitung und Erstellung der BSc-Arbeit			
LP des Moduls	12 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	BSc-Arbeit		360 Std.	360 Std.
Dauer des Moduls	siehe Prüfungsordnung			
Angebotsturnus	Ständig			
Veranstaltungsform	selbstständige Arbeit			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	siehe Prüfungsordnung			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der BSc-Arbeit sowie deren Entstehung			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-ESS-BSCTHESIS			
Modultitel	<b>Bachelorarbeit</b>			
Englischer Modultitel	<b>Bachelor's Thesis</b>			
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreute aber im wesentlichen selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder didaktischen Fragestellung größeren Umfangs aus einem der Teilgebiete der eingebetteten Softwaresysteme.</li> <li>• Verschriftlichung von Vor- und eigenen Arbeiten.</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte				
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Bearbeitung und Erstellung der BSc-Arbeit			
LP des Moduls	12 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	BSc-Arbeit		360 Std.	360 Std.
Dauer des Moduls	siehe Prüfungsordnung			
Angebotsturnus	Ständig			
Veranstaltungsform	selbstständige Arbeit			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	siehe Prüfungsordnung			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der BSc-Arbeit sowie deren Entstehung			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-GI-BSCThESIS			
Modultitel	<b>Bachelorarbeit</b>			
Englischer Modultitel	<b>Bachelor's Thesis</b>			
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreute aber im wesentlichen selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder didaktischen Fragestellung größeren Umfangs aus einem der Teilgebiete der der Geoinformatik und Fernerkundung</li> <li>• Verschriftlichung von Vor- und eigenen Arbeiten.</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte				
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Bearbeitung und Erstellung der BSc-Arbeit			
LP des Moduls	12 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	BSc-Arbeit		360 Std.	360 Std.
Dauer des Moduls	siehe Prüfungsordnung			
Angebotsturnus	Ständig			
Veranstaltungsform	selbstständige Arbeit			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	siehe Prüfungsordnung			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der BSc-Arbeit sowie deren Entstehung			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-MSCTHESIS			
Modultitel	<b>Masterarbeit</b>			
Englischer Modultitel	<b>Master's Thesis</b>			
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreute aber im wesentlichen selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder didaktischen Fragestellung größeren Umfangs aus einem der Gebiete der Informatik-Arbeitsgruppen</li> <li>• Verschriftlichung von Vor- und eigenen Arbeiten.</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte				
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Bearbeitung und Erstellung der MSc-Arbeit			
LP des Moduls	30 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	MSc-Arbeit		900 Std.	900 Std.
Dauer des Moduls	siehe Prüfungsordnung			
Angebotsturnus	Ständig			
Veranstaltungsform	selbstständige Arbeit			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	siehe Prüfungsordnung			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der MSc-Arbeit inkl. deren Entstehung und des Kolloquiums			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4 Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

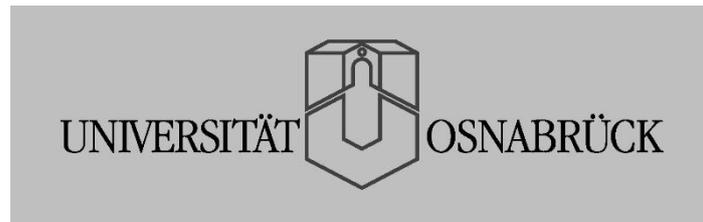
Identifizier	INF-GI-MSCTHESIS			
Modultitel	<b>Masterarbeit</b>			
Englischer Modultitel	<b>Master's Thesis</b>			
Modulbeauftragter	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik			
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreute aber im wesentlichen selbstständige Bearbeitung einer wissenschaftlichen oder didaktischen Fragestellung größeren Umfangs aus einem der Teilgebiete der Geoinformatik und Fernerkundung</li> <li>• Verschriftlichung von Vor- und eigenen Arbeiten.</li> </ul>			
Exemplarische Inhalte				
Modulkomponenten mit Angabe der LP	Bearbeitung und Erstellung der MSc-Arbeit			
LP des Moduls	30 LP			
SWS des Moduls		Präsenzzeit	Arbeitszeit Selbststudium	Gesamt
	MSc-Arbeit		900 Std.	900 Std.
Dauer des Moduls	siehe Prüfungsordnung			
Angebotsturnus	Ständig			
Veranstaltungsform	selbstständige Arbeit			
Studiennachweise				
Prüfungsvorleistungen	siehe Prüfungsordnung			
Art der studienbegleitenden Prüfung	Bewertung der MSc-Arbeit sowie deren Entstehung			
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.			
Berechnung der Modulnote	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Bestehensregelung für dieses Modul	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Siehe Definitionen und Abkürzungen S. 4			
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik			
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff			
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung			

Identifizier	INF-INF-ALG-EXT-y, INF-INF-SK-EXT-y, INF-INF-KI-EXT-y, INF-INF-SYS-EXT-y, INF-INF-EXT-y
Modultitel	<b>Externe Anrechnungen in Algorithmen y,</b> <b>Externe Anrechnungen in Software Konstruktion y,</b> <b>Externe Anrechnungen in KI y,</b> <b>Externe Anrechnungen in Systemnaher Informatik y,</b> <b>Externe Anrechnungen y</b>
Englischer Modultitel	<b>External Credits in Algorithms y,</b> <b>External Credits in Software Construction y,</b> <b>External Credits in AI y,</b> <b>External Credits in Systems y,</b> <b>External Credits y</b>
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik
Qualifikationsziele	Anrechnungen aus anderen Hochschulen in die jeweils genannte Säule, bzw. in den extrasäularen Bereich (BSc Informatik). Für Studiengänge ohne säulare Aufteilung wird ebenfalls INF-INF-EXT herangezogen. Durch den Subidentifizier $y \in \{A,B,C,\dots\}$ können mehrere unterschiedliche Module eingebracht werden.
Exemplarische Inhalte	–
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	–
LP des Moduls	Einzelfallentscheidung
SWS des Moduls	–
Dauer des Moduls	–
Angebotsturnus	–
Studiennachweise	–
Prüfungsvorleistungen	–
Art der studienbegleitenden Prüfung	–
Prüfungsanforderungen	–
Berechnung der Modulnote	–
Bestehensregelung für dieses Modul	–
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	–
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung

Identifizier	INF-INF-4S1 bzw. INF-INF-4S2 bzw. INF-INF-4S3
Modultitel	<b>4 Schritte+: Schritt 1</b> bzw. <b>2</b> bzw. <b>3</b>
Englischer Modultitel	<b>Step 1</b> bzw. <b>2</b> bzw. <b>3 (4 Schritte+)</b>
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium und eine spätere berufliche Tätigkeit notwendig sind. Insbesondere steht die Vermittlung von überfachlichen Methoden im Vordergrund, wie zum Beispiel der Aufbau/Gestaltung von Präsentationen oder das wissenschaftliche Schreiben.
Exemplarische Inhalte	Beispielhafte Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Informatik speziell für den Professionalisierungsbereich ausgewiesene Veranstaltungen (z. B. Berufsfeldseminar, Internet-Recht,...)</li> <li>• Andere Veranstaltungen im allgemeinen Angebot der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich</li> <li>• Veranstaltungen im Anwendungsfach oder in der Informatik, die über den Pflichtumfang hinausgehen (nur ganze Module)</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	
LP des Moduls	2 LP
SWS des Moduls	2 SWS Präsenzzeit und Selbststudium kann je nach Gestaltung variieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung, erfolgreiche Bearbeitung der gestellten Aufgaben</li> <li>• ggf. Kurzbericht in geeigneter Form, in dem über die gesamte Veranstaltung und die erlernten Kompetenzen (z.B. Kommunikationskompetenz oder Zeitmanagement) reflektiert wird.</li> </ul>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.
Bestehensregelung für dieses Modul	Für den erfolgreichen Modulabschluss muss der Studiennachweis erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung

Identifizier	INF-INF-4S4
Modultitel	<b>4 Schritte+: Schritt 4</b>
Englischer Modultitel	<b>Step 4 (4 Schritte+)</b>
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium und spätere berufliche Tätigkeit notwendig sind. Sie erarbeiten entweder eine fachspezifische Aufgabe mit Berufsfeldorientierung/fachwissenschaftlicher Orientierung, oder sie übernehmen die Arbeit als Tutor im Orientierungs- und Methodenbereich oder als Mentor.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektarbeit nach Kapazität und Angebot durch Betreuer.</li> <li>• Tätigkeit als Tutor nach Kapazität und Angebot durch die Lehrkräfte und nach Nachweis einer entsprechenden Eignung. Die Tutortätigkeit ist unbezahlt. Eine bereits bezahlte Tutorstelle kann nicht in eine unbezahlte umgewandelt werden. Nach Beendigung der Tutorentätigkeit ist ein Rechenschaftsbericht anzufertigen.</li> <li>• Mentorentätigkeit: Studierende mit Erfahrungen in Tutorentätigkeiten reflektieren über organisatorische und zwischenmenschliche Zusammenhänge im Rahmen einer Tutortätigkeit, Diskussion der Erfahrungen im Team, Zusammenfassung erfahrener Probleme und Vorschläge von Lösungsalternativen, Verbesserungsvorschläge der Tutorentätigkeit, Begleitung neuer Tutoren als Mentor (Wissensweitergabe)</li> </ul>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Selbststudium, Tutorentätigkeit oder Mentorentätigkeit (4 LP)
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	Präsenzzeit: ca. 2 SWS (30 Std.) Selbststudium: ca. 6 SWS (90 Std.) Präsenzzeit und Selbststudium kann je nach Gestaltung variieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	Jedes Semester
Studiennachweise	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekturzbericht oder Kurzbericht über die Tutorentätigkeit bzw. Mentorentätigkeit</li> <li>• Tutoren- und Mentorentätigkeit: Der Kurzbericht enthält z.B. die erlernten Fähigkeiten in Tutortätigkeiten, erfahrene organisatorische und zwischenmenschliche Schwierigkeiten, Lösungsalternativen bzw. Verbesserungsvorschläge mit Umsetzungsvorschlägen und deren Bewertung</li> </ul>
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	
Prüfungsanforderungen	
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.
Bestehensregelung für dieses Modul	Für den erfolgreichen Modulabschluss muss der Studiennachweis erlangt worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangbezogene Übersicht S. 5 ff
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung

Identifizier	INF-INF-EXTRA- $x$ - $y$
Modultitel	<b>Ausgewiesenes Modul für den Extrasäularen Bereich <math>y</math></b>
Englischer Modultitel	<b>Special EPA Module <math>y</math></b>
Modulbeauftragte(r)	Modul- und Vorlesungsverzeichnisbeauftragte(r) der Informatik
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefende grundlegende Fähigkeiten, die für ein Studium und spätere berufliche Tätigkeit notwendig sind.
Exemplarische Inhalte	z.B. Veranstaltungen mit den stoffbeschreibenden Titeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsfeldseminar</li> </ul> Verschiedene Inhalte werden durch unterschiedliche Subidentifikatoren $y \in \{A, B, C, \dots, Z\}$ unterschieden.
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	Seminar, Vorlesung, Übung und/oder Praktikum
LP des Moduls	$x$ LP, mit $x \in \{1, 2, \dots, 6\}$
SWS des Moduls	30 Arbeitsstunden pro LP gemäß APO
Dauer des Moduls	1 Semester
Angebotsturnus	
Studiennachweise	Gemäß APO §11 bzw. der geltenden PO
Prüfungsvorleistungen	
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine gemäß APO §10 (2) bzw. der geltenden PO
Prüfungsanforderungen	In der Prüfung werden die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen geprüft.
Berechnung der Modulnote	Das Modul ist unbenotet.
Bestehensregelung für dieses Modul	Für den erfolgreichen Modulabschluss muss der Studiennachweis erlangt worden sein oder die studienbegleitende Prüfung erfolgreich absolviert worden sein.
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	
Modul beschließendes Gremium	Fachbereichsrat Mathematik/Informatik
Verwendbarkeit des Moduls	Siehe studiengangsbezogene Übersicht S. 5 ff
Teilnahmevoraussetzungen	Siehe Prüfungsordnung



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSRECHT“

Neufassung beschlossen in  
der 210. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 04.05.2011  
befürwortet in der 93. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 08.06.2011  
genehmigt in der 161. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2011 vom 29.09.2011, S. 986

Änderungen beschlossen in  
der 217. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 14.11.2012  
befürwortet in der 103. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.01.2013  
genehmigt in der 191. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2013 vom 22.05.2013, S. 615

Änderungen beschlossen in  
der 225. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 19.02.2014  
befürwortet in der 112. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014  
genehmigt in der 211. Sitzung des Präsidiums am 05.06.2014  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810

Änderungen beschlossen in  
der 243. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 02.11.2016  
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
genehmigt in der 253. Sitzung des Präsidiums am 02.03.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 147

Änderungen beschlossen in  
der 249. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 25.10.2017  
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018  
genehmigt in der 267. Sitzung des Präsidiums am 08.02.2018  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2018 vom 14.03.2018, S. 107

## Änderungen beschlossen in

der 254. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 12.12.2018  
befürwortet in der 148. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 23.01.2019  
genehmigt in der 284. Sitzung des Präsidiums am 28.02.2019  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2019 vom 09.05.2019, S. 350

## Änderung in §§ 4, 13 und 22

geändert durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.03.2020  
befürwortet in der 155. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020  
genehmigt in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 445

**INHALT:**

---

§ 1	Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung .....	448
§ 2	Hochschulgrad .....	448
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	448
§ 4	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen .....	448
§ 5	Anmeldung zu Prüfungen.....	449
§ 6	Prüfungsausschuss .....	449
§ 7	Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht .....	450
§ 8	Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen .....	451
§ 9	Nichterscheinen, Rücktritt .....	452
§ 10	Täuschung und Ordnungsverstoß.....	452
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistungen .....	452
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung .....	453
§ 13	Bachelorarbeit .....	453
§ 14	Freiversuch.....	454
§ 15	Gesamtergebnis der Bachelorprüfung .....	454
§ 16	Zusatzleistungen .....	454
§ 17	Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	454
§ 18	Zeugnisse, Bescheinigungen .....	455
§ 19	Einsicht in die Prüfungsakte .....	455
§ 20	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	455
§ 21	Schutzvorschriften.....	456
§ 22	In-Kraft-Treten .....	456
	Anlage 1: Modulkatalog.....	457
	Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen .....	486
	Anlage 3a: Zeugnis (deutsch) .....	487
	Anlage 3b: Zeugnis (englisch) .....	489
	Anlage 4a: Urkunde (deutsch).....	491
	Anlage 4b: Urkunde (englisch) .....	492
	Anlage 5: Diploma Supplement.....	493

## § 1 Zweck der Bachelorprüfung / Berechtigung zur Leistungserbringung

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines berufsbezogenen juristischen Studiums. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die fachlichen und methodischen Kenntnisse erworben hat, um auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts Fragestellungen, die sich in der beruflichen Praxis ergeben, wissenschaftlich und problemorientiert zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Zum Studiengang Wirtschaftsrecht können auch Teilnehmer zugelassen werden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der die Befähigung zum Richteramt vermitteln soll (§ 5 DRiG). <sup>2</sup>Für diese Teilnehmer stellt die Bachelorprüfung eine Zusatzqualifikation dar.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die nicht für den Studiengang Wirtschaftsrecht eingeschrieben sind, können keine Leistungen in diesem Studiengang erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann hiervon im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine Ausnahme zugunsten von Studierenden eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).

## § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Laws (LL.B.)“. <sup>2</sup>Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 4a). <sup>3</sup>Die Urkunde ist auf Antrag auch in Englisch zu erstellen (Anlage 4b).

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit).
- (2) <sup>1</sup>Der Studienumfang entspricht einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Näheres ergibt sich aus den Beschreibungen im Modulhandbuch.
- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. <sup>3</sup>Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. <sup>4</sup>Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. <sup>6</sup>In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. <sup>7</sup>Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. <sup>8</sup>Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in einen Grundlagen- und einen Profildbereich. <sup>2</sup>Im Grundlagenbereich werden rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen, in einem zu wählenden Profildbereich Schwerpunktinhalte vermittelt. <sup>3</sup>Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Ablauf der Veranstaltungen des Grundlagen- und Profildbereichs bestimmt das Modulhandbuch.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Prüfungsleistungen und einer Bachelorarbeit.
- (6) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, thematisch zusammenhängende Einheit, die das Lehren und Lernen bestimmter Kompetenzen organisiert. <sup>2</sup>Module bestehen in der Regel aus mehreren Modulkomponenten, d.h. Veranstaltungen, die entweder mit oder ohne Prüfungsleistungen abschließen. <sup>3</sup>Ein Modul soll in einem Semester bis maximal zwei aufeinander folgenden Semestern absolvierbar sein.

## § 4 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. <sup>2</sup>Andere Prüfungsformen wie z.B. Referate, mündliche Kurzvorträge oder Kolloquien können an deren Stelle treten, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. <sup>4</sup>Welche der Prüfungsleistungen zu erbringen sind, wird durch das Modulhandbuch bestimmt.

- (2) <sup>1</sup>In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des erworbenen Grundlagen- und Methodenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten.
- (3) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. <sup>2</sup>Der Prüfling soll nachweisen, dass er auf Basis eigener rechtswissenschaftlicher Recherche eine komplexe Fragestellung fundiert bearbeiten kann.
- (4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine begrenzte Anzahl von Studierenden, die die Prüfung in absehbarer Zeit selbst ablegen wollen, sowie anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, das Zuhören bei den Prüfungsgesprächen gestatten. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>6</sup>Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>7</sup>Ein Anspruch auf Halten des Vortrags über Videotelefonie besteht nicht.
- (5) <sup>1</sup>Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Prüfung festhält. <sup>2</sup>Zu Prüfungen durch einen einzelnen Prüfenden ist eine weitere Person als Protokollführer hinzuzuziehen.

## § 5 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Die Studierenden haben sich innerhalb der durch das Prüfungsamt veröffentlichten Fristen anzumelden. <sup>2</sup>Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Organisation der Fachprüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>3</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Die Prüfungsakten führt das Fachbereichsprüfungsamt. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an:
- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen nur eine beratende Stimme.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Beide müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und -professoren angehören.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens
- die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
  - eine weitere Universitätsprofessorin oder ein weiterer Universitätsprofessor sowie darüber hinaus
  - ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied
- anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und teilt dessen Entscheidungen mit. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. <sup>4</sup>Für Aufgaben der laufenden Verwaltung wie Anrechnungsfragen, Entscheidungen über Täuschungen und Täuschungsversuche oder die Anerkennung von triftigen Gründen im Sinne von § 9 ist die oder der Vorsitzende zuständig. <sup>5</sup>Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Vorsitzende dem Prüfungsausschuss vorlegen; der Prüfungsausschuss kann diese Fragen an sich ziehen.
- (7) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten. <sup>3</sup>Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Anstelle der Verfahrensweise nach den Sätzen 1 bis 3 kann der Prüfungsausschuss auch im Umlaufverfahren entscheiden, sofern dem nicht wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. <sup>5</sup>Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungsleistungen oder der Präsentation der Bachelorarbeit als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## **§ 7 Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. <sup>2</sup>Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. <sup>4</sup>Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrags als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. <sup>5</sup>Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>6</sup>Zu bestellen ist vorrangig die Dozentin oder der Dozent der jeweiligen Lehrveranstaltung.
- (2) Bei prüfungsbefugten Lehrpersonen im Sinne des Absatzes 1 Satz 6 wird von einer besonderen Bestellung abgesehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 8 Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und sonstigen Leistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots der Universität Osnabrück erfolgreich absolviert wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit sie entsprechend der Modulübersicht eines neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots auch in diesem absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch, wenn ein bereits absolviertes Modul nach Änderung der Modulübersicht innerhalb eines anderen studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu belegen ist oder ein innerhalb eines studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots zu absolvierendes Modul nach Aufnahme dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots außerhalb dieses Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots erfolgreich absolviert wird (z. B. im Rahmen eines Zweitstudiums). <sup>3</sup>Im Übrigen werden erfolgreich absolvierte Leistungen im Sinne des Satzes 1 auf Antrag angerechnet, soweit sie innerhalb eines anderen studierten oder neu aufgenommenen Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots ebenfalls belegbar sind. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 werden im Rahmen des Frühstudiums erfolgreich absolvierte Module nur auf Antrag angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede auf Antrag angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn sie in Studiengängen im In- oder Ausland erbracht wurden, die von der Universität als gleichartig zum betreffenden Studiengang anerkannt sind.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die eine Studentin oder ein Student innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erbringt, in deren Rahmen Vereinbarungen (Lernverträge; Learning Agreements) zwischen der Universität Osnabrück, der oder dem Studierenden und einer anderen Hochschule über Studien- und Prüfungsleistungen geschlossen wurden, sind auf Antrag anzurechnen.
- (4) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen beziehungsweise Kompetenzen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb einer Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied gegenüber den Kompetenzen, die im Falle eines Studiums an der Universität Osnabrück erworben worden wären, festgestellt werden kann; hiervon ausgenommen sind Leistungen, die im schulischen Bereich vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbracht wurden. <sup>2</sup>Kein wesentlicher Unterschied besteht jedenfalls, wenn die auf Grund eines Moduls vermittelten Kompetenzen beziehungsweise Lernergebnisse, Qualität und Niveau der Ausbildung sowie Leistungspunkte denjenigen von Modulen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. <sup>4</sup>Die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erbrachten Leistungen ist unbeschadet der Sätze 1 bis 3 auf nicht mehr als 50 v. H. der insgesamt im betroffenen (Teil-) Studiengang oder Studienangebot erforderlichen Leistungspunkte begrenzt. <sup>5</sup>Die Versagung der Anrechnung ist unter Darlegung der festgestellten wesentlichen Unterschiede zu begründen.
- (5) Bei der Anrechnung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712).
- (6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Anrechnung kann jederzeit gestellt werden, solange der Prüfungsanspruch innerhalb des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder sonstigen Studienangebots nicht erloschen ist; er ist ausgeschlossen, sofern ein Versuch der Prüfung, die durch die anzurechnende Leistung ersetzt werden soll, bereits unternommen wurde. <sup>2</sup>Den antragstellenden Studierenden obliegt eine Mitwirkungspflicht; die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung. <sup>3</sup>Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein; von in anderen Sprachen ausgestellten Unterlagen sind zusätzlich Übersetzungen eines beeidigten Übersetzers oder einer beeidigten Übersetzerin vorzulegen.
- (7) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. <sup>2</sup>Andernfalls wird die Prüfungsleistung abweichend mit der Mindestnote des Bestehens angerechnet. <sup>3</sup>Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Leistungen im Wert von mehr als 90 Leistungspunkten ist unzulässig. <sup>2</sup>Ebenfalls unzulässig ist eine Anrechnung auf die Bachelorarbeit.
- (9) <sup>1</sup>Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen eine Stellungnahme einer geeigneten Fachvertreterin oder eines geeigneten Fachvertreters einholen. <sup>3</sup>Bei Nicht-Anerkennung erlässt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9 Nichterscheinen, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ (0 Punkte), wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat und zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) <sup>1</sup>Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. <sup>3</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit über den vorgesehenen Abgabetermin hinaus findet nicht statt. <sup>4</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden. <sup>5</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. <sup>6</sup>Finden die Gründe Anerkennung, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Termin abzulegen. <sup>7</sup>Die Nichtanerkennung vorgebrachter Gründe wird dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

## § 10 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „nicht bestanden“ (0 Punkte) zu bewerten. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>In leichten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden; der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. <sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird. <sup>6</sup>§ 17 bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Prüflings. <sup>2</sup>Bis zu dieser Entscheidung setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.
- (3) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- |         |  |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)   |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                     |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)                 |
| 7 – 9   | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)      |
| 4 – 6   | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3   | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)          |
| 0       | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)   |

- (2) <sup>1</sup>Weichen im Fall einer Bewertung durch zwei Prüfer die Bewertungen voneinander ab und wird eine Einigung nicht erzielt, so gilt der Mittelwert. <sup>2</sup>Falls mehr als zwei Prüfer beteiligt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit; ansonsten wird auch insoweit ein Mittelwert gebildet.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer kann sich bei der Bewertung der Hilfe von Personen bedienen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungen, Härtefallregelung

- (1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen eines Moduls können vorbehaltlich der Möglichkeit eines Freiversuchs (§ 14) einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung kann nur im Rahmen des regulären Prüfungsangebots erbracht werden. <sup>3</sup>Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Im Fall einer einzigen nicht bestandenen Leistung, für die nach Absatz 1 keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben ist, kann einmalig ein weiterer Prüfungsversuch beantragt werden („Joker“). <sup>2</sup>Von dieser Regelung kann im gesamten Studienverlauf nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus in Härtefällen eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gewähren. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag ist durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen.
- (4) Ist nach den vorherigen Absätzen keine Wiederholungsmöglichkeit mehr gegeben, erlischt der Prüfungsanspruch.

## § 13 Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexeres Problem aus dem Profildbereich selbständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. <sup>2</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas feststehen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Profildbereich im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben wird. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sieben Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt. <sup>5</sup>Gegenstand der Arbeit kann ein praktischer Fall (z.B. Vertragsgestaltung) oder ein theoretisches Thema sein. Prüfungsamt. <sup>6</sup>Die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller teilt das Thema und den Zeitpunkt der Ausgabe dem Prüfungsamt schriftlich mit.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur von Prüferinnen und Prüfern im Sinne des § 7 festgelegt werden. <sup>2</sup>Hinsichtlich des Faches, dem die Aufgabenstellung entstammen soll, kann auf einen etwaigen Wunsch des Prüflings Rücksicht genommen werden. <sup>3</sup>Der Prüfling hat die Aufgabenstellung eigenständig zu bearbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einem druckschriftlichen Exemplar und einer Fassung auf einem Datenträger gängigen Formats abzuliefern. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; die Versicherung ist der Arbeit beizufügen. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt § 9 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 11. <sup>2</sup>Sie ist mündlich zu präsentieren. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die Präsentation auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>4</sup>Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Halten der Präsentation über Videotelefonie besteht nicht. <sup>6</sup>Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein und ist in der Begründung der Note gesondert zu erwähnen. <sup>7</sup>Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>8</sup>Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>9</sup>Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Leistungspunkte.

## § 14 Freiversuch

<sup>1</sup>Nimmt eine Studierende oder ein Studierender an dem laut Studienplan frühestmöglichen Termin an einer Prüfungsleistung teil, so bleibt bzgl. dieser Prüfungsleistung das Versuchskontingent nach § 12 unberührt (Freiversuch).

## § 15 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nach ordnungsgemäßem Studium bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen im Rahmen der Module und die Bachelorarbeit bestanden, d.h. mit mindestens der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aller erbrachten Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Berechnung erfolgt auf Basis der für die Leistungen vergebenen Punktwerte (§ 11 Absatz 1). <sup>3</sup>Für die Bildung des Gesamtergebnisses werden die Punktwerte der einzelnen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert (Anlage 2), sodann werden die gewichteten Punktwerte addiert. <sup>4</sup>Die so ermittelte Summe ist durch die Summe der für die Prüfungen vergebenen Gewichtungsfaktoren zu teilen. <sup>5</sup>Dezimalstellen werden bis zur zweiten Nachkommastelle ohne Auf- und Abrundungen berücksichtigt.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich wie folgt:
 

14.00 – 18.00	sehr gut
11.50 – 13.99	gut
9.00 – 11.49	voll befriedigend
6.50 – 8.99	befriedigend
4.00 – 6.49	ausreichend
1.50 – 3.99	mangelhaft
0 – 1.49	ungenügend

## § 16 Zusatzleistungen

- (1) Der oder die Studierende kann auf Antrag weitere Leistungen, die mit oder ohne Prüfung abschließen, erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Profildbereichen dieses Bachelorstudienganges stammen. <sup>2</sup>Über eine Öffnung der Veranstaltungen des Diplomstudienganges Rechtswissenschaften zwecks Erbringung von Zusatzleistungen beschließt der Prüfungsausschuss im Wege einer generellen Regelung.
- (3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; durch Zusatzleistungen können keine Leistungspunkte für diesen Studiengang erworben werden.

## § 17 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungsleistungen oder der Bachelorarbeit einen Täuschungsversuch unternommen oder eine vollendete Täuschung begangen und wird diese Tatsache innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so erklärt der Prüfungsausschuss nachträglich die Bachelorprüfung für nicht bestanden und zieht das Zeugnis sowie die Urkunde ein. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über das Nichtbestehen auf eine Prüfungsleistung beschränken.
- (2) <sup>1</sup>Hat die oder der Studierende den Zugang zum Studiengang erwirkt, obwohl ihr oder ihm bekannt war, dass die Voraussetzungen der Zulassung nicht vorlagen, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. <sup>2</sup>In den übrigen Fällen werden Mängel der Zulassungsvoraussetzungen durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

## § 18 Zeugnisse, Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung, deren Voraussetzungen gem. § 15 Abs. 1 durch die Studierende oder den Studierenden nachzuweisen sind, wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die Gesamtnote und die Note für die Bachelorarbeit getrennt ausgewiesen werden (Anlage 3a). <sup>2</sup>Ferner werden die Leistungen nebst Gewichtungsfaktoren ausgewiesen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit erbracht wurde. <sup>4</sup>Vom Studierenden nachgewiesene Zusatzleistungen im Sinne von § 16 werden auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen.
- (2) In einem auf Antrag zu erteilenden „Diploma Supplement“ entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Musters der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und englischer Sprache näher erläutert (Anlage 5).
- (3) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Verlassen der Hochschule wird auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen und deren Bewertung ausgestellt. <sup>2</sup>Im Hinblick auf die Kompatibilität mit Studiengängen anderer Fakultäten und Hochschulen werden auf Wunsch Modulnoten ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Modulnote errechnet sich aus der Addition der Punktwerte der Prüfungsleistungen, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren, und der anschließenden Division dieser Summe durch die Summe der Gewichtungsfaktoren. <sup>4</sup>Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis enthalten, ob ein Prüfungsanspruch noch besteht.

## § 19 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Der Studierenden oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die benotete Prüfungsleistung oder die Bachelorarbeit gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bestehen bzw. Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit sowie ablehnende Entscheidungen oder andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. <sup>3</sup>In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bestellen.
- (5) <sup>1</sup>Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer oder ordnet eine Wiederholung der mündlichen Prüfung an. <sup>2</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 21 Schutzvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen; § 9 Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der üblichen Bearbeitungsdauer. <sup>3</sup>Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. <sup>4</sup>Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 1 sowie des adäquaten Nachteilsausgleichs ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Mutterschutz, Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 12 Absatz 3 Nr. 3 NHG werden im Rahmen von Beurlaubungsmöglichkeiten berücksichtigt. <sup>2</sup>Begonnene Prüfungsleistungen, die aus Gründen des Satzes 1 nicht fristgerecht beendet werden konnten, werden nicht gewertet und gelten als nicht begonnen. <sup>3</sup>Nach Wegfall der Einschränkungen eines regulären Prüfungsablaufs werden jeweils neue Prüfungsaufgaben ausgegeben.

## § 22 In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 810) begonnen haben, können ihr Studium bis zum 30.09.2020 nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen mit der Maßgabe, dass Wiederholungsprüfungen durch andere, gleichwertige Prüfungen nach dem aktuellen Modulkatalog ersetzt werden können. <sup>3</sup>In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 21 Absatz 2, kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen.
- (2) Die Änderungen in § 4 und § 13 gelten rückwirkend zum 17.03.2020.

**Anlage 1: Modulkatalog**

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Zivilrecht</b>
	<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ 1)</b> 1. BGB-AT 2. Tutorium BGB AT
Leistungspunkte	1.8 2.3
SWS	1.4 2.2
Semester	1
Workload (in Stunden)	1.240 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse und Grundverständnis des Zivilrechts; Grundverständnis des Abstraktionsprinzips; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie; Funktion der Vertragsfreiheit in der Wirtschaftsordnung 2.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung
Kurzbeschreibung	Vermittlung von theoretischem und praktischen Wissen insbesondere zu <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Rechtsgeschäftslehre,</li> <li>- den Rechtssubjekten,</li> <li>- den subjektiven Rechten,</li> <li>- Rechtsobjekte (insbes. Sache, Bestandteil, Zubehör, Nutzungen)</li> <li>- Grundlagen der Rechtsgeschäftslehre: Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Stellvertretung, Rechtsgeschäfte und Vertrag)</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Zivilrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Foerste

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Öffentliches Recht</b>
	<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ 1)</b> 1. Grundlagen Staats- und Europarecht 2. Tutorium Staats- und Europarecht
Leistungspunkte	1.9 2.3
SWS	1.4 2.2
Semester	1
Workload (in Stunden)	1.270 2.90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Grundkenntnisse im Europarecht; Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im

	<p>Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Grundlagen und Grundverständnis des Europarechts; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht, Europarecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Grundlagen Staats- und Europarecht</u> <u>Staatsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip</li> <li>- Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren</li> <li>- Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation</li> <li>- Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft</li> <li>- Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt</li> <li>- Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektivrechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte)</li> <li>- Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung</li> <li>- Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen</li> <li>- ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte</li> <li>- Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug</li> </ul> <p><u>Europarecht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des Europäischen Unionsrechts: Entwicklung und Struktur der Europäischen Union</li> <li>- Institutionen und ihre Kompetenzen: Rat, Kommission, Europäisches Parlament, Gerichtshof</li> <li>- Rechtsquellen des Unionsrechts:</li> <li>- Europäischer Rechtsschutz</li> <li>- Grundfreiheiten im EU-Binnenmarkt</li> </ul> <p><u>2. Tutorium Staats- und Europarecht</u> wie 1. Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht</p>

Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Staats- und Europarecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Oliver Dörr

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Wirtschaftswissenschaften</b>
	<b>Grundlagenmodul 1: Kaufmännische Buchführung – Management B 1 (GMW 1)</b>
Leistungspunkte	7
SWS	3
Semester	1
Workload (in Stunden)	210
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich.
Kompetenzziele	Grundkenntnisse Kaufmännische Buchführung; Beherrschung der grundlegenden Technik von Buchführung; Befähigung zur Buchung einfacher und mittelschwieriger Geschäftsvorfälle; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze); Befähigung zur Fachkommunikation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen, Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Kaufmännische Buchführung</u> - Grundverständnis für die Buchführung als planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle in einem Unternehmen - Befähigung zur Buchung und Bilanzerstellung - Ermittlung des Erfolges durch von Aufwendungen und Erträgen in der Gewinn- und Verlustrechnung - nach den Vorschriften des HGB zu erstellende Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften und Aktiengesellschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen der Buchführung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Zivilrecht</b>
	<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2):</b> 1. Schuldrecht AT / BT 1 2. Methodenkurs Schuldrecht 3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1
Leistungspunkte	1.9 2.2 3.3
SWS	1.6 2.1 3.2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1.270 2.60 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	<p>1.: Grundverständnis des Rechts der Schuldverhältnisse (AT und BT), vertiefte Kenntnisse im Zivilrecht, Grundlagenkenntnisse im Schuldrecht, insbesondere Entstehung, Inhalt sowie Erlöschen von Schuldverhältnissen; Störungen im Schuldverhältnis (Leistungsstörungen); Rückabwicklung von Schuldverhältnissen sowie der am Schuldverhältnis Beteiligten); vertiefte Kenntnisse im Schuldrecht BT (Erster Teil der vertraglichen Schuldverhältnisse, insbesondere Kauf- und Werkvertrag sowie verschiedene Gebrauchsüberlassungsverträge); Kenntnisse im Recht der Gesetzlichen Schuldverhältnisse (Deliktsrecht, Bereicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag); Grundverständnis der Bedeutung des Delikts- und Sachenrechts in der Rechtsordnung und die wirtschaftliche Funktion des Schuldrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zur Teilnahme am rechtlichen Diskurs mit Kommilitonen und Dozenten</p> <p>2. Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Zivilrecht unter besonderer Berücksichtigung des Schuldrechts</p> <p>3.: wie 1. Einübung der Gutachtentechnik in den Grundzügen, Grundlagen in der Methodik der Fallbearbeitung</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehung, Inhalt und Erlöschen von Schuldverhältnissen</li> <li>- Inhalt von Schuldverhältnissen (Treu und Glauben, Gattungsschuld, Wahlschuld, allgemeines Zurückbehaltungsrecht)</li> <li>- Erfüllung und Erfüllungssurrogate</li> <li>- Leistungsstörungen in Schuldverhältnissen</li> <li>- Beendigung von Schuldverhältnissen</li> <li>- Rückabwicklung von Schuldverhältnissen</li> <li>- Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Vertragsübernahme</li> <li>- Vertrag zugunsten Dritter, Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, Gläubiger- und Schuldnermehrheiten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kauf, Tausch und Schenkung</li> <li>- Mietvertrag</li> <li>- Dienst- und Werkvertrag</li> <li>- Gebrauchsüberlassungsverträgen</li> <li>- BGB-Gesellschaft und Gemeinschaft nach Bruchteilen</li> <li>- Schuldversprechen, Schuldanerkennntnis, Inhaberschuldverschreibung</li> <li>- Leasing, Factoring, Franchising</li> <li>- Geschäftsführung ohne Auftrag</li> <li>- Ungerechtfertigte Bereicherung</li> <li>- Schadensersatzleistungen(unerlaubte Handlungen, Haftung aus Gefährdung)</li> <li>- Darlehensrecht</li> </ul> </li> </ul> <p><u>2. Methodenkurs Schuldrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Technik der Fallbearbeitung</li> <li>- Zivilrechtliche Methodenlehre anhand des Schuldrechts</li> </ul> <p><u>3. Tutorium Schuldrecht AT / BT 1</u></p> <p>wie 1. u. 2.: Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Zivilrecht anhand des Schuldrechts</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Schuldrecht, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>Zu 1.: Zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung</p> <p>Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.</p>
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Busch

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Öffentliches Recht</b>
	<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)</b> 1. Besonderes Verwaltungsrecht I (Polizeirecht) 2. Tutorium Verwaltungsrecht I
Leistungspunkte	1. 4 2. 3
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 120 2. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für das Gefahrenabwehrrecht und seine freiheitssichernde und freiheitseinschränkende Bedeutung; Grundverständnis für das Staatshaftungsrecht als Recht der Haftung für staatliches Unrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<b>Polizei- und Ordnungsrecht</b> - Gesetzgebungskompetenz der Länder zur Regelung des Polizei- und Ordnungsrechts und Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Teilbereiche (Art. 73 Nr. 9a, Nr. 10b, Nr. 12, Nr. 14, Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG, Annexkompetenz), Gesetzgebungskompetenz für Strafverfolgung - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrbegriff (objektiv, subjektiv, abstrakt, konkret) - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen des Gefahrenabwehr (Generalklausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und Ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers - Ersatzansprüche des Polizeiträgers (Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, unmittelbare Ausführung) - Abschleppen von Kfz <b>Staatshaftung</b> - Überblick über Problemstellung und Rechtsmaterie, Einführung besonders wichtiger Ansprüche - Amtshaftungsanspruch (§ 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG) - Ansprüche auf Entschädigung: Enteignung, ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG, enteignungsgleicher Eingriff bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen des Eigentums, enteignender Eingriff als Entschädigung für rechtmäßiges hoheitliches Handeln 2. wie 1. sowie Methodik der Fallbearbeitung, Gutachtentechnik im öffentlichen Verwaltungsrecht und öffentlich-rechtliche Methodenlehre im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht mit Schwerpunkt auf polizeirechtlichen Problemen und Fallkonstellationen

Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Polizeirecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Prüfung in Form von Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Thomas Groß

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Wirtschaftswissenschaften</b>
	<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2: Kosten- / Erlösrechnung und Jahresabschluss – Accounting B I (GMW 2)</b> 1. Kosten- und Erlösrechnung 2. Jahresabschluss
Leistungspunkte	1. 2 2. 2
SWS	1. 2 2. 2
Semester	2
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> Grundkenntnisse der Erlösrechnung, Verständnis für den Unterschied zwischen dem sog. internen und externen Rechnungswesen; Erkennen der Bedeutung der Kosten- und Erlösrechnung als Informationsmittel für die kurzfristige Planung und Kosten und Erlösen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie aktueller Tagesberichte in der Presse; Befähigung zum Fachdiskurs zwischen Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten <u>2. Jahresabschluss</u> Nach Abschluss der Veranstaltung sollen die wichtigsten gesetzlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Einzelabschluss wiedergeben und sie in ihrer Funktionalität für die Zwecke der Rechnungslegung kritisch beurteilt werden können.
Kurzbeschreibung	<u>1. Kosten- und Erlösrechnung</u> - Vermittlung der Kenntnisse, um Auswertungsrechnungen durchzuführen - Befähigung zur Durchdringung des internen Rechnungswesens: Kosten- und Leistungsrechnung als Voraussetzung für die Kosten- und Erlösrechnung - Kosten-Erlösrechnung als Mittel zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, Kostenkalkulation und kurzfristige Unternehmensentscheidungen <u>2. Jahresabschluss</u> Das Gesetz verpflichtet den Kaufmann, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen“ (§ 238 Abs. 1 HGB) und „zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss aufzustellen“ (§ 242 Abs. 1 HGB). Dabei dient der handelsrechtliche Jahresabschluss nicht nur der Selbstinformation des rechnungslegenden Kaufmanns oder des Managements. Er wendet sich auch – und in erster Linie – an externe Adressaten, wie Gläubiger, nicht zur Geschäftsführung befugte Anteilseigner, Arbeitnehmer(-vertreter) sowie die „interessierte

	<p>Öffentlichkeit“. Nicht zuletzt bestimmen die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) aufgrund des in § 5 Abs. 1 EStG kodifizierten Maßgeblichkeitsprinzips entscheidend die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von buchführungspflichtigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Der Inhalt des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) sowie – bei Kapitalgesellschaften – dem Anhang, ist in wesentlichen Teilen gesetzlich geregelt. Die Interpretation der einschlägigen Regelungen zur Zwecksetzung, zum Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses sowie Spezialprobleme, etwa die Frage der korrekten Bilanzierung von Pensionsrückstellungen, bilden den Gegenstand der Veranstaltung.</p>
Prüfungsanforderungen	---
Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Wosnitza

<b>Grundlagenbereich</b>	<b>Grundlagen Rechtsenglisch</b>
	Grundlagen Rechtsenglisch
Leistungspunkte	5
SWS	2
Semester	2
Workload (in Stunden)	150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Beherrschung der sprachlichen Grundlagen des Rechtsenglischen sowie Grundvokabular des Rechts- und Wirtschaftsenglisch; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen; grundlegende Kommunikationsfähigkeit im Englischen (Rechts- und Wirtschaftsenglisch)
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittlung der sprachlichen Grundkenntnisse des Englischen (Grammatik und Vokabular)</li> <li>- Erwerb von Sprachkompetenz in den Grundlagen</li> <li>- Beherrschung eines Grundvokabulars von rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachausdrücken</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung der Sprachkenntnisse
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Sprachkompetenz, Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<b>Grundlagenbereich</b>	<b>Grundlagen Zivilrecht</b>
	<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)</b> 1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht 2. Handelsrecht 3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)
Leistungspunkte	1. 6 2. 4 3. 3
SWS	1. 3 2. 2 3. 2
Semester	3 und 4
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 120 3. 90
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

Kompetenzziele	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht:</u>  Grundkenntnisse im Arbeitsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Arbeitsrechts; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten usw.; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen</p> <p><u>2. Handelsrecht:</u>  Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute; verschärfte Sorgfaltspflichten; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen (wenige besondere gesellschaftsrechtliche Anspruchsgrundlagen im HGB), Verflechtung von Normen aus dem HGB und BGB); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht):</u>  Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen; Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht; Verflechtung von Normen aus den verschiedenen Gesetzen (Regelungszusammenhänge); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Individualarbeitsrecht: Begründung von Arbeitsverhältnissen, Mängel von Arbeitsverhältnissen, Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen, Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Wechsel des Betriebsinhabers</li> <li>- Grundzüge des kollektiven Arbeitsrechts: Koalitions- und Tarifvertragsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht</li> </ul> <p><u>2. Handelsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen des Handelsrechts</li> <li>- Kaufmann und Kaufmannseigenschaft</li> <li>- Handelsgesellschaften als Kaufleute</li> <li>- Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters</li> <li>- Prokura und Handlungsvollmacht</li> <li>- Handelsvertreter</li> <li>- Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtserwerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht</li> <li>- Besonderheiten des Handelskaufs, insbes. Mängelhaftung beim Handelskauf und Rügelast</li> <li>- Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts</li> </ul> <p><u>3. Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- BGB-Gesellschaft, oHG, KG (insbes. Entstehen, Außen- und Innenverhältnis)</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Körperschaften im Überblick: GmbH (Gründung, Stammkapital, und Organe), Aktiengesellschaft (Gründung, Grundkapital, Organe, Rechte und Pflichten der Aktionäre), Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft</li> <li>- GmbH &amp; Co. KG, stille Gesellschaft (§§ 230ff. HGB) und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung 2. und 3.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder/Prof. Dr. Leuschner

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Öffentliches Recht</b>
	<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)</b> 1. Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Öffentliches Wirtschaftsrecht
Leistungspunkte	1. 7 2. 2
SWS	1. 4 2. 2
Semester	3
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	1. Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts; Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung; 2. Kenntnisse im öffentlichen Wirtschaftsrecht und vertieftes Verständnis für die wirtschaftslenkende Funktion des Öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts; Verständnis für die Bedeutung des Öffentlichen Wirtschaftsrechts unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit, Generationengerechtigkeit sowie der ökonomischen Bedingungen bei der Verwaltung öffentlicher Güter und Dienstleistungen
Kurzbeschreibung	<u>Zu 1.:</u> - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung <u>Zu 2.:</u> - z.B. Grundzüge des Gewerberechts (Gewerbefreiheit, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte; Genehmigungen, Rücknahme und Widerruf; Rechtsschutz im Gewerberecht: vorläufige Zulassung, Beseitigung von Auflagen, einstweiliger Rechtsschutz - Vertiefung Strukturen anhand weiterer Teilgebiete (z.B. Gaststättenrecht, Handwerksrecht, Umweltrecht) - Einführung in des Konzept des Regulierungsverwaltungsrecht (z.B. anhand des Energierechts oder Telekommunikationsrechts) - Einführung in Funktion und Probleme des Subventionsrechts

	- Einführung in des Verhältnis von nationalem öffentlichen Wirtschaftsrecht und europäischem Wirtschaftsrecht (z.B. Binnenmarktkonzept, Anknüpfung an EU-Grundfreiheiten, Vergaberecht)
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im allgemeinen Verwaltungsrecht und im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Zu 1.: Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung Zu 2.: Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Öffentliches Recht</b>
	<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4 (GMÖ 4)</b> Einführung in das Steuerrecht
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse im Steuerrecht sowie Grundverständnis für Struktur und Systematik des Steuerrechts: Steuersysteme und Steuerprinzipien, Steuerarten; Verständnis für die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Steuerrechts; (spezielle) Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>Einführung in das Steuerrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuersystem und -prinzipien</li> <li>- Steuerarten</li> <li>- Gesetzgebungshoheit, Ertrags- und Verwaltungshoheit</li> <li>- Grenzen der Besteuerung</li> <li>- Grundlagen und -prinzipien des Einkommensteuerrechts</li> <li>- Einkunftsarten</li> <li>- Zurechnung und Ermittlung der Einkünfte</li> <li>- Einkommen und zu versteuerndes Einkommen</li> <li>- der Berücksichtigung der Minderung der subjektiven Leistungsfähigkeit</li> <li>- Einzelfragen zum Tarif</li> <li>- Steuerermäßigungen</li> <li>- Strafrechtliche Sanktionen</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts; Besteuerung von Einzelunternehmen, Personen und Kapitalgesellschaften; steuerliche Gewinnermittlung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Lampert

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Vertiefung Wirtschaftswissenschaften</b>
	<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3: Grundlagen der Finanzwirtschaft (GMW 3)</b>
Leistungspunkte	4

SWS	2
Semester	3
Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundlagen der Finanzwirtschaft, insbesondere Methoden der Investitionsrechnung, Finanzierungsarten und -titel
Kurzbeschreibung	Die Studierenden sollen grundlegende Kompetenzen in der Finanzwirtschaft erlangen. Sie sollen Fachwissen sowie Methodenkenntnisse in Bezug auf Investitions- und Finanzierungsentscheidungen sowie Transferkompetenz durch Anwendung der erlernten Fach- und Methodenkenntnisse auf konkrete Beispiele erwerben.
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen in der Finanzwirtschaft; die durch das gesamte Modul zu vermittelnden Qualifikationen werden geprüft
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Grundke

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Zivilrecht</b>
	<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 4: Sachenrecht &amp; Erbrecht (GMZ 4)</b> 1. Mobiliarsachenrecht 2. Erbrecht 3. Immobiliarsachenrecht
Leistungspunkte	1. 5 2. 2 3. 7
SWS	1. 2 2. 2 3. 2
Semester	3 und 4.
Workload (in Stunden)	1. 150 2. 60 3. 210
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	1.: Grundkenntnisse im Sachenrecht: Mobiliarsachenrecht (Überblick über die allgemeinen Prinzipien des Sachenrechts); 2.:Erbrecht; 1. und 2.:Verständnis für die wirtschaftliche Funktion des Sachenrechts und Erbrechts (Vermögensordnung auf den Todesfall); 3. Grundkenntnisse im Immobiliarsachenrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<u>1.Mobiliarsachenrecht:</u> - Besitz: Eigen- und Fremdbesitz, Besitzdiener - Eigentum: Eigentum an beweglichen Sachen (Übertragung des Eigentums, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, gutgläubiger Erwerb, Verbindung, Vermischung, Verarbeitung) - Herausgabeanspruch, Eigentumsstörungsanspruch - Kreditsicherungsrecht: Kreditsicherungsrecht an beweglichen Sachen (Pfandrecht), Kreditsicherungsrecht an Rechten (Pfandrecht an Rechten, Sicherungszession, Factoring) - Bruchteileigentum <u>2.Erbrecht</u> - Gesetzliche Erbfolge, Verwandtenerbrecht innerhalb der ersten bis dritten Ordnung, gesetzliches Erbrecht des Ehegatten

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Testierfähigkeit des Erblassers</li> <li>- Testament und Widerruf des Testaments</li> <li>- Erbvertrag</li> <li>- Ehegattentestament</li> <li>- Auslegung und Anfechtung der Verfügung von Todes wegen, Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Verfügung von Todes wegen</li> <li>- Vor- und Nacherbschaft</li> <li>- Testamentsvollstreckung</li> <li>- Vermächtnis und Auflage</li> <li>- Vor- und Nacherbschaft</li> <li>- Miterbengemeinschaft</li> <li>- Erbenhaftung</li> <li>- Erbrecht und Gesellschaftsrecht</li> </ul> <p>3.Immobiliarsachenrecht</p> <p>Gegenstand der Vorlesung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Bestand, Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken. Insbesondere behandelt werden das Grundstück und seine Bestandteile, die Übertragung des Grundeigentums durch Rechtsgeschäft (Erwerb vom Berechtigten sowie vom Nichtberechtigten (hier insbesondere gutgläubiger Erwerb gem. § 892 BGB). Gegenstand der Vorlesung ist weiterhin der Übergang des Eigentums kraft Gesetzes oder kraft Hoheitsaktes.</p> <p>Behandelt werden weiterhin beschränkt dingliche Rechte, insbesondere Hypothek und Grundschuld, und Dienstbarkeiten –hier insbesondere der Nießbrauch als beschränkt persönliche Dienstbarkeit-, sowie die Reallast. Gegenstand der Vorlesung ist ebenfalls das Entstehen einer Vormerkung und die Rechte des Vormerkungsberechtigten.</p> <p>Weitere Inhalte der Vorlesung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Abwehr von Eigentumsbeeinträchtigungen gem. § 1004 BGB</li> <li>-das Wohnungseigentumsrecht: Differenzierung zwischen Wohn- und Teileigentum, Dauerwohnrecht gem. § 31 ff. WEG</li> <li>-Erbbaurechte</li> </ul> <p>Außerdem wird ein Überblick über die technische Abwicklung eines Grundstückskaufvertrages gegeben und die Regeln über Grundbuch und den Rechtsschein des Registers behandelt. Es werden die Grundzüge des Grundbuchverfahrens dargestellt und das Rangverhältnis eingetragener Rechte thematisiert.</p>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Sachen- und Erbrecht, Anwendung bei der Falllösung
Art der studienbegleitenden Prüfungen	1. und 2.:Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung; 3. Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Grundlagen Zivilrecht</b>
	<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 5: Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte (GMZ 5)</b>
Leistungspunkte	6
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundkenntnisse in der Mediation als Voraussetzung der Konfliktbewältigung bei Rechtsfällen
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kennzeichnung des Verfahrens Mediation zur Konfliktlösung in Abgrenzung zu Schiedsgerichten, Gütestellen, Schlichtungsstellen</li> <li>- Verfahrenstechniken zur Beilegung oder Vermeidung von Konflikten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der psychosozialen, rechtswissenschaftlichen und verhandlungstheoretischen Elemente der Mediation</li> <li>- Voraussetzungen der Mediation: Freiwilligkeit, Verschwiegenheit des Mediators, Ergebnisoffenheit, Allparteilichkeit des Mediators</li> <li>- Ziele der Mediation: Lösungen über die Starrheit von Prozessordnungen hinaus, Kostenreduktion, Flexibilität, Vermeidung von massenmedialer Öffentlichkeit</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Bereich der Mediation
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Plenspiel oder Kurzreferat
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>
	Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4: Einführung in die Organisation – Management B3 (GMW 4)
Leistungspunkte	1
SWS	2
Semester	4
Workload (in Stunden)	30
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Grundverständnis für die Bedeutung von Organisationsformen zur Festlegung des Handlungsrahmens zur arbeitsteiligen Aufgabenbewältigung; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Darstellung der Organisationsformen: vertikale Organisationsstruktur: Entscheidungscentralisation und Entscheidungsdezentralisation; horizontale Organisationsstruktur: ein- oder mehrdimensionale Organisationsstruktur</li> <li>- Probleme der organisatorischen Effizienz</li> <li>- Organisationstheorien zur effizienten Arbeitsteilung und Koordination gegliederter Prozesse: aufgabenorientierte Ansätze (Mensch als Funktionär), personenorientierte Ansätze mit sozio-emotionalen Elementen (human relations), informationstechnologische Ansätze; entscheidungsorientierte Ansätze; systemtheoretische Ansätze; situationstheoretische Ansätze</li> <li>- Ziele, Grundsätze und Strategien der Unternehmensführung</li> <li>- Planung, Durchführung, Kontrolle und Steuerung durch das Unternehmensmanagement</li> <li>- Führungsebenen (Top Management, Middle Management, Lower Management)</li> <li>- Unternehmensstrategien und Fragen der Umwelt, der Humanität, des Stakeholder-Value</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen/ Bestehen des Moduls	Mit Hinblick auf die vergebenen Leistungspunkte ist zur Sicherstellung des Ausbildungsziels eine regelmäßige Teilnahme erforderlich.
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hoppe

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>
	<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5: Recht und Ökonomik (GMW 5)</b>
Leistungspunkte	4
SWS	2
Semester	4

Workload (in Stunden)	120
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	Kenntnisse der Schnittstellen zwischen den Rechtswissenschaften und den Wirtschaftswissenschaften; Klärung der Frage, auf welche Weise ökonomische Ergebnisse Einfluss haben können im Bereich des Rechts. Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von einschlägigen Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	Untersuchung des Rechts aus ökonomischer Sicht -Untersuchung von Grundproblemen der Wirtschaftswissenschaften -Schnittstelle Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften
Prüfungsanforderungen	Transfer des theoretischen Wissens zum Verhältnis von Recht und Ökonomik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Note der jeweiligen Prüfungsleistung
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hartmann/Prof. Dr. Fuchs

<i>Grundlagenbereich</i>	<b>Praktikum</b>
	<b>Praktikum während des Studiums im Grundlagenbereich</b>
Leistungspunkte	5
Dauer	Vier Wochen
Semester	Vorzugsweise in den Semesterferien des 4. Semesters
Workload (in Stunden)	---
Häufigkeit des Angebotes	---
Kompetenzziele	Einblick in die berufliche Praxis in einer Rechts- oder Steuerabteilung in einem Betrieb, einer Rechtsanwaltskanzlei, Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Behörde, Bank oder einem Unternehmen mit einer entsprechenden Rechtsabteilung
Kurzbeschreibung	Durchführung eines Praktikums zum Einblick in die praktische Handhabung von Rechtsfällen in Privatwirtschaft oder öffentlicher Verwaltung
Prüfungsanforderungen	---
Art der studienbegleitenden Prüfungen	---
Modulnote	---
Modulbeauftragter	Studiendekan

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Steuern (5. Semester)</b>
	1. Profilbereichsmodul Einkommensteuerrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Umsatzsteuerrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1) 4. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5) 5. Profilbereichsmodul Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht (PM 3)
Leistungspunkte	1. 7 2. 7 3. 7 4. 4 5. 5
SWS	1. 2 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2

Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 210 2. 210 3. 210 4. 120 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1. – 5. jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u> Vertieftes Verständnis der Strukturen und Systematik des Einkommensteuerrechts; kritische Reflexion der sozialen Auswirkungen durch steuerliche Belastung; Befähigung zur sozialkompetenten Teilnahme an der Diskussion aktueller einkommensteuerrechtlicher Fragestellungen auf der Grundlage wissenschaftlich-methodisch gewonnener Erkenntnisse im Einkommensteuerrecht; vertiefte Kompetenz in der Beherrschung der juristischen Subsumtionstechnik bei komplexen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); kritische Reflexion von Urteilen und Fachbeiträgen</p> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u> Grundverständnis für den wirtschaftlichen Hintergrund der Umsatzsteuer und ihre rechtstechnische Umsetzung; Grundverständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der Umsatzsteuer; Verständnis der Grundsystematik des Umsatzsteuerrechts; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u> Überblick über Struktur und Systematik des Internationalen Steuerrechts; Grundverständnis für Auswirkungen der rechtlichen Gestaltung nach inländischem Recht für international operierende Unternehmen; Erlernen einfacher graphischer Darstellungen zur Veranschaulichung von Fällen des Internationalen Steuerrechts; Grundzüge des Europäischen Steuerrechts und Vorstellung einiger grundlegender Entscheidungen des EuGH; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u> Teamfähigkeit in Form von integrierter Gruppenarbeit; Praxisbezug durch Aushändigung typischer Vertragsmuster und Analyse von Vertragsgestaltungen</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines steuerrechtlichen Themas in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Einkommensteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Prinzipien der Einkommensteuer (Jahressteuerprinzip, Abschnittbesteuerung, Veranlagungsprinzip und materielle Prinzipien: Leistungsfähigkeitsprinzip, Personalsteuerprinzip, Welteinkommensprinzip, Prinzip des Einkünftedualismus), verfassungsrechtliche Vorgaben für das Einkommensteuerrecht (Gleichheitsgebot/Leistungsfähigkeit, Eigentumsgarantie des Art. 14 GG), wirtschaftliche Betrachtungsweise</li> <li>- Grundsystematik: persönliche Einkommensteuerpflicht, das Steuersubjekt der natürlichen Person, die Veranlagungsart, die sachliche Einkommensteuerpflicht (Steuerbarkeit) mit Darstellung der sieben Einkunftsarten</li> <li>- objektives Nettoprinzip und die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dualismus der Einkunftsarten (Gewinneinkunftsarten und Überschusseinkunftsarten)</li> <li>- allgemeine Grundsätze und Begriffe der Gewinnermittlung</li> <li>- horizontaler und vertikaler Verlustausgleich</li> <li>- gewerblicher Grundstückshandel (allgemeine Rechtsgrundsätze zum gewerblichen Grundstückshandel, die Drei-Objekte-Grenze)</li> <li>- Betriebsaufspaltung (Wesen und gesetzliche Grundlagen der Betriebsaufspaltung, Erscheinungsformen der Betriebsaufspaltung, Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Betriebsaufspaltung)</li> </ul> <p><u>2. Umsatzsteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erklärung des Wesens der Umsatzsteuer</li> <li>- verfassungsrechtliche Grundlagen der Umsatzsteuer</li> <li>- Einfluss des EG-Rechts auf die Umsatzsteuer</li> <li>- Systematik des UStG</li> </ul> <p><u>3. Europäisches und Internationales Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Behandlung von Vorschriften des deutschen Steuerrechts mit internationalem Bezug</li> <li>- Recht der Doppelbesteuerungsabkommen: Erklärung von Struktur, Funktion und Grundtermini des OECD-Musterabkommens 2003 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (OECD-MA 2003)</li> <li>- Kernbegriffe des Internationalen Steuerrechts</li> <li>- Besteuerung nach dem Welteinkommensprinzip</li> <li>- Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten</li> <li>- Definition des Europäischen Steuerrechts und inhaltliche Zusammensetzung des Europäischen Steuerrechts</li> <li>- Einfluss des Europäischen Steuerrechts auf das Recht der direkten Steuern (EStG, KSt und GewSt) und der indirekten Steuern (Umsatzsteuer, im Rahmen der Verbrauchsteuern Mineralöl-, Alkohol- und Tabaksteuern, Versicherungssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Energiebesteuerung, Zollrecht)</li> </ul> <p><u>4. Vertragsgestaltung Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen</li> <li>- Möglichkeiten und Grenzen der steuerrechtlichen Vertragsgestaltung</li> </ul> <p><u>5. Propädeutisches Seminar zur Vertragsgestaltung im Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur</li> <li>- Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik</li> <li>- Eigene kritische Stellungnahme</li> <li>- Praktische Übungen zur Vertragsgestaltung</li> <li>- Ausarbeitung eines Thesenpapiers</li> <li>- Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes in Bezug auf die Vertragsgestaltung im Steuerrecht</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer von theoretischem Wissen im Steuerrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls</li> <li>- eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profildereichs</li> </ul>
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Jochum

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Steuern (6. Semester)</b>
	1. Profilbereichsmodul: Steuerliches Verfahren (PM 2) 2. Profilbereichsmodul: Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4) 4. Profilbereichsmodul: Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 5. Profilbereichsmodul: Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2) 6. Profilbereichsmodul: Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)
Leistungspunkte	1. 3 2. 3 3. 4 4. 2 5. 4 6. 2
SWS	1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2 6. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 90 3. 120 4. 60 5. 120 6. 60
Häufigkeit des Angebotes	jeweils 1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u>                      Grundverständnis für das steuerliche Verfahren und die Systematik des Verfahrensrecht; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</u>                      Grundverständnis der Grundstrukturen der Körperschaftsteuer; Erkennen der Problematik der Körperschaftsteuer; Möglichkeiten zur Vermeidung der Doppelbelastung durch die Körperschaftsteuer; Rechtfertigung der Körperschaftsteuer, Erlernen der Grundstrukturen der Gewerbesteuer; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u>                      Grundkenntnis des Umwandlungsrechts als Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit dem Umwandlungssteuerrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Erkennen der hohen Praxisrelevanz des Umwandlungssteuerrechts für mittelständische und große Unternehmen; Erkennen des Zusammenspiels der Teilgebiete des Steuerrechts und Gesellschaftsrechts im Umwandlungssteuerrecht (Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht, Bilanzsteuerrecht, internationales und europäisches Steuerrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p> <p><u>4. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u>                      Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die</p>

	<p>teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u> Überblick über die Gewinnermittlung im Steuerrecht; Steuerrechtssystematik, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet)</p> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u> Vertiefung des Fachvokabulars und Verbesserung der fremdsprachlichen Fähigkeit zur steuerrechtlichen Fachkommunikation</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Steuerliches Verfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersicht über die Finanzverfassung: Steuergesetzgebungshoheit, Steuerertragshoheit, Steuerverwaltungshoheit, verfassungsrechtliche Schranken der Besteuerungsgewalt</li> <li>- Grundlagen des allgemeinen Abgabenrechts, d.h. des Steuerschuldrechts und des Steuerverfahrensrechts</li> <li>- Gewinnermittlungsarten: Betriebsvermögensvergleich gem. § 4 Abs. 1 EStG, Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs. 1 EStG, Gewinnermittlung durch Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG, Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG</li> </ul> <p><u>2. Körperschaftsteuerrecht und Gewerbesteuer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Körperschaftsteuersubjekte i.S.v. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 – 6, 3 KStG (Kapitalgesellschaften, insbes. AG und GmbH, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsvereine auf Gegenseitigkeit, nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts): Körperschaften als eigenständige Steuersubjekte</li> <li>- Dualismus der Unternehmensbesteuerung durch das Nebeneinander von Trennungs- und Transparenzprinzip: Trennung der steuerlichen Vermögenssphären von Körperschaft und Anteilseigner</li> <li>- Beherrschung der Termini Betriebsausgaben, Gewinnausschüttungen und betriebsfremde Aufwendungen (Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung und der verdeckten Einlage)</li> <li>- außerbilanzielle Korrektur des handelsbilanziellen Ergebnisses der Kapitalgesellschaft, insbesondere die Hinzurechnung verdeckter Gewinnausschüttungen (§§ 8 Abs. 3 S. 2, 8a KStG)</li> <li>- Besteuerung der Ertragskraft des Gewerbebetriebs</li> <li>- Aufbau des Gewerbesteuergesetzes und Weg zur Ermittlung der Gewerbesteuer im Überblick</li> </ul> <p><u>3. Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über Umwandlungsrecht: Änderung der Unternehmensstruktur und des Rechtsrahmens</li> <li>- Umwandlungsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz im Überblick: Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung und Formwechsel</li> <li>- Europarechtskonformität des UmwG und Europäisches Gesellschaftsrecht im Überblick</li> <li>- Einordnung des Umwandlungssteuerrechts</li> <li>- Klärung des Verhältnisses von UmwG und UmwStG</li> <li>- Grundbegriffe des UmwStG</li> <li>- Darstellung der verschiedenen Arten der Verschmelzung (up-stream-merger, down-stream-merger, side-step-merger) anhand kleiner Bilanzen, jeweils mit Bilanzen vor und nach dem Verschmelzungsvorgang</li> <li>- Abspaltung, Aufspaltung auf bzw. Formwechsel in eine Personengesellschaft im Überblick</li> </ul> <p><u>4. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fächerübergreifende Konstellationen auf der Grundlage der Lehrinhalte der vorstehenden Module sollen in Form eines Planspiels erörtert werden. Dabei steht die Anwendung des erworbenen Wissens</li> </ul>

	<p>auf unbekannte Sachverhalte oder die Gewinnung neuer Perspektiven auf bereits vorhandenes steuerliches Wissen im Vordergrund. Unbekannte und fächerübergreifende Fallkonstellationen sollen durch methodisch richtig und auf dem Boden eines vertieften Systemverständnisses für steuerrechtliche Normierungszusammenhänge und der Grundstrukturen des Steuerrechts vertretbar gelöst werden können. Im Vordergrund steht daher die eigenständige Entwicklung von Lösungen auf der Grundlage methodisch-wissenschaftlichen Arbeitens zur Erzielung praxisgerechter Lösungen. Durch die Erprobung fächerübergreifender Fallgestaltungen in Form von Planspielen soll in diesem abschließenden Modul insbesondere auch die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Studierenden, ihre Teamfähigkeit und ihre Befähigung zur Einbringung eigener Lösungen in die Gruppe, die Diskussion in der Gruppe und die Vorstellung der Gruppenergebnisse gegenüber den anderen Gruppen optimiert werden.</p> <p><u>5. Steuerliche Gewinnermittlung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG</li> <li>- Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG</li> <li>- Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG</li> <li>- Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß § 13a Abs. 3-6 EStG</li> <li>- Gewinnermittlung bei Betrieben mit Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach der im Betrieb geführten Tonnage nach § 5a EStG</li> <li>- Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde nach § 162 AO</li> </ul> <p><u>6. Fachenglisch Steuerrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutsche steuerrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern</li> <li>- Erlernen und Anwenden des spezifischen steuerrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	<p>1. - 6.:</p> <p>Transfer des in der Vorlesung erworbenen Wissens; Anwendung der spezifischen steuerrechtlichen Technik der gutachtlichen Fallbearbeitung; Systemverständnis der jeweiligen Steuerrechtsgebiete; Beherrschen der Grundlagen und Grundbegriffe des Steuerrechts; Finden einer eigenen Lösung unter Anwendung der vermittelten wissenschaftlichen Technik und Rechtsmethodik; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p>
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<p>Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung</p>
Modulnote	<p>Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen</p>
Modulbeauftragter	<p>Prof. Dr. Lampert</p>

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Arbeit und Personal (5. Semester)</b>
	<p>1. Profilbereichsmodul Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5)</p> <p>2. Profilbereichsmodul kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)</p> <p>3. Profilbereichsmodul Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)</p> <p>4. Profilbereichsmodul Personalmanagement (PM 2)</p> <p>5. Propädeutisches Seminar</p>
Leistungspunkte	<p>1. 2</p> <p>2. 5</p> <p>3. 9</p> <p>4. 9</p> <p>5. 5</p>

SWS	1. 2 2. 2 3. 3 4. 2 5. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 60 2. 150 3. 270 4. 270 5. 150
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Vertiefte Kenntnisse in Bezug auf ordentliche und außerordentliche Kündigung; Anfechtung, Aufhebungsverträge, Fristabläufe bei befristeten Arbeitsverhältnissen, Tod des Arbeitnehmers und Auflösung von Arbeitsverhältnissen gegen Zahlung einer Abfindung</p> <p><u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht):</u> Kenntnisse im Tarifvertragsrecht, Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung in diesem Bereich</p> <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallstudien</u> Auseinandersetzung mit der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung; Vertiefung der gutachterlichen Fallbearbeitung in Arbeits-sachen; Behandlung problematischer Fallgestaltungen auf der Grundlage der erworbenen Grundkenntnisse im Grundlagenbereich</p> <p><u>4. Personalmanagement</u> Arbeitsrechtliche und arbeitsökonomische Kenntnisse in dem optimalen Einsatz von Personal; Verständnis für die Interaktion zwischen Betriebsführung und Personal unter Berücksichtigung der sozialen Erfordernisse; Erkennen der Bedeutung des Personalmanagements für die Unternehmenskultur und Unternehmenspolitik</p> <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u> Vorbereitung einer Themenarbeit; Erlernen der Grundzüge der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit; kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur; Darstellung und Präsentation eines arbeitsrechtlichen Themas in Bezug, Erweiterung des Seminars um praktische Übungen</p> <p>1. – 5.: profiliertes Verständnis und vertiefte Kenntnisse im Arbeitsrecht, Befähigung zur Durchdringung komplexerer arbeitsrechtlicher Rechtsprobleme und Rechtsfragen; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Beendigung von Arbeitsverhältnissen</u> Kenntnisse der Vielzahl von Beendigungstatbeständen eines Arbeitsverhältnisses; Wissensvermittlung der arbeitsrechtlichen Besonderheiten. Insbesondere sollen behandelt werden: -Befristung -Auflösende Bedingung -Aufhebungsverträge -Kündigung -Auflösungsurteil -Anfechtung -Tod des Arbeitnehmers</p> <p><u>2. Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</u> - Bedeutung des Tarifvertragsrechts (Tarifvertragsgesetz) zur Herstellung einer Machtsymmetrie zwischen Arbeitgeber und der Arbeitnehmerschaft - Tarifvertragliche Folgen des Austritts eines Arbeitgebers aus dem Arbeitgeberverband</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfassungsrechtliche Bedeutung der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG)</li> <li>- Inhalt und Arten (Manteltarifvertrag, Vergütungstarifvertrag, Flächentarifvertrag) von Tarifverträgen, Zustandekommen und Beendigung des Tarifvertrages, normativer und schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages, Tarifbindung und Geltungsbereich</li> </ul> <p><u>3. Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitsrechtliche Fallgestaltungen zu ausgewählten Themen, z.B. Begründung des Arbeitsverhältnisses: Abschluss des Arbeitsvertrages und Mängel beim Abschluss des Arbeitsvertrages, Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers, Leistungsstörungen: Nichtleistung des Arbeitnehmers, Schlechtleistung des Arbeitnehmers, Annahmeverzug des Arbeitgebers, Haftung des Arbeitnehmers, insbes. Mankohaftung, Haftung des Arbeitgebers (Personen- und Sachschäden), Arbeitnehmerschutzrecht: Gefahrenschutz, Arbeitszeit, Frauenarbeitsschutz, Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Schwerbehindertenschutz, Urlaubsrecht, Betriebsübergang nach § 613a BGB, Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Kündigung, Kündigungsschutz nach dem KSchG</li> <li>- Praktische Fälle anhand von Fallstudien</li> <li>- Besprechung klassischer und aktueller arbeitsrechtlicher Fälle (z.B. konzerninterne Arbeitnehmerüberlassungsgesellschaft (Schlecker), Verlust des Lohnanspruchs auf Grund des Vulkanausbruchs Eyjafjallajökull („Inselgletscherberg“))</li> </ul> <p><u>4. Personalmanagement</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungsstrukturen</li> <li>- Arbeitsrechtliche Bedingungen eines betriebswirtschaftlich optimalen Personaleinsatzes</li> <li>- Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben: Mutterschutz, Jugendschutz, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitverordnung</li> <li>- Mitarbeiterzufriedenheit, Arbeitsproduktivität und Betriebskosten</li> <li>- Personalplanung, Personalführung, Personalentwicklung, Personalverwaltung, Personalauswahl, Personalorganisation, Lohn und Gehalt</li> </ul> <p><u>5. Propädeutisches Seminar</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kritische Auseinandersetzung mit Rechtsprechung und Literatur</li> <li>• Darstellung des Sach- und Meinungsstandes unter Berücksichtigung der rechtswissenschaftlichen Methodik</li> <li>• Eigene kritische Stellungnahme</li> <li>• Praktische Übungen zur Präsentation einer Seminararbeit</li> <li>• Ausarbeitung eines Thesenpapiers</li> <li>• Vertretung des eigenen Rechtsstandpunktes</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	1. – 5.: Transfer des Wissens in der Klausur; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls</li> <li>- eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilsbereichs</li> </ul>
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Arbeit und Personal (6. Semester)</b>
	1. Profilbereichsmodul Mitarbeiterführung (PM 2) 2. Profilbereichsmodul Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4) 3. Profilbereichsmodul Europäisches Arbeitsrecht (PM 1) 4. Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1) 5. Profilbereichsmodul fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5) 7. Profilbereichsmodul Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)
Leistungspunkte	1. 3 2. 1 3. 2 4. 3 5. 2 6. 5 7. 2
SWS	1. 2 2. 2 3. 1 4. 2 5. 1 6. 2 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 90 2. 30 3. 60 4. 90 5. 60 6. 150 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u>            Verständnis für die Bedeutung der Mitarbeiterführung in Bezug auf das Arbeitsklima, die Produktivität und die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben</p> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u>            Verständnis für die gesamtwirtschaftliche und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Sozialrechts und Sozialversicherungsrechts</p> <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht:</u>            Grundverständnis für die wachsende Bedeutung europarechtlicher Vorgaben für das nationale Arbeitsrecht und europäischer arbeitsrechtlicher Standards und Normierungen</p> <p>4. Betriebsverfassungsrecht            vertieftes Verständnis für die Bedeutung des Betriebsverfassungsgesetzes zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und gewählten Vertretern der Arbeitnehmer</p> <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u>            Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u>            Grundsätzliche Befähigung zur Gestaltung von Individualarbeitsverträgen und teilweise auch zum Entwurf von Tarifverträgen; Verständnis für die</p>

	<p>ökonomischen Erfordernisse (wirtschaftliches Denken) unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenvorgaben</p> <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <p>Verbesserung der englischsprachigen kommunikativen Fähigkeiten; Beherrschung des arbeitsrechtlichen Grundvokabulars in englischer Sprache</p> <p>Befähigung zur vertieften Durchdringung arbeitsrechtlicher Rechtsfragen und Rechtsprobleme; Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Mitarbeiterführung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- arbeitsrechtliche Vorgaben der Mitarbeiterführung</li> <li>- Einklang von betriebswirtschaftlichen Erfordernissen mit arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitnehmerschutzvorschriften)</li> </ul> <p><u>2. Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Themenbereiche des Sozialrechts und Aufbau des SGB: SGB I und X (Verwaltungsverfahren, Datenschutz), SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB V (Krankenversicherung), SGB VI (Rentenversicherung), SGB VII (Unfallversicherung), SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), SGB XI (Pflegeversicherung) und SGB XII (Sozialhilfe), insbes.: Arbeitslosenversicherung, Schwerbehindertenrecht, Kriegsoferentschädigung, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungsförderung, Grundsicherung (Sozialhilfe)</li> <li>- Recht der Sozialleistungen im Allgemeinen</li> <li>- Recht der Arbeitsförderung</li> <li>- Recht der sozialen Entschädigung</li> <li>- Sozialhilfe- und Wohngeldrecht im Überblick</li> <li>- Sozialversicherungsrecht als Pflichtversicherungsrecht: insbes.: SGB III: Arbeitslosenversicherung, SGB V gesetzliche Krankenversicherung, SGB VI gesetzliche Rentenversicherung, SGB VII Knappschaftliche Rentenversicherung, SGB X Pflegeversicherung</li> <li>- Finanzierung der Sozialversicherungsleistungen durch Beiträge</li> <li>- Gesetzeszweck der Sozialversicherung</li> <li>- Ausblick: Sozialversicherungsleistungen innerhalb der EU</li> </ul> <p><u>3. Europäisches Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übereinkommen der IAO (Internationale Arbeitsorganisation; ILO, International Labour Organisation) Europäische Menschenrechtskonvention und Europäische Sozialcharta</li> <li>- Europäisches Gemeinschaftsrecht: unmittelbar und mittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht, Richtlinien</li> <li>- Europäische Betriebsverfassung: Europäischer Betriebsrat</li> </ul> <p><u>4. Betriebsverfassungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geschichte des Betriebsverfassungsrechts</li> <li>- Koalitionsrecht: verfassungsrechtlicher Schutz der Koalitionsfreiheit, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände</li> <li>- Betriebsverfassungsrecht: Betriebsrat, Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder, Gesamtbetriebsrat, Konzernbetriebsrat, Betriebsversammlung, Einigungsstelle, Europäische Betriebsräte, Jugendvertretung, Schwerbehindertenvertretung, Beteiligungsrechte des Betriebsrates, Personalvertretungsrecht, Mitbestimmungsrecht</li> <li>- Betriebsrat: Wahl, Organisation und Tätigkeit, Mitwirkungsrechte (Information, Beratung, Widerspruch bei Kündigungen)</li> <li>- Bedeutung des Betriebsrates für den Datenschutz der Arbeitnehmer, Arbeits- und Unfallschutz, Arbeitsplatzgestaltung, Aus- und Fortbildung, rechtliche Stellung von sog. Leiharbeitnehmern, Personalplanung und Versetzung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Friedenspflicht und Arbeitskampfrecht</li> <li>- Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber</li> </ul> <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</li> </ul> <p><u>6. Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen von Verträgen unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Vorgaben und Auswirkungen</li> <li>- Möglichkeiten und Grenzen der arbeitsrechtlichen Vertragsgestaltung</li> </ul> <p><u>7. Fachenglisch Arbeitsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutsche arbeitsrechtliche Gestaltungen auf Englisch darstellen und erläutern</li> <li>- Erlernen und Anwenden des spezifischen arbeitsrechtlichen Vokabulars in englischer Sprache</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Vorlesungen erworbenen Wissens im Arbeits- und Sozialrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat/Seminararbeit mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Bieder

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Unternehmen und Banken (5. Semester)</b>
	1. Profilbereichsmodul Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1) 2. Profilbereichsmodul Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1) 3. Profilbereichsmodul Kapitalmarktrecht (PM 1) 4. Recht des Unternehmenskaufs (PM 3) 5. Kartellrecht (PM 4) 6. Profilbereichsmodul Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)
Leistungspunkte	1. 6 2. 3 3. 6 4. 6 5. 3 6. 6
SWS	1. 2 2. 1 3. 2 4. 2 5. 2 6. 2
Semester	5
Workload (in Stunden)	1. 180 2. 90 3. 180 4. 180 5. 90 6. 180
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich

<p>Kompetenzziele</p>	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u> Vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Verständnis für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Kapitalgesellschaften</p> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u> Verständnis für die Europäisierung auch des Gesellschaftsrechts; wirtschaftliche Bedeutung des europäischen Gesellschaftsrechts und für unternehmerische Entscheidungen zur Rechtsformwahl</p> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u> Grundverständnis für den Rechtszusammenhang Aktien-, Wertpapier und Börsenrecht; Verständnis für die Funktionen des Börsen- und Kapitalmarktrechts unter den Aspekten des Anlegerschutzes und des Schutzes eines funktionierenden Kapitalmarktes</p> <p><u>4. Recht des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf und Grundverständnis der sich ergebenden Probleme</p> <p>5. Kartellrecht Erkenntnis der Bedeutung des Kartellrechts und der Verhinderung von Kartellen sowie des Missbrauchs von Marktmacht für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft und Rechtsordnung</p> <p><u>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</u> Befähigung zur vertraglichen Gestaltung schwierigerer gesellschaftsrechtlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse innerhalb des Rechtsrahmens; Entwicklung der Fähigkeiten eigener Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht sowie Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten</p>
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p><u>1. Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verein, AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft</li> <li>- Merkmale der Kapitalgesellschaften, Gründungsvorgang, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Vertretung und Geschäftsführung, Willensbildung, Möglichkeiten einer Durchgriffshaftung</li> <li>- Rechte der Anteilseigner bei der AG, insbes. Stimmrechte und Ausschüttungsanspruch</li> </ul> <p><u>2. Europäisches Gesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Rechtsquellen im primären und sekundären Unionsrecht</li> <li>- Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit in ihrer Bedeutung für das Gesellschaftsrecht</li> <li>- Sekundäres Unionsrecht als europäisches Gesellschaftsrecht:</li> <li>- Gesellschaftsrechtliche Richtlinien im Überblick, insbes. Publizitäts-, Kapital-, Fusions-, Spaltungs-, internationale Verschmelzungs-, Zweigniederlassungs-, Übernahme-, Aktionärsrechte- sowie Ein-Personen-GmbH-Richtlinie; ausgewählte Richtlinienvorschläge</li> <li>- Supranationale Rechtsformen: Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea): Gründung, Sitzverlegung, Struktur, insbes. Leitungsorgan und Hauptversammlung; Europäische Genossenschaft (SCE) im Überblick; Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV): Gründung, Zweck, Rechte und Pflichten der Mitglieder; geplante Verordnung zur Schaffung einer Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE)</li> </ul> <p><u>3. Kapitalmarktrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungsziele und Schutzgüter des Kapitalmarktrechts</li> <li>- Überblick über Rechtsquellen und Entwicklung des Kapitalmarktrechts</li> <li>- Die Börse (Rechtsform, Organisation und Handelsformen)</li> <li>- Marktsegmente, Zulassungsvoraussetzungen und Emittentenpflichten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Strukturen der Kapitalmarktaufsicht (Aufgaben und Kompetenzen der BaFin, Börsenaufsichtsbehörden der Länder, Handelsüberwachungsstellen der Börsen)</li> <li>- Handelsgegenstände und Transaktionsformen: die unterschiedlichen Typen von Kapitalmarktprodukten im Überblick, die Emission von Kapitalmarktpapieren (Primärmarkt), Effektengeschäfte (Sekundärmarkt), Aussetzung des Handels und Beendigung der Börsenzulassung</li> <li>- Marktbezogene Verhaltenspflichten: Insiderhandelsverbot, unzulässige Formen der Marktbeeinflussung, Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Verhaltenspflichten in Übernahmesituationen nach dem WpÜG</li> <li>- Publizitäts- und Verhaltenspflichten als Folge der Inanspruchnahme des organisierten Kapitalmarktes: Ad-hoc-Publizität, Beteiligungstransparenz, sonstige Publizitätspflichten, Kapitalmarktinformationshaftung</li> <li>- Sanktionen, insbesondere strafrechtlicher Art</li> </ul> <p><b>4. Recht des Unternehmenskaufs</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht des Unternehmenskaufs</li> <li>- Share deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen)</li> <li>- Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs</li> <li>- Typische Vertragsklauseln</li> </ul> <p><b>5. Kartellrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgaben und konzeptionelle Grundlagen des Rechts gegen Wettbewerbsbeschränkungen</li> <li>- Anwendungsbereiche des deutschen und europäischen Kartellrechts und ihr Verhältnis zueinander</li> <li>- Kartellverbot des Art. 101 AEUV, Vergleich mit §§ 1–3 GWB</li> <li>- Verbot des Missbrauchs von Marktmacht nach Art. 102 AEUV, §§ 18–21 GWB</li> <li>- Grundzüge der deutschen und europäischen Fusionskontrolle</li> <li>- Wettbewerbsbezogene Pflichten der Mitgliedstaaten im europäischen Binnenmarkt im Überblick (staatliche Handelsmonopole, öffentliche und monopolartige Unternehmen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Beihilfen)</li> <li>- Sanktionen bei Kartellverstößen, insbesondere strafrechtlicher Art</li> </ul> <p><b>6. Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstellen eigener Entwürfe zur Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenvorgaben und Gestaltungsspielräume</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik
Art der studienbegleitenden Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine Kombiklausur aus zwei Veranstaltungen eines Moduls</li> <li>- eine Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung in einer anderen Veranstaltung des jeweiligen Profilbereichs</li> </ul>
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Unternehmen und Banken (6. Semester)</b>
	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Profilbereichsmodul Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)</li> <li>2. Profilbereichsmodul Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)</li> <li>3. Profilbereichsmodul Corporate Finance (PM 3)</li> <li>4. Profilbereichsmodul Bankrecht (PM 4)</li> <li>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)</li> <li>6. Profilbereichsmodul Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1)</li> <li>7. Profilbereichsmodul Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M &amp; A) (PM 5)</li> </ol>

Leistungspunkte	1. 1 2. 3 3. 3 4. 3 5. 3 6. 3 7. 2
SWS	1. 1 2. 2 3. 2 4. 2 5. 2 6. 1 7. 1
Semester	6
Workload (in Stunden)	1. 30 2. 90 3. 90 4. 90 5. 90 6. 90 7. 60
Häufigkeit des Angebotes	1 x jährlich
Kompetenzziele	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u> vertiefte Kenntnisse im Kapitalgesellschaftsrecht, Befähigung zur Lösung schwierigerer Rechtsfragen</p> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u> Verständnis der Grundzüge des Konzernrechts; Konzernarten (Gleichordnungs-, Unterordnungskonzerne, Eingliederungen, Beherrschungsverträge, faktische Konzerne); wirtschaftliche Bedeutung von Konzernen und Abgrenzung zu Kartellen; Verständnis für das Umwandlungsrecht; Erkennen der vielfältigen Bezüge und Auswirkungen einer Umwandlung: Gläubigerschutz, Minderheitenschutz und Arbeitnehmerschutz; Verstehen der Struktur des Umwandlungsrechts und der Gesetzessystematik</p> <p><u>3. Corporate Finance</u> Grundverständnis des Begriffs Corporate Finance; Befähigung zur Beurteilung grundlegender Fragen der Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung; Kapitalanlageentscheidung und Liquiditätsmanagement</p> <p><u>4. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften und die Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>5. 5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u> Erkennen der Querverbindungen; Informationsgewinnung; Vertiefung und Sicherung der modul- und fachbezogenen Kenntnisse; Transfer der Fachkenntnisse auf fächerübergreifende Fallgestaltungen; Förderung der Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit im Hinblick auf die teamorientierte Arbeitsweise; fachübergreifendes Denken und Handeln; interdisziplinäres Denken und Handeln; professionelle Fachdiskussion und rhetorische Überzeugungskraft bei der Präsentation eigener Vorschläge bzw. der Gruppenlösungsvorschläge</p> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u> Fähigkeit zur Einschätzung der Bedeutung der Einflussnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Unternehmensentscheidungen</p> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M &amp; A)</u> Befähigung zur Fachkommunikation im Englischen; Erlernen des gesellschaftsrechtlichen Fachvokabulars</p>

	sowie Informationsgewinnung; Verbesserung der rhetorischen und kommunikativen Fähigkeiten, Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie mit Dozentinnen und Dozenten
Kurzbeschreibung	<p><u>1. Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der in der Vorlesung Kapitalgesellschaftsrecht behandelten Themen anhand von aktuellen Rechtsfragen aus Rechtsprechung und Schrifttum</li> </ul> <p><u>2. Konzern- und Umwandlungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begriff und Schutzanliegen des Konzernrechts</li> <li>- Allgemeiner Teil des Konzernrechts (§§ 15 ff. AktG)</li> <li>- Aktienkonzernrecht, insbes. Eingliederung, Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit</li> <li>- GmbH-Konzernrecht, insbes. Vertragskonzern, faktischer Konzern, schlichte Abhängigkeit</li> <li>- Konzernrecht sonstiger Rechtsformen im Überblick</li> <li>- Grundlagen des Umwandlungsrechts</li> <li>- Formwechsel, Verschmelzung und Spaltung von Rechtsträgern</li> <li>- Grenzüberschreitende Umwandlungen im Überblick</li> </ul> <p><u>3. Corporate Finance</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapital, Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur, Leverage-Effekt</li> <li>- Konzernfinanzierung</li> </ul> <p><u>4. Bankrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens</li> <li>- Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken</li> <li>- Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts (Anwendungsbereich des KWG, Erlaubnispflicht für das Betreiben von Bankgeschäften, Kapital- und Liquiditätsanforderungen, Eingriffsbefugnisse der BaFin)</li> <li>- Privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken (Geschäftsverbindung zwischen Kunde und Bank, Bankgeheimnis und -auskunft, Aufklärungs- und Beratungspflichten, Vermeidung von Interessenkonflikten)</li> <li>- Das Bankkonto (typische Kontoarten, Kontoeröffnung, Verfügungsbefugnis über das Konto, Beendigung der Kontoverbindung, Einlagensicherung)</li> <li>- Zahlungsverkehr: Bareinzahlungen und -auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverkehr, Scheckverkehr, kartengesteuerter bargeldloser Zahlungsverkehr, Netzgeld, Zahlung per Kreditkarte, Dokumenteninkasso und -akkreditiv</li> </ul> <p><u>5. Fächerübergreifende Fallgestaltungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Querverbindungen im Unternehmens- und Bankrecht</u></li> </ul> <p><u>6. Recht der Unternehmensmitbestimmung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechte, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten des Aufsichtsrates</li> <li>- Drittbeteiligungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH, Genossenschaft</li> <li>- Mitbestimmungsgesetz bei AG, KGaA, GmbH</li> <li>- Montanmitbestimmungsgesetz bei AG oder GmbH</li> <li>- Mitbestimmung im Konzern</li> <li>- Bedeutung des Aufsichtsrates für die Unternehmensmitbestimmung</li> </ul> <p><u>7. Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M &amp; A)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachvokabular im Gesellschaftsrecht</li> <li>- Konversationsfähigkeit im Fachenglisch</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen erworbenen Wissens im Unternehmens- und Bankrecht; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik

Art der studienbegleitenden Prüfungen	Drei der folgenden Leistungen aus drei verschiedenen Veranstaltungen: Klausur, mündliche Prüfung, Planspiel/Kurzreferat oder Referat mit Ausarbeitung
Modulnote	Durchschnitt der bestandenen Prüfungsleistungen
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Leuschner

<i>Profilbereich</i>	<b>Profilbereich Steuern, Arbeit und Personal und Unternehmen und Banken (Profilmodul Bachelorarbeit)</b>
	<b>Bachelorarbeit</b>
Leistungspunkte	12
SWS	-
Semester	5 oder 6
Workload (in Stunden)	360
Häufigkeit des Angebotes	-
Kompetenzziele	Fähigkeit zur eigenständigen Auseinandersetzung mit einem Problem/einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Standards und Methoden
Kurzbeschreibung	Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer (wirtschafts-)rechtlichen Fragestellung aus dem jeweiligen Profilbereich. Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bearbeitung und einer Präsentationsprüfung. Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem (praktischer Fall oder ein theoretisches Thema) aus dem gewählten Profilbereich des Studiengangs Wirtschaftsrecht selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
Prüfungsanforderungen	Transfer des in den Lehrveranstaltungen, insbesondere im Profilbereich, erworbenen Wissens; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik. Die Studierenden sichten und werten die bestehende Literatur aus und entwickeln eigene Ansätze.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Bachelorarbeit: schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Modulnote	Note der Bachelorarbeit
Modulbeauftragter	Studiendekan

**Anlage 2: Gewichtungsfaktoren der Prüfungsleistungen****Gewichtungsfaktoren gemäß § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung**

Bachelorarbeit	9
Hausarbeit	4
Klausur	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Mündliche Prüfung	2 (+ 1 pro weiterer abgefragter Veranstaltung)
Planspiel / Kurzreferat	2
Referat mit schriftlicher Ausarbeitung	2

**Anlage 3a: Zeugnis (deutsch)**

Der Prüfungsausschuss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht  
im Fachbereich Rechtswissenschaften

# Zeugnis über die Bachelorprüfung

**Vorname Name**

geboren am  
in

hat die Bachelorprüfung bestanden.

Fächer	Note	Gewichtungs- Faktor § 15 II PO	Summe
<b>Zivilrechtliche Module</b>			
<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 1</b>			
BGB AT			
<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 2</b>			
Schuldrecht AT/BT 1 Klausur			
Schuldrecht AT/BT 1 Hausarbeit			
<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 3</b>			
Arbeitsrecht			
Handels- und Gesellschaftsrecht			
<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 4</b>			
Mobiliarsachenrecht & Erbrecht			
Immobiliarsachenrecht			
<b>Grundlagenmodul Zivilrecht 5</b>			
Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte			
<b>Öffentlich-rechtliche Module</b>			
<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1</b>			
Staats- und Europarecht			
<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2</b>			
Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)			
<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3</b>			
Allgemeines Verwaltungsrecht			
Öffentliches Wirtschaftsrecht			
<b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4</b>			
Einführung in das Steuerrecht			

<b>Wirtschaftswissenschaftliche Module</b>			
<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 1</b>			
Kaufmännische Buchführung			
<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2</b>			
Kosten- und Erlösrechnung im Überblick/ Jahresabschluss			
<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3</b>			
Grundlagen der Finanzwirtschaft			
<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4</b>			
Organisationsformen			
<b>Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 5</b>			
Recht und Ökonomik			
<b>Sonstige Leistungen</b>			
Grundlagen Rechtsenglisch			
<b>Profilbereich</b>			
<b>Profilmodul 1</b>			
<b>Profilmodul 2</b>			
<b>Profilmodul 3</b>			
<b>Profilmodul 4</b>			
<b>Profilmodul 5</b>			
<b>Bachelorarbeit</b>			
Thema		9	
<b>Zusatzleistungen (§ 16 PO)</b>			
<b>Summen</b>		<b>A:</b>	<b>B:</b>
<b>Gewichteter Punktedurchschnitt, § 15 II PO (Endnote = B : A)</b>			

**Gesamtnote:**

**Bezeichnung der Note  
(# Punkte)**

Osnabrück, den

.....  
(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

**Anlage 3b: Zeugnis (englisch)**

The Bachelor of Business Law (LL.B) Examination Board  
in the Faculty of Law

**Certificate of Bachelor Examination****Vorname Name**

born on  
in

has passed the Bachelor examination in Business law.

Courses	Grade	Weighting factor	Total
<b>Civil Law Modules</b>			
<b>Basic Module Civil Law 1</b>			
Civil Law - General Part			
<b>Basic Module Civil Law 2</b>			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
Law of Obligations - Contract and Extra-contractual Obligations			
<b>Basic Module Civil Law 3</b>			
Labour Law			
Commercial Law & Corporate Law			
<b>Basic Module Civil Law 4</b>			
Property Law and Law of Succession			
Real Estate Law			
<b>Basic Module Civil Law 5</b>			
Dispute Resolution			
<b>Public Law Modules</b>			
<b>Basic Module Public Law 1</b>			
Constitutional and European Law			
<b>Basic Module Public Law 2</b>			
Special Administrative Law (Police Law)			
<b>Basic Module Public Law 3</b>			
General Administrative Law			
Public Economic Law			
<b>Basic Module Public Law 4</b>			
Introduction to Tax Law			

<b>Economics Modules</b>			
<b>Basic Module Economics 1</b>			
Accountancy			
<b>Basic Module Economics 2</b>			
Cost and Revenue Accounting/ Financial Statements			
<b>Basic Module Economics 3</b>			
Basic Principles of Financing			
<b>Basic Module Economics 4</b>			
Organisational Forms			
<b>Basic Module Economics 5</b>			
Law and Economics			
<b>Various Courses</b>			
English Legal Terminology			
<b>Advanced Studies Taxation</b>			
<b>Advanced Module 1</b>			
<b>Advanced Module 2</b>			
<b>Advanced Module 3</b>			
<b>Advanced Module 4</b>			
<b>Advanced Module 5</b>			
<b>Bachelor Thesis</b>			
Subject:		9	
<b>Additional Courses (§ 16 PO)</b>			
<b>Total</b>			
		<b>A:</b>	<b>B:</b>
<b>Weighted Average of Points, § 15 II PO (Final Grade = B : A)</b>			

**Final Grade:**

**Bezeichnung der Note  
(# Punkte)**

Osnabrück,

.....  
(Chairman of the Examination Board)

**Anlage 4a: Urkunde (deutsch)**

Fachbereich Rechtswissenschaften

# Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück verleiht  
mit dieser Urkunde

Herrn/Frau Vorname Name

geboren am  
in  
den Hochschulgrad

## Bachelor of Laws (LL.B.)

nachdem er die Bachelorprüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht  
am

**mit**

**Bezeichnung der Note**

**(# Punkte)**

bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....  
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften

.....  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

**Anlage 4b: Urkunde (englisch)**

Faculty of Law  
University of Osnabrück  
Germany

hereby  
awards

Vorname Name

born on  
in  
the degree of

**Bachelor of Laws (LL.B.)**

having passed the Bachelor examination in Business Law  
on

**with the grade**

Notenbezeichnung

**(# Punkte)**

(seal of university)

Osnabrück,

.....  
Dean of the Faculty of Law

.....  
Chairman of the Examination Board

**Anlage 5: Diploma Supplement****Diploma Supplement**

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

<b>1.</b>	<b>Holder of the Qualification</b> Absolventin / Absolvent	
-----------	---	--

<b>1.1</b>	<b>Family name(s)</b> Name	
<b>1.2</b>	<b>Given name(s)</b> Vorname	
<b>1.3</b>	<b>Place and date of birth</b> Geburtsdatum und -ort	
<b>1.4</b>	<b>Student identification number or code</b> Matrikelnummer	

<b>2.</b>	<b>Qualification</b>	
<b>2.1</b>	<b>Name of the qualification</b>	Bachelor of Laws (LL.B.)
<b>2.2.</b>	<b>Name and type of awarding institution</b>	Universität Osnabrück
<b>2.3</b>	<b>Name and type of institution administering studies</b>	Fachbereich Rechtswissenschaften (Faculty of Law)
<b>2.4</b>	<b>Language(s) of instruction/examination</b>	German and English

<b>3.</b>	<b>Level of qualification Bachelor Degree</b>	
-----------	---	--

This diploma certifies that the degree holder has successfully completed the course of studies "Business Law LL.B." in business law to obtain the title "Bachelor of Laws" in business law at the law faculty of the University of Osnabrück.

<b>3.1</b>	<b>Access requirements</b>	Teilnahmevoraussetzungen
------------	----------------------------	--------------------------

*The admission requirements are as follows:*

1. All places at university in first course of studies qualifying for a profession which are locally restricted by a numerus clausus as for the distribution of places at university in the first semester are distributed according to the standards of the University of Osnabrück as regards 80 % of the applicants. 20 % of the places at university are distributed according to the time of waiting. Applicants for a place at university have to send in their application within the application period observing the formal requirements of application. Great importance is attached to the average point of degree of the general qualification for university entrance, which has to be considered for the application to the extent of 60 %. The other selection criteria are the degrees of two subjects within the last two years in school. Furthermore a special aptitude for the course of studies can be shown by a special completed vocational training, letter of motivation, interview for a place at university or proctored examination.

Students applying for a place at university who do not have a general qualification for university entrance endowed by a German school must have sufficient German knowledge in order to follow the course. The command of language is proved by the certificate of German language DSH 2 or a comparable certificate of qualification. In cases of doubt the lecturer appointed by the choice committee will decide whether the foreign student has sufficient German knowledge.

<b>3.2</b>	<b>Main field of study for the qualification</b>	Studienhauptfeld
------------	--	------------------

The course of studies is exclusively about business law. It covers all basic aspects of business law according to the practical significance of the topics. During the first two years of study the courses are about basic themes of civil law, public law, economics and the translation of specific German terms of legal language into English terms of legal language as well as legal conversation in English.

<b>4.</b>	<b>Contents and results gained</b>	Studieninhalte und Studienziele
-----------	------------------------------------	---------------------------------

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
<b>1</b>	<b>Basics module civil law 1</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 1 (GMZ1)		
	<b>1. General section of the German Civil Code</b> BGB AT	<b>4</b>	<b>8</b>
	<b>2. Study group</b> Tutorium BGB AT	<b>2</b>	<b>3</b>
	<b>Basics module public law 1</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1 (GMÖ1)		
	<b>1. Basics in constitutional law and law of the European Union</b> Grundlagen Staats- und Europarecht	<b>4</b>	<b>9</b>
	<b>2. Study group</b> Tutorium Staats-und Europarecht	<b>2</b>	<b>3</b>
	<b>Basics module in economics 1</b> Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1 (GMW 1)		
	<b>Commercial accounting</b> Kaufmännische Buchführung	<b>3</b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b>Basics module civil law 2</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 2 (GMZ 2)		
	<b>General law of obligations and specific law of obligations</b> Schuldrecht AT / BT 1	<b>6</b>	<b>9</b>
	<b>Methods in law of obligations</b> Methodenkurs Schuldrecht AT / BT 1	<b>1</b>	<b>2</b>
	<b>Study group</b> Tutorium Schuldrecht AT / BT 1	<b>2</b>	<b>3</b>
	<b>Basics module in public law 2</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2 (GMÖ 2)		
	<b>Special administrative law (Police Law)</b> Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	<b>2</b>	<b>4</b>
	<b>Study group</b> Tutorium Verwaltungsrecht	<b>2</b>	<b>3</b>
	<b>Basics module economics 2</b> Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2 (GMW 2)		
	<b>Survey of cost-earnings account</b> <b>Annual balance of accounts</b> Kosten-/Erlösrechnung und Jahresabschluss	<b>2</b>	<b>2</b>
		<b>2</b>	<b>2</b>

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	<b>Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication)</b> Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)		
	<b>Basics in legal English</b> Grundlagen Rechtsenglisch	2	5
<b>3</b>	<b>Basics module civil law 3</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	<b>Labour law with focus on individual private employment law</b> Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	3	6
	<b>Basics module civil law 4</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4)		
	<b>Law of property</b> Sachenrecht	2	5
	<b>Law of inheritance</b> Erbrecht	2	2
	<b>Basics module public law 3</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3 (GMÖ 3)		
	<b>General administrative law</b> Allgemeines Verwaltungsrecht	4	7
	<b>Public economic law</b> Öffentliches Wirtschaftsrecht	2	2
	<b>Basics module public law 4</b> <b>Introduction to tax law</b> Einführung in das Steuerrecht	2	4
	<b>Basics module economics 3</b> Basic principles of Financing	2	4
<b>4</b>	<b>Basics module civil law 3</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 3 (GMZ 3)		
	<b>Commercial law</b> Handelsrecht	2	4
	<b>Corporate law (focusing on the law of partnership)</b> Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	2	3
	<b>Basics module civil law 5</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 5 (GMZ 5)	2	6
	<b>Dispute Resolution</b> Außergerichtliche Streitbeilegung zivilrechtlicher Konflikte		
	<b>Basics module civil law 4</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 4 (GMZ 4) <b>Real Estate Law</b> Immobiliarsachenrecht	2	7
	<b>Basics module economics 4</b> Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4		
	<b>Forms of organisation</b> Organisationsformen	2	1
	<b>Basics module economics 5</b> <b>Law and Economics</b>	2	4

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	Recht und Ökonomik		
	<b>Practical course</b> (4 weeks)		5
<b>5</b>	<b>Advanced studies: tax law</b> Profilbereich Steuern		
	<b>Income tax</b> Einkommensteuerrecht (PM 1)	2	7
	<b>Sales tax</b> Umsatzsteuerrecht (PM 1)	2	7
	<b>European and international tax law</b> Europäisches und Internationales Steuerrecht (PM 1)	2	7
	<b>Drafting of contracts in tax law</b> Vertragsgestaltung Steuerrecht (PM 5)	2	4
	<b>Seminar in tax law</b> Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
<b>6</b>	<b>Advanced studies: tax law</b> Profilbereich Steuern		
	<b>Tax law procedures</b> steuerliches Verfahren (PM 2)	2	3
	<b>Corporate tax, local business tax</b> Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer (PM 4)	2	3
	<b>Basics of reorganization and reorganization tax</b> Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht (PM 4)	3	4
	<b>Interdisciplinary cases</b> Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	2
	<b>Determination of profit in tax law</b> Steuerliche Gewinnermittlung (PM 2)	2	4
	<b>Legal English in tax law</b> Fachenglisch Steuerrecht (PM 5)	1	2
	<b>Bachelor thesis including orals</b> Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation		12
<b>5</b>	<b>Advanced studies: labour law and staff</b> Profilbereich Arbeit und Personal		
	<b>Collective employment law (labour relations law, law related to collective wage agreements)</b> Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht) (PM 1)	2	5
	<b>Case studies in labour law</b> Arbeitsrechtliche Fallstudien (PM 1)	3	9

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	<b>Human resource management</b> Personalmanagement (PM 2)	2	9
	<b>Termination of employment</b> Beendigung von Arbeitsverhältnissen (PM 5)	2	2
	<b>Seminar in labour law</b> Propädeutisches Seminar (PM 3)	2	5
6	<b>Advanced studies: labour law and staff</b> Profilbereich Arbeit und Personal		
	<b>Leadership of employees</b> Mitarbeiterführung (PM 2)	2	3
	<b>Basics in social security law</b> Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht (PM 4)	2	1
	<b>European labour law</b> Europäisches Arbeitsrecht (PM 1)	1	2
	<b>Interdisciplinary comprehensive case study</b> Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	1	2
	<b>Drafting of contracts in labour law</b> Vertragsgestaltung Arbeitsrecht (PM 5)	2	5
	<b>Collective Employment Law</b> Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht) (PM 1)	2	3
	<b>Legal English in labour law</b> Fachenglisch Arbeitsrecht (PM 5)	1	2
	<b>Bachelor thesis including orals</b> Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		12

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
5	<b>Advanced studies: Enterprises and banks</b> Profilbereich Unternehmen und Banken		
	<b>Law of capital companies</b> Kapitalgesellschaftsrecht (PM 1)	2	6
	<b>European capital companies law</b> Europäisches Gesellschaftsrecht (PM 1)	1	3
	<b>Law of capital markets</b> Kapitalmarktrecht (PM 1)	2	3
	<b>Drafting of contracts in corporate law</b> Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht (PM 2)	2	6
	<b>Law of company take-over</b> Recht des Unternehmenskaufs (PM 3)	22	6
	<b>Antitrust law</b> Kartellrecht (PM 4)		6
6	<b>Advanced studies: enterprises and banks</b> Profilbereich Unternehmen und Banken		
	<b>Deepening in law of capital companies</b> Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht (PM 3)	1	1
	<b>Corporate Finance</b> Corporate Finance (PM 3)	2	3
	<b>Banking law</b> Bankrecht (PM 4)	2	3
	<b>Interdisciplinary comprehensive study</b> Fächerübergreifende Fallgestaltungen (PM 5)	2	3
	<b>Law of participative management in corporations</b> Recht der Unternehmensmitbestimmung (PM 1)	1	3
	<b>Law of affiliated groups and law of change of corporate form</b> Konzern- und Umwandlungsrecht (PM 1)	2	3
	<b>English in corporate law (especially M &amp; A)</b> Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M & A) (PM 5)	1	2
			12

Semester	Subject	Semester periods per week	ECTS points
	<b>Bachelor thesis including orals</b> Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation		

<b>4.1</b>	<b>Mode of study</b>	Studienart
------------	----------------------	------------

The classes are held from Monday to Friday in every semester.

<b>4.2</b>	<b>Normal length of the program</b>	Studiendauer
------------	-------------------------------------	--------------

To absolve all classes of the program takes six semesters.

<b>4.3</b>	<b>Programme requirements</b>	Inhaltliche Anforderungen
------------	-------------------------------	---------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” qualifies graduates to take responsibility for professions in typical occupational areas for commercial lawyers. There are many occupational fields at the point of intersection between legal and economical questions in which the combined knowledge in commercial law and economics is necessary: assistance in law firms, legal departments of corporations, insurance company, banking industry, auditing and consulting services organisations, staff department, management of municipalities, etc. Furthermore graduates with focus on tax law can take the examination for tax consultants after three practical years in tax consultancy. Thus the graduates shall be able to work out practical solutions which account for legal as well as economical requirements.

<b>4.4</b>	<b>Components, courses modules or units studied</b>	Studienkomponenten
------------	---	--------------------

The examination in the bachelor degree course „Business Law (LL.B.“) consists of examinations in each module at the end of the semester and a bachelor-thesis. There are the following forms of examination:

- a) written examination
- b) seminar paper concerning cases
- c) oral examination
- d) oral presentation of a theme with paper

In a written examination the examinee is expected to prove that she or he is able to solve problems of commercial law or economics on the basis of basic knowledge in commercial law respectively in economics by using merely the law code respectively a calculator due to the acquired methodical competence and comprehension of the legal structure of commercial law respectively of the basics of economics within limited time to deal with the legal respectively economical problem. In general the examinee has 120 minutes to solve the problem.

In an oral examination the examinee is expected to prove that she or he has acquired basic knowledge in commercial law respectively in economics, has gained an overview of the structure and systematic of commercial law respectively economics and the interdependence between legal regulations and economical requirements.

Given the importance of communicative competence and so-called soft skills, that is above all rhetorical abilities, the examinee has to prove that she or he is able to convey difficult tax problems easily to understand for her or his fellow students and the lecturer. In general the presentation should not last longer than twenty minutes. The purpose of examining in the form of a presentation or a simulated council is - besides the examination of specialized knowledge in law - to improve the technical legal terminology and the communicative abilities of the student. Allowing for the importance of coping with psychologically difficult situations it is also intended to train the student's abilities when she or he comes into conflict situations dealing with authorities resp. her or his client. Moreover the student will be acquainted with the basics of mediation.

An internship gives an early insight into the reality and praxis of the student's profession. Furthermore the student also gathers practical knowledge.

In order to support learning results learning portfolios can be used to improve the individual learning results of students in tax law and evaluate their individual learning progresses as well as their progress in teamwork tasks. Learning portfolios can be useful for a systematical und transparent monitoring of learning in respect to legal and economical knowledge. The student is enabled to reflect critically on his personal learning results and to recognize her or his special strengths and weaknesses in law or economics.

<b>4.5</b>	<b>Individual grades obtained</b>	Persönliche Noten
------------	-----------------------------------	-------------------

**- The examination board of the bachelor degree course  
„Business Law (LL.B.“) -  
Certificate about the examination**

**Mrs / Mr.** \_\_\_\_\_  
Place of birth: \_\_\_\_\_  
Date of birth: \_\_\_\_\_

has passed the exam in the bachelor degree course – „Business Law (LL.B.)“

<b>Subject</b>	<b>Mark</b>
<b>Basics module civil law 1</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 1	
<b>General section of the German Civil Code</b> BGB AT	
<b>Basics module public law 1</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 1	
<b>Basics in constitutional law and law of the European Union</b> Grundlagen Staats- und Europarecht	
<b>Basics module in economics 1</b> Grundlagen Wirtschaftswissenschaften 1	
<b>Commercial accounting</b> Kaufmännische Buchführung	
<b>Basics module civil law 2</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 2	
<b>General law of obligations and specific law of obligations</b> Schuldrecht AT / BT 1	
<b>Basics module in public law 2</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 2	
<b>Special administrative Law (Police law)</b> Besonderes Verwaltungsrecht (Polizeirecht)	
<b>Basics module in public law 3</b> <b>Grundlagenmodul Öffentliches Recht 3</b> <b>General administrative law and Public economic law</b> Allgemeines Verwaltungsrecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht	
<b>Public economic law</b> Öffentliches Wirtschaftsrecht	
<b>Basics module economics 2</b> Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 2	
<b>Survey of cost-earnings account and annual balance of accounts</b> Kosten- und Erlösrechnung und Jahresabschluss	
<b>Basics module legal English (legal and business terminology, basics in grammar and communication)</b> Grundlagenmodul Rechtsenglisch (Terminologie Rechts- und Wirtschaftsenglisch, Grundlagen Grammatik, Kommunikation)	

<b>Basics in legal English</b> Grundlagen Rechtsenglisch	
<b>Basics module civil law 3</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 3	
<b>Labour law with focus on individual private employment law</b> Arbeitsrecht mit Schwerpunkt auf Individualarbeitsrecht	
<b>Commercial law &amp; Corporate law) ( focusing on the law of partnership)</b> Handelsrecht & Gesellschaftsrecht (Schwerpunkt Personengesellschaftsrecht)	
<b>Basics module public law 4</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
<b>Introduction into tax law</b> Einführung in das Steuerrecht	
<b>Basics module economics 3</b> Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 3	
<b>Basic principles of financing</b> Grundlagen der Finanzwirtschaft	
<b>Basics module civil law 4</b> Grundlagenmodul Zivilrecht 4	
<b>Law of property and law of inheritance</b> Sachenrecht & Erbrecht	
<b>Real Estate Law</b> <b>Immobiliarsachenrecht</b>	
<b>Dispute Resolution</b> Außergerichtliche Beilegung zivilrechtlicher Konflikte	
<b>Basics module public law 4</b> Grundlagenmodul Öffentliches Recht 4	
<b>Basics module economics 4</b> Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
<b>Forms of organisation</b> Organisationsformen	
<b>Basics module economics 5</b> Grundlagenmodul Wirtschaftswissenschaften 4	
<b>Law and Economics</b> Recht und Ökonomie	
<b>Advanced studies: tax law</b> Profilbereich Steuern	
<b>Income tax law</b> Einkommensteuerrecht	
<b>Sales tax law</b> Umsatzsteuerrecht	
<b>European and international tax law</b> Europäisches und Internationales Steuerrecht	
<b>Determination of profit in tax law</b> steuerliche Gewinnermittlung	
<b>Seminar in tax law</b> Propädeutisches Seminar	

<p><b>Tax law procedures</b> steuerliches Verfahren</p> <p><b>Corporate tax law, local business tax law</b> Körperschaftsteuerrecht, Gewerbesteuer</p> <p><b>Basics of reorganization and reorganization tax</b> Umwandlungsrecht und Umwandlungssteuerrecht</p> <p><b>Interdisciplinary cases</b> Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p><b>Drafting of contracts in tax law</b> Vertragsgestaltung Steuerrecht</p> <p><b>Legal English in tax law</b> Fachenglisch Steuerrecht</p> <p><b>Bachelor thesis including orals</b> Bachelorarbeit einschl. mündlicher Präsentation</p>	
<p><b>Advanced studies: labour law and staff</b> Profilbereich Arbeit und Personal</p>	
<p><b>Leadership of employees</b> Mitarbeiterführung</p> <p><b>European labour law</b> Europäisches Arbeitsrecht</p> <p><b>Basics in social security law</b> Grundlagen Sozialrecht / Sozialversicherungsrecht</p> <p><b>Termination of employment</b> Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p><b>Human resource management</b> Personalmanagement</p> <p><b>Collective employment law</b> Kollektives Arbeitsrecht (Tarifvertragsrecht)</p> <p><b>Case studies in labour law</b> Arbeitsrechtliche Fallstudien</p> <p><b>Collective employment law</b> Kollektives Arbeitsrecht (Betriebsverfassungsrecht)</p> <p><b>Seminar in labour law</b> Propädeutisches Seminar im Arbeitsrecht</p> <p><b>Interdisciplinary comprehensive case study</b> Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p><b>Drafting of contracts in labour law</b> Vertragsgestaltung Arbeitsrecht</p> <p><b>Legal English in labour law</b> Fachenglisch Arbeitsrecht</p> <p><b>Bachelor thesis including orals</b> Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	
<p><b>Advanced studies:</b> <b>Enterprises and banks</b> Profilbereich Unternehmen und Banken</p>	

<p><b>Law of capital companies</b> Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p><b>European capital companies law</b> Europäisches Gesellschaftsrecht</p> <p><b>Law of capital markets</b> Kapitalmarktrecht</p> <p><b>Law of affiliated groups and law of change of corporate form</b> Konzern- und Umwandlungsrecht</p> <p><b>Law of participative management in corporations</b> Recht der Unternehmensmitbestimmung</p> <p><b>Drafting of contracts in corporate law</b> Vertragsgestaltung Gesellschaftsrecht</p>	
<p><b>Deepening in law of capital companies</b> Vertiefung Kapitalgesellschaftsrecht</p> <p><b>Law of company take-over</b> Recht des Unternehmenskaufs</p> <p><b>Corporate Finance</b> Corporate Finance</p> <p><b>Banking law</b> Bankrecht</p> <p><b>Antitrust law</b> Kartellrecht</p> <p><b>Interdisciplinary comprehensive study</b> Fächerübergreifende Fallgestaltungen</p> <p><b>English in corporate law (especially M &amp; A)</b> Fachenglisch im Gesellschaftsrecht (insbes. M &amp; A)</p> <p><b>Bachelor thesis including orals</b> Bachelorarbeit einschließlich mündlicher Präsentation</p>	

Overall mark \_\_\_\_\_

Seal of University Osnabrück

Osnabrück, \_\_\_\_\_

.....  
(chairperson of the examination board)

<b>4.6</b>	<b>Overall classification of the award</b>	Einordnung in das Gesamtstudium
------------	--	---------------------------------

The bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” is a first academic qualification for the degree holder in order to face the requirements of professional life.

<b>5.</b>	<b>Function of the qualification</b>	
-----------	--------------------------------------	--

<b>5.1</b>	<b>Title conferred by the qualification</b>	Durch den Studiengang erlangter Titel
------------	---	---------------------------------------

The title which is awarded is the "Bachelor of Laws", abbreviation LL.B.

<b>5.2</b>	<b>Access to further studies</b>	Berechtigung zu weiteren Studien
------------	----------------------------------	----------------------------------

Having passed the bachelor degree course „Business Law (LL.B.)” the student is entitled to do LL.M. studies. For students focusing on tax law the master degree course “Steuerwissenschaften (Taxation)” is an optimal continuation of the studies.

<b>5.3</b>	<b>Professional status conferred</b>	Berufsstatus
------------	--------------------------------------	--------------

There is no professional status related to the course. The Bachelor of Laws (LL.B.) is an academic title, which is however well known to decision makers in business and administration.

<b>6.</b>	<b>Additional information</b>	
-----------	-------------------------------	--

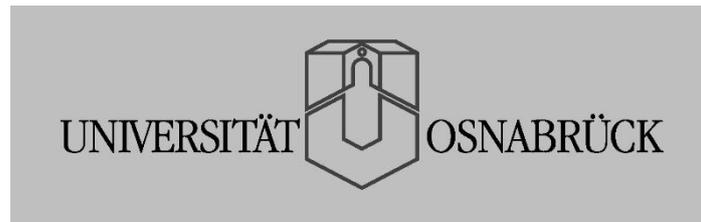
	<b>Further information sources</b>	
--	------------------------------------	--

Further information may be found under [www.jura.uni-osnabrueck.de/](http://www.jura.uni-osnabrueck.de/)

## 7. Certification of the supplement

Osnabrück, .....

Seal



## FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

# SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG

Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.07.2004  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 07.09.2004, Az.: 2220-106.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2004 vom 30.09.2004, S. 210

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 08.02.2006  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 20.07.2006, Az.: 2220-106.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2006 vom 19.10.2006, S. 827

Beschlüsse des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 01.07.2009 und 09.09.2009  
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 22.10.2009  
genehmigt durch Beschluss des Präsidiums am 13.10.2009  
Erlass des Nds. Justizministeriums vom 16.06.2009, Az.: 2220-106.677  
AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 11/2009 vom 28.10.2009, S. 1343

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 19.02.2014  
befürwortet durch Beschluss der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 30.04.2014  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 21.08.2014, Az.: 2220 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1554

geändert durch Beschluss des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 14.06.2017 und 25.10.2017  
befürwortet in der 141. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 24.01.2018  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 06.07.2018, Az.: 2220 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2018 vom 17.09.2018, S. 811

Änderungen der §§ 13, 14 und 25  
geändert durch Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Rechtswissenschaften vom 25.03.2020  
befürwortet in der 155. Sitzung der ständigen zentralen Kommission für Studium und Lehre und  
Studienqualitätskommission (ZSK) am 27.05.2020  
genehmigt mit Erlass des Nds. Justizministeriums vom 12.06.2020, Az.: 2220 – PA.677  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 505

**I N H A L T :**

---

<b>Teil 1 Allgemeine Vorschriften</b> .....	<b>507</b>
§ 1 Ziel der Prüfung .....	507
§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen .....	507
§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts.....	507
§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts .....	507
§ 5 Prüfungsausschuss .....	508
§ 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses .....	508
§ 7 Prüfer.....	509
<b>Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung</b> .....	<b>509</b>
§ 8 Studienfächer .....	509
§ 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung.....	509
§ 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs .....	509
<b>Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung</b> .....	<b>509</b>
§ 11 Bestandteile der Prüfung .....	509
§ 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen .....	510
§ 13 Studienarbeit .....	510
§ 13a Moot-Court-Veranstaltungen .....	510
§ 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen .....	510
§ 14 Mündliche Prüfung.....	511
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote .....	511
§ 16 Prüfungsentscheidungen.....	511
§ 17 Bestehen der Prüfung .....	512
§ 18 Hilfsmittel .....	512
§ 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen.....	512
§ 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße .....	512
§ 21 Versäumnis, Rücktritt .....	512
§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	513
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten .....	513
§ 24 Widerspruchsverfahren .....	513
§ 25 In-Kraft-Treten .....	513
§ 26 Überleitungsvorschriften.....	513

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Ziel der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung, ob die/ der Studierende über vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie die erforderlichen Schlüsselqualifikationen verfügt und das Recht in seinem Bezug zur Praxis anzuwenden vermag. <sup>2</sup>Sie ist Teil der Ersten juristischen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer des Studiums der Rechtswissenschaften sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5 DRiG).

### **§ 2 Gegenstände des Studiums und der Prüfung in den Schwerpunktbereichen**

- (1) Schwerpunktbereiche sind:
  - (a) Europäisches und Internationales Privatrecht und seine historischen Grundlagen (Schwerpunkt 1),
  - (b) Deutsches und Europäisches Unternehmens- und Kapitalmarktrecht (Schwerpunkt 2),
  - (c) Deutsches und Europäisches Recht des Wettbewerbs und des geistigen Eigentums (Schwerpunkt 3),
  - (d) Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen (Schwerpunkt 4),
  - (e) Deutsches und Europäisches Recht der öffentlichen Güter und Dienstleistungen (Schwerpunkt 5),
  - (f) Deutsches und europäisches Steuerrecht (Schwerpunkt 6),
  - (g) Deutsches und Europäisches Wirtschaftsstrafrecht (Schwerpunkt 7),
  - (h) Rechtspflege, Rechtsberatung und Rechtsgestaltung (Schwerpunkt 8).
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von der/ dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich aus Absatz 1.

### **§ 3 Aufgaben des Fachbereichsprüfungsamts**

- (1) <sup>1</sup>Dem Fachbereichsprüfungsamt obliegt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen. <sup>2</sup>Es führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt führt die Prüfungsakten und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung aus.

### **§ 4 Leitung des Fachbereichsprüfungsamts**

- (1) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Fachbereichsprüfungsamts führt die Studiendekanin/ der Studiendekan des Fachbereichs. <sup>2</sup>Der Fachbereichsrat wählt eine Vertreterin/ einen Vertreter der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamts endet mit ihrer/ seiner Amtszeit als Studiendekanin/ Studiendekan.
- (3) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts stellt die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfungen sicher und wirkt darauf hin, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG), der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) und dieser Schwerpunktbereichsprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Prüfungsergebnisse.

## § 5 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder (die Studiendekanin/ der Studiendekan und zwei weitere Professorinnen/ Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine Studentin/ ein Student) an. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamts. <sup>3</sup>Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter werden durch die Vertreter der Statusgruppen im Fachbereichsrat benannt. <sup>4</sup>Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>6</sup>Mitglied im Prüfungsausschuss kann nur ein Mitglied der Universität Osnabrück sein.
- (2) <sup>1</sup>Die/ der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. <sup>2</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. <sup>3</sup>Er beschließt mit Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift geführt, in der die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse des Ausschusses festzuhalten sind.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden übertragen; dies schließt Anerkennungsentscheidungen ein. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. <sup>2</sup>Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. <sup>3</sup>Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. <sup>4</sup>Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, über den Beschlussvorschlag abzustimmen. <sup>5</sup>Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. <sup>6</sup>Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.

## § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer der Schwerpunktbereichsprüfung und bestimmt die Prüfenden für die einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat die Studienfächer, die dem Schwerpunktbereich zugeordnet sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, über die Berechnung der Studienzzeit (§ 17 NJAVO), die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Leistungen, die im Rahmen von Moot-Courts erbracht werden (§ 13a SPO), und die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen (§ 13b SPO).
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt Richtlinien über das Prüfungsverfahren in Ergänzung dieser Prüfungsordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt die Teilnehmerzahlen der Schwerpunktbereiche fest. <sup>2</sup>Grundlage der Bemessung soll eine jährliche Kapazität von 16 Plätzen je zugeordneter beamteter Professur mit voller Lehrverpflichtung sein. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt Grundsätze über die Zuteilungskriterien für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Kapazität überschreitet.

## § 7 Prüfer

Als Prüfer für die Schwerpunktbereichsprüfung können bestellt werden:

- (a) Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren,
- (b) Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren,
- (c) Vertretungsprofessorinnen/ Vertretungsprofessoren,
- (d) Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren,
- (e) außerplanmäßige Professorinnen/ Professoren,
- (f) Privatdozentinnen/ Privatdozenten,
- (g) Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
- (h) wissenschaftliche Assistentinnen/ Assistenten,
- (i) promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter soweit sie Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind.

## Teil 2 Schwerpunktbereichsausbildung

### § 8 Studienfächer

<sup>1</sup>Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen gliedert sich in Wahlpflichtkurse, Wahlkurse und ergänzende Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. <sup>2</sup>Sie umfasst mindestens 16 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Höchstens drei Semesterwochenstunden dürfen auf Veranstaltungen zur spezifischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entfallen. <sup>4</sup>§ 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung bleibt unberührt.

### § 9 Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung

- (1) Zur Ausbildung in den Schwerpunktbereichen werden Studierende zugelassen, die im Studiengang Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück mindestens im vierten Fachsemester immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (2) Die Teilnehmerzahlen eines Schwerpunktbereichs werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.
- (3) <sup>1</sup>Die Studierenden melden sich beim Fachbereichsprüfungsamt auf elektronischem Wege zur Ausbildung in einem von ihnen zu wählenden Schwerpunktbereich an. <sup>2</sup>Sie haben keinen Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Soweit Schwerpunktbereiche ausgelastet sind oder nicht angeboten werden können, werden Studierende durch Beschluss des Prüfungsausschusses einem anderen als dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich zugewiesen.

### § 10 Wechsel des Schwerpunktbereichs

<sup>1</sup>Studierende können den Schwerpunktbereich wechseln, solange sie sich nicht zur Studienarbeit gemeldet haben. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich besteht nicht. <sup>3</sup>§ 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

## Teil 3 Schwerpunktbereichsprüfung

### § 11 Bestandteile der Prüfung

Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer mündlichen Prüfung.

## § 12 Zulassung zu den Prüfungsteilen

- (1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
  - (a) an den Grundkursen des Fachbereichs im Bürgerlichen Recht, Öffentlichem Recht und Strafrecht oder an gleichwertigen Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat,
  - (b) die Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung zur Pflichtfachprüfung i.S.d. § 4 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 3 und Absatz 5 NJAG erfüllt,
  - (c) zum Zeitpunkt der Antragstellung im betreffenden Schwerpunkt zugelassen ist und zum Zeitpunkt der Abgabe der Studienarbeit seit mindestens zwei Semestern in dem betreffenden Schwerpunktbereich i.S.d. § 2 Absatz 1 zugelassen ist und
  - (d) an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teilgenommen und dort ein wissenschaftliches Thema erfolgreich in einem Vortrag präsentiert hat.
- (2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer zur Schwerpunktausbildung zugelassen ist und mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 SWS im Schwerpunktbereich besucht hat.

## § 13 Studienarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist eine rechtswissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Wahlpflichtkurse und der Wahlkurse eines Schwerpunktbereichs einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer und wird in der Regel im Rahmen eines Seminars erstellt. <sup>2</sup>Über die Studienarbeit ist ein Vortrag zu halten, der in der Regel in einem Seminar erfolgt. <sup>3</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass der Vortrag auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>4</sup>Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Halten des Vortrags über Videotelefonie besteht nicht. <sup>6</sup>Die Studienarbeit und der zugehörige Vortrag sind gesondert zu bewerten. <sup>7</sup>Aus den gesondert auszuweisenden Teilnoten ist eine Gesamtnote zu bilden, in der die schriftliche Leistung einen Anteil von 80 % und die mündliche Leistung einen Anteil von 20 % ausmacht.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist binnen vier Wochen nach der Ausgabe des Themas in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. <sup>2</sup>Die Frist wird durch Abgabe beim Fachbereichsprüfungsamt oder bei einem Postamt gewahrt.

## § 13a Moot-Court-Veranstaltungen

- (1) Die Ausarbeitung eines Schriftsatzes für einen Moot-Court kann eine Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Der mündliche Vortrag in der Moot-Court-Veranstaltung ist durch einen nach § 7 bestellten Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung des mündlichen Vortrags kann auch aufgrund der Präsentation in einer Moot-Court-Generalprobe erfolgen; die Bestimmung des dort zu haltenden Vortrags als Prüfungsleistung ist dem Fachbereichsprüfungsamt vorher anzuzeigen. <sup>3</sup>§ 13 Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

## § 13b Anerkennung ausländischer Studienleistungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsarbeit, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden ist, dort zum Studienabschluss gehört und eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen erfordert, kann die Studienarbeit ersetzen, wenn die Leistungsanforderungen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6 Abs. 3). <sup>3</sup>Die Notenumrechnung erfolgt nach dem ECTS-System.

- (2) Die ausländische Prüfungsarbeit ist im Rahmen eines Seminars in Osnabrück mündlich zu präsentieren.
- (3) Für die Bildung der Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Leistung gilt § 13 Abs. 1 S. 4.

## § 14 Mündliche Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Prüfungsgesprächen mit einer Prüfungskommission. <sup>2</sup>Der Prüfungsstoff der ersten Prüfung ist dem Stoff der Wahlpflichtkurse des Schwerpunkts einschließlich der Bezüge zu den Pflichtfächern zu entnehmen <sup>3</sup>Der Prüfungsstoff der zweiten Prüfung ist dem Stoff von zwei von der/ dem Studierenden aus dem Lehrangebot bestimmten Wahlkursen einschließlich der Bezüge zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern zu entnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung für nicht mehr als fünf Studierende durchgeführt. <sup>2</sup>Ein Prüfungsgespräch soll bei fünf Studierenden in der Regel eine Stunde dauern <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann eine Einzelprüfung durchgeführt werden. <sup>4</sup>Im Falle der Einzelprüfung soll ein Prüfungsgespräch nicht weniger als 12 Minuten dauern. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. <sup>6</sup>Vor dieser Entscheidung holt die/der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes die Zustimmung der Prüfer ein. <sup>7</sup>Dabei ist durch eine von der /dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. <sup>8</sup>Ein Anspruch auf Ablegung der mündlichen Prüfung über Videotelefonie besteht nicht.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann einer begrenzten Anzahl von
- (a) Studierenden der Rechtswissenschaft, die in absehbarer Zeit die mündliche Prüfung zu absolvieren haben, sowie
- (b) anderen Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht, die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen werden mit einer Punktzahl von 0 – 18 und der ihnen entsprechenden Note bewertet. <sup>2</sup>Die Noten lauten auf:

sehr gut	bei einer Punktzahl von	16,00 – 18,00
gut	bei einer Punktzahl von	13,00 – 15,99
vollbefriedigend	bei einer Punktzahl von	10,00 – 12,99
befriedigend	bei einer Punktzahl von	7,00 – 9,99
ausreichend	bei einer Punktzahl von	4,00 – 6,99
mangelhaft	bei einer Punktzahl von	1,00 – 3,99
ungenügend	bei einer Punktzahl von	0,00 – 0,99

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt. <sup>2</sup>Den errechneten Punktwerten entsprechen folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	sehr gut
11,50 – 13,99	gut
9,00 – 11,49	vollbefriedigend
6,50 – 8,99	befriedigend
4,00 – 6,49	ausreichend
1,50 – 3,99	mangelhaft
0 – 1,49	ungenügend

## § 16 Prüfungsentscheidungen

- (1) Die Studienarbeit wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet.

- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgespräche werden durch eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, bewertet. <sup>2</sup>Die/ der Vorsitzende wird durch das Fachbereichsprüfungsamt bestellt. <sup>3</sup>Weichen die Mitglieder der Prüfungskommission in der Bewertung der Prüfungsgespräche voneinander ab, und wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der Mittelwert als Punktzahl festzusetzen. <sup>4</sup>Die Punktzahlen, mit denen die Prüfungskommission die Prüfungsgespräche bewertet hat, werden zusammengerechnet und durch 2 geteilt und ergeben so die Note für die mündliche Prüfung.
- (3) Die Bewertungen der Prüfungsgespräche werden den Studierenden nach Abschluss der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfer sind bei der Bewertung der Prüfungsleistungen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

## § 17 Bestehen der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Aus den Bewertungen der Studienarbeit und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. <sup>2</sup>Dafür werden die Punktzahlen, mit denen die Studienarbeit und die mündliche Prüfung bewertet worden sind, zusammengerechnet und durch 2 geteilt. <sup>3</sup>Die der erzielten Punktzahl entsprechende Note (§ 15 Abs. 2) bildet die Prüfungsgesamtnote.
- (2) <sup>1</sup>Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn
  - (a) die Studienarbeit mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist und
  - (b) die mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden ist. <sup>2</sup>Werden diese Noten nicht erreicht, ist die Schwerpunktprüfung nicht bestanden.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein von der/ dem Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes unterzeichnetes Zeugnis auszustellen.

## § 18 Hilfsmittel

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt fest, welche Hilfsmittel für die mündlichen Prüfungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Hilfsmittel sind von den Studierenden zu stellen, soweit sie nicht vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

## § 19 Verfahren bei Behinderungen und besonderen Härtefällen

<sup>1</sup>Studierenden, die unter körperlichen Behinderungen leiden, gewährt die oder der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit der Studienarbeit. <sup>2</sup>Im Antrag ist die Beeinträchtigung darzustellen und durch amtsärztliches Attest zu belegen. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor Ausgabe der Studienarbeit zu bescheiden. <sup>4</sup>Diese Regelung gilt für besondere Härtefälle anderer Art entsprechend.

## § 20 Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße

- (1) <sup>1</sup>Versucht eine Studierende/ ein Studierender, nicht zugelassene Hilfsmittel zu benutzen, bedient sie/ er sich der unzulässigen Hilfe Dritter oder begeht sie/ er eine sonstige Täuschung, ist die Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stören, können von der Fortsetzung des Prüfungsgesprächs ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

## § 21 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Studienarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgemäß abgegeben wird oder wenn der festgesetzte Vortragstermin ohne wichtigen Grund versäumt wird.

- (2) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/ der Studierende ohne wichtigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsgesprächs von der Prüfung zurücktritt.
- (3) <sup>1</sup>Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die/ der Studierende nicht prüfungsfähig oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung aus anderen Gründen nicht zumutbar ist. <sup>2</sup>Die für die Säumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Fachbereichsprüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Falle einer Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

## § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Prüfungsteile können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Ist die Studienarbeit im ersten Versuch bestanden, ist ihr Ergebnis auf Antrag beim Wiederholungsversuch der mündlichen Prüfung anzurechnen.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Absatz 1 Satz 2 sind in diesem Fall alle Bestandteile der Schwerpunktbereichsprüfung zu wiederholen. <sup>3</sup>Ein Notenverbesserungsversuch ist innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen.

## § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Geprüften haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 17) ihre Prüfungsakten persönlich einzusehen.
- (2) Das Fachbereichsprüfungsamt regelt das Verfahren der Einsichtnahme.

## § 24 Widerspruchsverfahren

- (1) Die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes teilt das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung der/ dem Studierenden schriftlich mit.
- (2) Gegen die Entscheidung des Fachbereichsprüfungsamtes kann innerhalb eines Monats, nachdem diese der/ dem Studierenden bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
- (3) <sup>1</sup>Wird in der Begründung des Widerspruchs die Bewertung einer Prüfungsleistung gerügt, leitet die/ der Vorsitzende des Fachbereichsprüfungsamtes den Widerspruch der Prüferin/ dem Prüfer, deren/ dessen Bewertung beanstandet wird, mit der Bitte um Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Beurteilungsspielraums der Prüfenden. <sup>3</sup>Hierbei ist die Stellungnahme der Prüfer nach Satz 1 zugrunde zu legen. <sup>4</sup>Der Widerspruchsbescheid wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Fachbereichsprüfungsamtes erlassen.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## § 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Justizministerium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Änderungen in § 13 und § 14 geltend rückwirkend zum 17.03.2020.

## § 26 Überleitungsvorschriften

- (1) § 9 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur Schwerpunktbereichsausbildung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.

- (2) <sup>1</sup>§ 12 Abs. 1 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur Studienarbeit in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die die Zulassung zur mündlichen Prüfung in dem Anmeldezeitraum beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt
- (3) § 17 Abs. 2 gilt erstmals für Studierende, die in dem Anmeldezeitraum die Zulassung zur mündlichen Schwerpunktprüfung beantragen, der auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt.

## Fachspezifischer Teil

### Sachunterricht

#### der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 48. Sitzung vom 04.06.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1382-1389) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 215. Sitzung des Präsidiums am 18.09.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S. 85).

Änderungen wurden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften in der 92. Sitzung vom 12.02.2020 beschlossen, in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK) am 27.05.2020 befürwortet und in der 309. Sitzung des Präsidiums am 25.06.2020 genehmigt (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 05/2020, S. 515).

### § 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachs Sachunterricht.

### § 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für das Fach Sachunterricht im Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen/ Empfehlungen
SUNT-FD1	Fachdidaktik I „Grundfragen der Didaktik des Sachunterrichts“	4	7		1.	--
SUNT-GM1	Grundmodul I „Naturwissenschaftlich-technischer Bereich des Sachunterrichts“	4	7		2.-4.	--
SUNT-GM2	Grundmodul II „Sozial- und kulturwissenschaftlicher Bereich des Sachunterrichts“	4	7		2.-4.	--
SUNT-HM1	Hauptmodul I „Lehren und Lernen im Sachunterricht“	4	7		3.-6.	SUNT-FD1
SUNT-HM2	Hauptmodul II „Fächerübergreifende Bildungsaufgaben des Sachunterrichts“	4	7		4.-6.	SUNT-FD1
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>20</b>	<b>35</b>			

Schwerpunktbezugsfach **Arbeit/Wirtschaft**

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SOZ-SU-EF1	Einführung in die Soziologie und die Sozialstrukturanalyse für Studierende des Fachs Sachunterricht	4	7	1-2 Sem.	1.-3.	--
SOZ-SU-EF2	Einführung in die Wirtschafts- und Organisationssoziologie für Studierende des Fachs Sachunterricht	4	8	2 Sem.	3.-6.	--
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>8</b>	<b>15</b>			

Schwerpunktbezugsfach **Biologie**

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
BIO-GM-BO	Grundmodul Botanik	5	7	1 Sem.	2. oder 4.	--
BIO-GM-ZO_v1	Grundmodul Zoologie	5	7	1 Sem.	3.	--
BIO-KLEX_v1	Kleines Exkursionsmodul (3 Kleine Exkursionen)		1	1 Sem.	1.-5.	--
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>10</b>	<b>15</b>			

Schwerpunktbezugsfach **Erdkunde**

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GEO-SU-12	Grundlagen in einem Teilbereich der Physischen Geographie	2	3	1 Sem.	1.-3.	--
GEO-SU-13	Grundlagen in einem Teilbereich der Humangeographie	2	3	1 Sem.	1.-3.	--
GEO-25	Regionale Geographie	2	4	1 Sem.	2.-4.	--
GEO-STM-SU3	Projektseminar Geographiedidaktik für Studierende im Sachunterricht	2	5	1 Sem.	4.-6.	GEO-SU-12 und GEO-SU-13
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>8</b>	<b>15</b>			

Schwerpunktbezugsfach **Geschichte**

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GES-FD-GPGD_SU	Grundlagen und Problemfelder der Geschichtsdidaktik	6	8	2-3 Sem.	1.-3.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
GES-EfAG	Einführungsmodul „Alte Geschichte“	5	7	Sem.	1.-6.	--
oder						
GES-EfMA	Einführungsmodul „Geschichte des Mittelalters“	5	7	Sem.	1.-6.	--
oder						
GES-EfFN	Einführungsmodul „Frühe Neuzeit“	5	7	Sem.	1.-6.	--
oder						
GES-EfNG	Einführungsmodul „Neueste Geschichte“	5	7	1 Sem.	1.-6.	--
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>11</b>	<b>15</b>			

Schwerpunktbezugsfach **Physik**

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PHY-EFD	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1 Sem.	1.	--
Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PHY-GPU-M-15	Grundlagen des Physikunterrichts Mechanik	5	6	1 Sem.	2. oder 3.	--
oder						
PHY-GPU-O-15	Grundlagen des Physikunterrichts Optik	5	6	1 Sem.	2. oder 3.	--
oder						
PHY-GPU-E-15	Grundlagen des Physikunterrichts Elektrizitätslehre	5	6	1 Sem.	2. oder 3.	--
oder						
PHY-GPU-T-15	Grundlagen des Physikunterrichts Thermodynamik	5	6	1 Sem.	2. oder 3.	--
Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
PHY-PSU-15	Physik im Sachunterricht	4	6	1 Sem.	ab 3.	--
<b>Gesamtsumme</b>		<b>11</b>	<b>15</b>			

Schwerpunktbezugsfach **Politik**

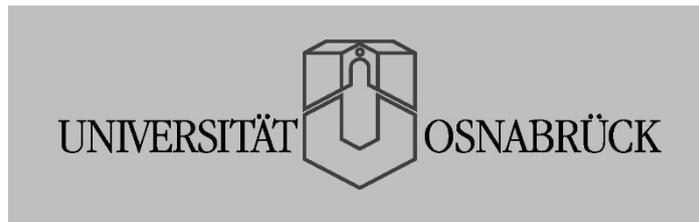
Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
SOZ-SUNTP1	Nationale Politische Systeme	4	4	2 Sem.	1.-3.	
SOZ-SUNTP2	„Internationale Politik und Wirtschaft“	4	4	2 Sem.	2.-4.	SOZ-SUNTP1
SOZ-SUNTP3	„Vertiefungsbereich“	2	7	2 Sem.	3.-6.	SOZ-SUNTP1 und SOZ-SUNTP2
<b>Gesamtsumme</b>		<b>10</b>	<b>15</b>			

**§ 3 Zulassungsbedingungen zur Bachelorarbeit**

- (1) Wird die Bachelorarbeit im Fach Sachunterricht geschrieben, so sind die Module SUNT-FD1, SUNT-GM1 und SUNT-GM2 vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nicht in einem der Schwerpunktbezugsfächer geschrieben werden.

**§ 4 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt der bisherige fachspezifische Teil vom 01.10.2014 (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2015, S.85) außer Kraft.



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG  
„BERUFLICHE BILDUNG“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009  
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009  
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 875

Änderung des § 3 und der Anlage 1  
gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 371

Änderung der Anlage 1  
gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623

Änderung  
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätswertung (ZSK)  
am 27.05.2020  
beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020  
genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 518

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	520
§ 2	Zweck der Prüfung .....	520
§ 3	Hochschulgrad .....	520
§ 4	Gliederung des Studiums .....	520
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	521
§ 6	Kompensatorische Prüfung .....	521
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen .....	521
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	521
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit .....	521
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit .....	522
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung .....	523
§ 12	In-Kraft-Treten .....	523
Anlage 1: Fächerübersicht .....		524
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit .....		525

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung. <sup>3</sup>Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

## § 2 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Umfeld der beruflichen Fachrichtungen, beispielsweise in Bildungseinrichtungen oder Forschungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Marketingtätigkeiten, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in einer beruflichen Fachrichtung, einem allgemein bildenden Unterrichtsfach und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Masterstudiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an berufsbildenden Schulen führt.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. <sup>2</sup>Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ökotropologie gewählt wurde. <sup>3</sup>Wurde die berufliche Fachrichtung Pflegewissenschaft oder Sozialpädagogik gewählt, wird der Titel „Bachelor of Arts“ verliehen. <sup>4</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich
  - in eine berufliche Fachrichtung nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 95 Leistungspunkten,
  - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten,
  - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 Leistungspunkten,
  - in Praxis-Studien mit einem Anteil von insgesamt 10 Leistungspunkten und
  - eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) <sup>1</sup>Näheres zu den Praxisstudien, sofern es sich um schulpraktischen Studien handelt, regelt die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*. <sup>2</sup>Für die nicht schulbezogenen Praxisstudien treffen die fachspezifischen Teile der beruflichen Fachrichtungen besondere Regelungen.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit einer beruflichen Fachrichtung geschrieben. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Teil eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs regeln, dass die Bachelorarbeit in diesem Unterrichtsfach angefertigt werden kann.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

## § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
  - Vorschläge für Prüfende.
- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat und
  - die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
  - in der gewählten beruflichen Fachrichtung und/oder dem gewählten Unterrichtsfach bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
  - das Praktikumsmodul gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* nicht erfolgreich absolviert wurde.
- <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
  - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- <sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

## **§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2020 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft.<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisheriger Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623) außer Kraft.

**Anlage 1: Fächerübersicht**

<b>Liste 1: Berufliche Fachrichtungen</b>
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Sozialpädagogik
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
<b>Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer</b>
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

\* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

## Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

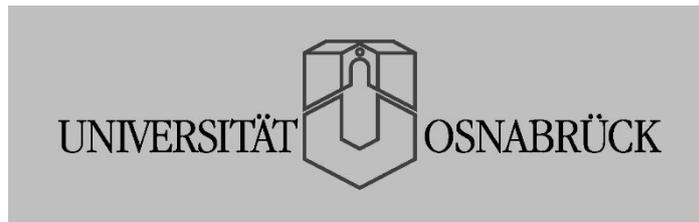
Titel der Bachelorarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE  
PRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG  
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009  
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009  
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 910

Änderung der Anlage 1  
gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011  
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012  
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 379

Änderungen  
befürwortet in der 122. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehrer (ZSK) am 01.07.2015  
beschlossen in der 160. Sitzung des Senats am 22.07.2015  
genehmigt in der 230. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2015  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2015 vom 19.10.2015, S. 820

Änderung des § 9 und der Anlage 1  
gemäß § 41 Absatz 1 NHG  
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017  
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017  
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 631

Änderung

befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)  
am 27.05.2020

beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020

genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 526

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	529
§ 2	Zweck der Prüfung .....	529
§ 3	Hochschulgrad.....	529
§ 4	Gliederung des Studiums .....	529
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen .....	529
§ 6	Kompensatorische Prüfung .....	530
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen.....	530
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten .....	530
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit.....	530
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit .....	531
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung.....	531
§ 12	In-Kraft-Treten und Übergangsregelung .....	531
Anlage 1: Liste der Fächer.....		532
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit .....		533

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen*. <sup>3</sup>Für die im Rahmen des Masterstudiengangs *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

## § 2 Zweck der Prüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das *Lehramt an berufsbildenden Schulen* antreten zu können.

## § 3 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ (M. Ed.) verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich
  - in eine berufliche Fachrichtung (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
  - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach (nach Anlage 1) mit einem Anteil von 30 Leistungspunkten,
  - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) mit insgesamt 27 Leistungspunkten,
  - in Fachpraktika in der beruflichen Fachrichtung sowie im allgemein bildenden Unterrichtsfach mit einem Gesamtumfang von 10 Leistungspunkten,
  - in eine Masterarbeit mit einem Anteil von 20 Leistungspunkten und
  - ein Masterkolloquium mit einem Anteil von 3 Leistungspunkten.

<sup>2</sup>Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 1*.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der einzelnen beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildenden Unterrichtsfächer regeln die jeweiligen fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) Näheres zu den Praktika regelt die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.
- (5) Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Masterkolloquium ist in dem Fach oder der BWP zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Näheres zum Masterkolloquium wird in den fachspezifischen Teilen oder im fachspezifischen Teil BWP dieser Prüfungsordnung geregelt. <sup>3</sup>Wenn das Masterkolloquium benotet ist, geht es mit dem Gewicht von 3 LP in die Note des entsprechenden Faches oder der BWP ein.

## § 5 Zuständigkeit für Prüfungen

<sup>1</sup>Die fachspezifischen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. <sup>2</sup>Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

## § 6 Kompensatorische Prüfung

<sup>1</sup>In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. <sup>3</sup>Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

## § 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

## § 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
  - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
  - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
  - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. <sup>2</sup>Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

## § 9 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. <sup>3</sup>Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Der Meldung zur Masterarbeit sind beizufügen:
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde sowie
  - Vorschläge für Prüfende,
  - der Nachweis über einen erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang gemäß des § 2 Abs. 1 a) der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.

- (3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Zugelassen wird, wer die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt. <sup>3</sup>Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Masterarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

## § 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Wird die Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung oder im allgemein bildenden Unterrichtsfach geschrieben, wird sie aus fachwissenschaftlicher oder fachdidaktischer Perspektive oder aus beiden Perspektiven angefertigt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung vier Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit nach Satz 1 auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit kann (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag der oder des Studierenden einmal um zwei Monate verlängert werden; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch die oder den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
  - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- <sup>5</sup>Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 20 Leistungspunkten entsprechen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Masterarbeit regeln.

## § 11 Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Masterarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

## § 12 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) <sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2020 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 631) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2016/17 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung ab.

**Anlage 1: Liste der Fächer**

<b>Liste 1: Berufliche Fachrichtungen</b>
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Sozialpädagogik
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
<b>Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer</b>
Biologie*
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Sport

\* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

## Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name: .....

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Masterarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....